Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung verschiedener Rechts-Materien;

auch andere
brauchbare und angenehme Nachrichten,
und Anmerckungen.

Achtzehendes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1776.

Innhalt
des achtzehenden Stücks.

I.
Brauchbare Nachrichten und Anmerckungen von dem Kayserlichen Reichshofrath. = = Pag. 213

II.
Einige neuere Vorfälle in Ansehung des im Jahr 1624. gehabten Besitzstandes in Religionssachen. = 269

III.
Betrachtungen über das sammlen und dencken in dem Teutschen Staatsrecht. 305

IV.
Von der Noth- oder Unnothwendigkeit der Kayserlichen Confirmation bey Reichsständischen Familien-Verträgen; wie auch von der Würckung einer abgeschlagenen Kayserlichen Confirmation. 364

I. Brauch-

I.

Brauchbare Nachrichten und Anmerckungen von dem Kayserlichen Reichshofrath.

Folgender Auffsaz ist mir mit dem Bedeuten zugekommen, daß selbiger von einem Mitglied des Kayserlichen Reichshofraths herrühre, welches über dieser Arbeit verstorben seye, ohne sie zu Ende zu bringen: Da aber auch in diesem Fragment viel brauchbares und allerley unbekanntes enthalten ist; so zweifle ich nicht, daß ich meinen Lesern einen sehr angenehmen Dienst leisten werde, wann ich solchen in diesen Abhandlungen nach und nach mittheile.

Idea Jurisdictionis, Laborum & Modi procedendi
excelsi Consilii Imperialis aulici &c.

Praeloquium.

De Consilio Imperii Aulico multae olim lites, nec adhuc vel hodie in Germania satis notae illius circumstantiae nec magis cognita fata aut procedendi modus. Quo pacto haec cuncta acciderint, haud facile ego dixerim. Et ut verum fatear, non admodum scio, an vel ego huic tam digno argumento fecerim satis. Suffecerit, si post aliorum sudorem haud videar ex eorum numero esse, qui actum egerint, aut ex talium cohorte, queis perinde est, sive lecturi tempus suum utiliter aut etiam plane sine omni usu lectioni impendant. Fuit mihi, fateor, non nihil subsidiorum. Non me destituit amicorum, quibus cuncta huc spectantia plene cognita, favor. Usum librorum editorum non nego, imo ex eis me profecisse scio fateorve. Multa tamen forte suppeditavit assidua meditatio, multa in antiquitate, praefiscine dixerim, collocata diligentia, plura usus rerum, amplissima amicorum notamina, quibus carere no-

lint ii, quorum intereſt. Suppeditavi omnium primus habitum iudicii antiquum, enodavi non nihil in iure perſonarum Excelſum hoc iudicium conſtituentium, fines iurisdictionis forte ſatis curate rexi, in modo procedendi haud parum aliis intactum attuli, Remediorum verum habitum expoſui, expenſarum proceſſum ex uſu congeſſi, Gratiae cauſſas ad pauca capita reduxi, Politicorum Negotiorum ambitum primus exegi, in materia conſervationis Judicii in iam notis non ſubſtiti, neque Liber denique VI. erit omni proprio meditamine vacuus. Nec diſplicebit, opinor, ordo ſyſtematicus, non coactus, ſed ab ipſa rei natura praebitus. Neque volo, neque poſſum placere omnibus, et uti compendio ſtudui, ampliora alii loco, alii tempori, largiori vacunae ſervans, ita hic labos eo tantum comparatus, ut inſtrui cupientibus ſit ſubſidio, ut, ſi mereatur, lectionibus inſerviat, ut denique non doceat magis eruditos, ſed inſtitutioni conducat in limine haerentium. Conſideravit videlicet Auctor eorum querelas, qui Viennam praxeos, quam vocant, cauſa delati, ſaepe de

defectu minuti alicuius ſyſtematis conqueſti ſunt, quod cuncta neceſſaria pandat. Huic mederi conſtituit, nec defuturos impoſterum exiſtimat viros cordatos, qui onus inſtruendi ſubeant. Materiei praebitum ſatis. Monimentorum acceſſit aliquid eo Conſilio, ut ſtatim probata dentur ea, quae forte absque illis cognitu eſſent difficilia, ſed parce ſatis, ne magnum volumen naſceretur. *Formae agendi* neceſſariae ideo creditae, quia circa eas, praecipue in exteris regionibus plurimum ſaepe haeretur; *Formae iudicandi* itidem non diſplicebunt, cum omnes cognitionum figuras a capite ad calcem pererrent, ſerie ſua connexa, uſum grandiorem allaturae illis, quibus hoc pelagus navigandum. *Formae expediendi* hactenus quodammodo ignotae, hanc ob cauſam acceſſerunt, ut ſciretur, quali expediendi ſtylo Excelſum iudicium utatur. Interſperſae paſſim aliae, quarum in libro habita mentio, ad has tres iam dictas claſſes non ſatis commode referendae, nec ceremoniae ex cauſis ſonticis neglectae.

Additus

Additus *Index*, quo magis facile cuncta invenire detur hinc inde dispersa, si quid omissum, mea id non accidit culpa, et humana ferenda sunt facile.

Dab. CIↃIↃCCLI.

Liber I.

DISSERTATIO PRIMA PRAELIMINARIS.

Notitia adminiculorum et scriptorum de Judicio Aulico agentium.

§. I.

Modum procedendi in Judicio Aulico discere cupientem oportet et iuris Canonici Processum, quo in tritura forensi utimur, et formam litigandi Germanorum antiquam, ex qua multa supersunt, una cum iudicii Cameralis theoria hic semper adhibere, quo in primam cognitionem tradendorum eo rectius penetret.

Dicendum de exemplis.

§. II.

Deinde legum ipsarum huc spectantium lectioni se accingere, cum multa contineant leges aut parum observata aut etiam non satis intellecta.

Exempla in ord. Aul. tit. II. §. 7. 8. tit. III. §. 8. 14. tit. IV. §. 1.

§. III.

Ad ſcriptores quod attinet, ſunt ii aut generales et ſyſtematici, aut particulares. In utroque genere recentiores veteribus praeferendi, licet vel his etiam plane carere nequeamus.

1) Antiquiſſimi id genus ſcriptores ſunt ii, qui de iurisdictione Imperii egerunt, *Paurmeisterus*, *Stephani*, *Arumaeus*, inde reliqui *Juris publ. ſcriptores* fere omnes. Imprimis autem Judicio excelſo iniquiſſimus *Hyppolitus a Lapide*, ſed obiter tantum.

2) Propius huc ſpectant ſcriptores iudicii Aulici rebus ſpeciatim dicati. Ex veteribus *Gockelius*, *Gerhard*, *Uffenbachius*, cum eius commentatore *Deckherro*, *Bertramus* in Breviculo Praxeos Imp. Aul., *Goppold* ad ius Imperiale, *Cramerus* in introductione, quique paſſim Judicii Aulici res expoſuit, *Andlerus* in Jurispr. publ. et priv.

3) Ex recentioribus *Rampachius*, *Moſerus* variis ſcriptis, *J. J. W. N.* (*Neumann de Wolfsperg*) *de W.* - - - principia proceſſus iudicii Imperialis Aulici hodierni, indicatis ſimul differentiis proceſſus Cameralis. de notis ad *Neumannum* Mſtis quas Dn. Baroni *de Burcard*, ſed falſo tribuunt.

tribuunt. Secretarius de WALDSTETTEN, etiam aliquid huiusmodi coepit. Sunt deinde KNORRII Baronis et aliorum in unum volumen, iuxta ordinem breviculi redactae Notae. PUTTERI Conspectus rei Judiciar. Imper. P. II. et Erläuterung.

4) Judicandum summatim de singulis.

§. IV.

Instruendum ex his sibi sumsit iudicem *Bertramus*, N. de W. vero praecipue Agentem et Advocatum, ut adeo hi duo libri non inutiliter iungantur.

Dictum de utroque in specie.

§. V.

Non negligendae etiam dissertatt. de Judicio Aulico in genere et Jurisdictionis eius partibus conscriptae, interdum non sine cura ac diligentia thema suum pertractantes

1) Consule *Lipenium* Jenich. voce *Judicium Imp. Aulicum* et *Struvium* in Bibl. aliosque

2) Praecipue nota *Gumpelzheimerum*, *Gutherum*, *Mauritium*, *Bardili*, *Schulzium*, *Kressium*, *Rothbergium* in differentiis et *Senckenbergium*.

§. VI.

Relationes & vota excelſi iudicii hactenus collegit nemo; Deprehenduntur tamen paſſim horum aliqua. Ratio, cur id omiſſum?

apud *Goldaſtum* poſt librum de Maioratu, *Klockium* in relationibus, *Andlerum* in Corp. conſtit. Imper. *Vffenbachium* in Appendice IV. *Wernherum* Tom. III. obſerv. et *Neumannum* aliquid extat. Nuper *Moſerus* votorum faſciculum I. II. dedit, et *Pütterus* relationum.

§. VII.

Sententias et concluſa iudicii tam Aulici quam Vicarialis aliquorum praecipue *Moſeri* collegit induſtria.

Dicendum de XIV. Tomis Moſerianis. De Collectione Vicariali, de Collectione Cauſae ſucceſs. Saxonicae et Megapolitana, de Protocollo 1570. et 1575. in denen Senkenbl. Urkunden., p. II. III.

§. VIII.

Formulas ſupplicandi *Cramerus* ſed amplius N. de W. ſive *Neumannus*, *Pütterus* una cum formis ſententiarum, Concluſorum ac expeditionum exhibuerunt.

Exponendum de uſu et naevis.

§. IX.

Impressas iurium Deductiones, quas vocamus, inprimis hic praedico, ubi de iurisdictione, forma processus, Relationibus et aliis hic in censum venientibus saepe disseritur.

1) Jurisdictio e. g. discussa in causa Fuld contra Sachßen Lichtenberg und Salzungen betr. Würzburg contra Brandenburg Kitzingen betr.

2) Concursus Jurisdictionis Cameralis in causa Ritterschaft contra Heßen Collect. et in spec. deinde das Bußecker Thal betr. et in causa Naßau contra Baden Durlach wegen Lahr und Mahlberg.

Jurisdictio fiscalis in causa Thomasiana.

3) In causa Saxonica successionis, in spec. S. Hildburgh. contra S. Meining. Restit. in integr. et Restitutionis et Revisionis forma una cum quibusdam aliis curate discussa.

4) Causa successionis Juliacensis et Donawerdica superiore seculo egregias produxerunt deductiones Jurisdictionem et alia concernentes.

5) Dicendum de *Lunigii* Bibliotheca et collectoribus, de *Msstis*.

§. X.

Insigni subsidio esse queant libri de iudicio Camerali agentes, nec non Judicii curiae antiqui aut Jurisdictionis Rothwilensis, Judicii Caesarei Norici aut Sueuici res tradentes.

1) Ex Cameralibus dicendum de *Ludolffi* et *Winckleri* Corporibus, et scriptis *Ludolffi* de *Gylmanno*, *Blumio*, *Rodingio*, *Blumii* et aliorum sententiis, *Lierii* formulis.

2) *Blumii* iudicium Curiae, *Senckenbergii* meditationes.

3) *Webner* et von *Zimmern* de iudicio Rothwilensi. De Sueuico *Schneider*, de Brandenburgico *Hagen*, *Pachelbel* etc. *nova deductio* 1752. Brandenburgica.

§. XI.

Huc advocanda scripta de iudicio principum, Recursu ad Comitia, Judiciis aulicis statuum ac Exterorum regum, eorum praecipue quorum regnis cum Germania olim aliquis fuit nexus.

1) Recensendi et diiudicandi auctores de Judicio Principum & Recursu.

2) Dicendum de Judiciis Aulicis statuum, imagine aut Consilii aut Judicii curiae. Utilitas comparationis. *Grupe* observationes. *Strube*

von

von Regierungs- und Justizsachen. Hannover. Anzeigen.

3) De Regis Galliae Consilio De Consilio Burgundiae et olim Lotharingiae Auctores.

DISSERTATIO II.

Leges de iurisdictione Consilii Aulici circa ordinem Processus.

§. XII.

Consilium Aulicum nullis olim legibus scriptis regebatur, sed sola consuetudine. Is mos servatus usque ad fata Maximiliani I.

1) Id in omnibus fere id genus consiliis, more Germanorum eo usque satis communi.

2) Votum pro Collectione postea conditarum Legum.

3) De Libro rubro et aliis id genus.

§. XIII.

Caroli V. aevo congestus *ordo Consilii*, in quo illius habitus consuetudinarius latino sermone delineatus, ita tamen, ut publici non fieret iuris.

Adscriptus is Protocollo anni 1548., sed quando compositus, nescitur. Editus nondum.

§. XIV.

§. XIV.

Prima inde ordinatio paulo amplior est Ferdinandi I. et anni MDXIX. 3. Apr. Haec per formam legis omnibus exposita lingua vernacula.

1) Exstat ap. *Uffenbachium* in app., *Lunigium* in Archivio Imperii, et alias saepies. Contenta.

2) Caesaris solius opus, et quare? Corpori Recessuum haud inserta, quia nondum ordinationes Caesaris tum Corpori inferebantur, id quod circa annum 1570. coepit.

§. XV.

Secunda lex est Rudolphi II. Instructio, circa annum MDLXXXXV. confecta et solis Consiliariis intimata.

(1) Impressa ap. *Uffenbach* Append. p. 10. seqq. nec tamen usque huc integra prodiit, cum mihi sit additio MSt.

(2) Constat X. titulis, qui percensendi. Decreta 1591. et 1596. Ib. p. 78. sq.

§. XVI.

Amplior est ordinatio Matthiae data Pragae 3. Jul. 1617. et ad totius Imperii deducta notitiam.

1) Impressa

1) Impressa ibid. apud Uffenbach d. App. p. 18. sqq. Adde Londorp. Act. P. Tom. I. p. 194. sqq.
2) Haec basis et fundamentum est novissimae Ferdin. III. ordinationis.
3) Percensenda contenta, et notandae differentiae.

§. XVII.

Ferdinandi II. duo sunt Decreta. Alterum 5. Maji 1626. in Consilio Procuratoribus, Agentibus et sollicitatoribus publicatum, et de eorum officio agens. Alterum de productione et resolutione scriptorum iudicialium 15. Apr. 1626. emissum, et eodem quo supra publico datum die.

1) *Uffenbach* retulit p. 40. seqq.
2) Contenta, dicenda de ineditis.

§. XVIII.

Num harum Antiquarum ordinationum aliquis sit usus legalis aut doctrinae causa?

Legalem nullum novimus. Et in interpretando caute adhibendae. Notae *Portneri* iis saepe utuntur.

§. XIX.

Ordinatio Ferdin. III. illa est, qua Consilium regitur. Publicata a Caesare Ratisbonae 16. Mart. 1654. in Comitiis.

1) Constat

1) Constat VII. titulis, qui summatim percensendi. Autor elegans admodum est. Editiones. Contenta. Publicatio *decr.* commun. 1654. 16. Jul.

2) Aliqua ex illa non satis servata. Exemplum tit. II. §. 2. t. III. §. 2. tit. IV. §. 3. 4. tit. VI. §. 9. in f.

3) Cuncta non satis servari ex aliis caussis possunt. Ex tit. IV. §. 6. in f. et 9. ib. de Secretario 19. verb. vor uns erfordern V. 20. de Secretario, VI. 12. Häuser nehmen.

4) Quaedam recentioribus constitutionibus mutata e. g. tit. IV. §. 18. mit unserm Vorwißen. Add. cap. nouiss. art. XVII. §. 2. tit. VII. Juramentum Consiliariorum, ubi uns und dem Reich insertum.

5) Alia iverunt in desuetudinem e. g. tit I. §. 20. verb. Obristhoffmeisters II. §. 9. Hofmarschalk, tit. I. §. 11. Nachmittag.

6) Notae in illam *Portneri* Consiliarii et aliorum, quas colligit *Danckelmannus* Baro, et postea a *Cramero* editae sunt. Dicendum de usu.

MOSERI Pragmatische Geschichte und Erläuterungen der Kayserl. Rhraths-ordn. Tomi I., qui cum hac antiquiores contulit.

7) Omnino hodie obſervanda *Cap. noviſſ.* art. XVII. §. 1. 14. XXIV. §. 3. 4, 8.

§. XX.

De interpretatione huius ordinationis et Authentica et doctrinali et conſuetudinaria.

1) Monita Electorum 1636. *Londorp.* A. P. T. I. p. 203. ſqq. Pax Weſtphalica, ex qua multa, et R. J. Nouiſſ. inter ſubſidia Interpretationis.

2) Obſervationes circa doctrinalem.

3) De conſuetudinaria et cautionibus circa eam.

§. XXI.

Ordinatio Caroli VI. 14. Jan. 1714. in viridi eſt obſervantia. Et omnium ultima.

1) Praelegitur una cum ordinatione Ferdin. III. ſingulis annis, primis diebus poſt feſtum trium Regum Cap. art. XXIV. §. 8. *Car. VI.* §. 4..

2) Occaſio illius. Succus. Editiones.

§. XXII.

Decreta Imperialia ad Conſilium de illius ſtatu non minoris ſunt ac ordinationes vigoris.

1) Expe-

1) Expediuntur per Vice-Cancellarium Imperii. Publicantur:

2) Exempla in Ferdin. II. Decreto 15. Apr. 1637. 16. Jun. 1640. 3. Oct. 1641. *Uffenbach* App. p. 74. sqq. Concl. ad talia: Ponatur Decretum Caes. de tali aut tali dato ad Acta und soll dessen Inhalt gehorsamst befolget werden.

3) Admonitiones Illmi Praesidii ex ore Caesaris.

§. XXIII.

Decreta Communia Consilii et Conclusa Pleni itidem Legis vicem obtinent. Conduntur illa 1) de Jurisdictionis forma, praevia relatione, et a Vice-Cancellario subscripta, publici redduntur iuris, 2) Haec de rebus Collegii inter se ipsas, et libro rubro memoriae causa inscribuntur.

1) Editio Decretorum Communium 1728, per Janitorem adornata. Extant plurima apud *Schmausium*, *Lunigium* R. Archiv, *Uffenbach*. et alibi. Usus.

2) Decreta Communia in Judiciis nostris antiquissimi moris. *Kipping* de SCtis summor. Imp. Dicasterior. Autor *de Decretis Communibus* in Pargis Götting. Sunt vernae leges. Inseritur tum Protocollo, e. g. R. Hofraths-Agenten, Zeitungen betr.

betr. et relatione finita dicitur: *Fiat Decretum commune* an die sämtl. R. Hofr. Agenten. Formulae in dicto libro.

3) Conclusa Pleni obligant etiam successores, nisi S. C. M. nunc quid constituat. Exemplum in Laudemiis.

§. XXIV.

Obseruatur ordinatio Cameralis anni 1555. quam Carolus V. Caesar legem esse jussit.

1) Summatim ea exponenda. Dicendum de ratione publicationis, de editionibus in Recess. Imp. et aliis, De Commentariis.

2) Quae (a) stylo, aut (b) huic tempori aut (c) ordinationi aulicae, aut (d) recessui Imperii novissimo, non conveniunt, servari nequeunt. Explicatio *ord. Aul.* Tit. II. §. 8. 8. verbis: (a) so viel möglich, (b) keine substantialia auslassen, jedoch allen Ueberfluß abschneiden, (c) an unnöthige Gerichts-Solennia keineswegs verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der heilsamen Justiz gewiesen und verpflichtet haben. *Andler* Jurispr. p. 329.

3) Reliqua Cameram concernentia huc non pertinent, nisi nominetenus in ordinatione adducta. *Ord.* tit. 2. §. 1. Exemplum.

4. Nil ergo ad Judicium Aulicum Conceptum quod vocant, nil reliqua, nec etiam Recessus visitationis Novissimae. Multo minus Decreta Communia. Omnia tamen illustrant. *Uffenbach* p. 20.

§. XXV.

Normam praebent leges reliquae Imperii et Capitulationes, quatenus formam iudicandi, de qua agimus, concernunt.

1) Usus varius, inprimis *Recessus Imperii Novissimi. Neurod* et reliqui Commentatores ad R. J. N. Interpretatio casuum dubiorum. Inprimis §. 124. Add. *Ord.* tit. V. §. 22.

2) Capitulationes in multis iudicii auctoritatem firmarunt. In aliis quaedam limitarunt. Exempla. *Cap.* XXX. §. 1. observatio iniuncta.

§. XXVI.

De nova ordinatione Judicii Aulici ab Imperatore condenda Consilia varia.

1) De gravaminibus nonnullorum statuum. *Henniges. Pütter* App.

2) Vota

2) Vota quorundam de concursu statuum Imperii in condenda ordinatione, *Cap. nov.* Art. XXIV. §. 5. Vom Reich ein Gutachten.

3) Imperator solus Legislator. *Cap. nov.* art. XXIV. §. 5.

§. XXVII.

De Ordinationibus Cancellariae. Hic concurrunt suo modo Imperator et Elector Moguntinus. Olim Imperator adscito Moguntino hic procedebat.

1) Hinc ordinatio Ferdin. I. anni 1559. ap. *Uffenbach* App. III. cuius contenta.

2) Maximiliani II. paulo amplior, et in nonnullis immutata 1570. 12. Nov. Uffenb. l. c. p. 16.

§. XXVIII.

Moguntina deinde Memorialia permissu Caesaris emissa occurrunt varia, tum edita, tum inedita.

1) Memoriale Moguntinum Electoris Johannis Suicardi Pragae 13. Sept. 1610. ap. *Uffenb.* Ib. p. 20. Rerum Series.

2) Eiusd. Memoriale Taxatorum parilis dati. Ib. p. 33. Contenta.

3) Johannis Philippi Electoris ordinatio Cancellariae et Taxae, Francofurti 6. Aug. 1658. Ib. p. 36. sqq.

Ordinatio de ratione taxandi 6. Jan. 1659. Herbipoli p. 41. ſqq. Contenta. Uſus.

§. XXIX.

Decreta ad Cancellariam Imperialia anni 1672., a. 1679. et a. 1681. referuntur, (1) et ſuperſunt plura (2).

1) *Uffenb.* l. c. p. 46. ſeqq. exhibet. Dicendum de tenore.

2) Multa hic relicta conſuetudini. Multa *Capitulationibus* informata.

§. XXX.

Antiquitas cuncta relinquebat Conſuetudini aut arbitrio Caeſaris. (1)

(1) *Aen. Sylv.* Epiſt. 124. 148. 298. *Windeck* hiſt. Sigism. c. 204. *Wencker* von Regiſtr. und Renovat. p. 290.

DISSERTATIO III.

Leges, quibus cauſarum fata in Judicio Aulico dirimi ſolent.

§. XXXI.

Primo loco hic nominandae conſtitutiones et Receſſus Imp. una cum Capitulationibus Imperator. noſtror. (1), vi iuramenti Conſiliariorum. (2)

1) Reichs-

1) Reichshofraths = Ordnung, tit. 7. verb. Jurament. der R. Hofr. et §. so sollen auch. 24.

2) Cura circa obſervationem Receſſuum et eorum uſus. Intimatio ſolennis *Noviſſimi*. *Uffenb*. p. 20. De interpretatione *Cap*. art. II. §. 5. *Ord*. tit. V. §. 22. *Pax Weſtph*. V. §. 56. verb: „ Si quae vero dubia „ circa interpretationem conſtitu„ tionum ac Receſſuum Imperii „ Publicor. — poſtquam — con„ trariae oriantur ſententiae — „ remittuntur ad Comitia Imperii „ univerſalia." De Capitulationibus quatenus legibus contrariae. Dicendum.

§. XXXII.

Inde (1) Privilegia Imperialia tum ſtatibus praecipue in materia (2) primae inſtantiae, Auſtregarum ac appellationum (3) ac alias conceſſa, tum etiam (4) membris Imperii tributa.

1) *Ordinat*. tit. I. §. 15. II. §. 1. 2. III. §. 10, Collectio etiam ordinata VII. §. so sollen ꝛc. 24.

2) Omnia id genus privilegia legitima confirmata. *Cap*. art. I. §. 9. Adde art. XV. §. 5. 6. 7. XVIII. §. 4.

3) Nova Privilegia puncto iurisdict. inprimis generalia non facile danda. *Cap*. art. XVIII. §. 6. Colle-

ctio *Ludolfina* in Corpore Juris Camer. et per Extractus post c. syst. alia vetus apud *Cortreium* Op. Tomo IV. denuo edita.

4) Lis de Privilegiis Equestribus. Cognitio de illis Caesaris. *Burgermeister.* Cod. Dipl. Eq.

§. XXXIII.

In Feudalibus Investiturarum Imperialium Tabulae (1) vim legis principalis obtinent.

1) *Ord. Aul.* tit. III. §. 8. Collectio et Index Vasallorum ordinata. Ib. 14. V. pr. Explicatio.
2) De Investituris in tabulis privilegiorum datis. Exempla.

§. XXXIV.

Inde leges Consuetudine' Imperii receptae, Germanicae ac Romanae.

1) Quid gemeine beschriebene Rechte? *Ord.* tit. VII. in dem Jurament derer Reichs-hofräthe et I. §. 25.
2) Fridericus III. Juri Romano iniquus. Ratio. Litigia Doctorum.
3) Illustramenta ex Jure Germanico.

§. XXXV.

Consuetudines Juris Feudalis Germanici et Longobardici scriptae.

1) Vide

1) Vide *ordin.* tit. V. pr. unsern klaren Lehnrechten. Sensus.

2) Accersendae et Germanici et Longobardici Juris Consuetudines scriptae. *Ricciardus* de usu iuris Feudalis Longob. Causa Rittbergica. Rechiana.

3) *Senckenbergii* et *Lunigii* Corpora iuris Feudalis.

§. XXXVI.

Si de caussis subditorum sermo, observandae Leges Provinciales, et earum verus sensus enodandus.

1) Cammerordn. Lib. I. tit. 13. §. 1. statutum.

2) Collectio statutorum. *Saurii. Meureri. Ludolffi.*

3) Num statuta hic insinuanda? Extractus apponendus.

4) De confirmatione statutorum, praecipue in urbibus Imperialibus. Res iudicatae huc spectantes.

§. XXXVII.

Jus canonum ad Jura communia itidem pertinet, et eo utitur Judicium in terminis habilibus.

1) Usus iuris Canonum controversus inter Doctores.

2) In Judicio Aulico, dum causae iuris Publici et privati Ecclesiastici occurrunt, saepe eo recurrendum.

3) Dictum de ordinationibus Protestantium Ecclesiasticis. Et conclusis statuum Protestantium in Comitiis.

§. XXXVIII.

Pacta, Foedera, Paces, cum vicinis inita, itidem observare iubet necessitas.

1) Ordin. tit. VII. §. Jurament. verb. Friedensschluß. Et saepies.

2) Caesarea Maiestas, si alicuius ex his usus, ea ut ex Cancellaria poscantur, permittit.

§. XXXIX.

Summa Consiliariorum Prudentia in eo versatur, ut decisioni apta adhibeant.

1) Videndum, unde causa descendat, num ex patrio, an ex peregrino iure.

2) Consideranda Judicii consuetudo.

DISSERTATIO IV.

De stylo Curiae, Consuetudinibus, Praeiudiciis.

§. XL.

Stylus curiae est observantia quaedam aut ab antiquo retenta aut recens, crebra observatione continua, inprimis circa modum procedendi per consilium inducta.

1) Pluri-

1) Plurima in hoc Excelso Consilio ex stylo. Adde *Ludolff* c. 5. sect. 2. §. 8. n. 12. sqq. de stylo Camerali.

2) Exempla styli in Pleno Consilii, in abrogatione Proclamatum, in Rescriptis, Patentibus, Decretis, insinuando, forma Processus Fiscalis, irrogatione mulctarum, Rescriptis, mandatis interdum adiungendis, formulis concludendi, appellationibus sublato velo decidendis, Rescriptis Informatoriis, Citationibus loco Mandatorum, Adiunctione Correferentium praeter Leges, Publicatione Decretorum Communium, continentia causae, raritate Citationum super fracta pace, multiplicatione terminorum et indulgentia contra rigorem legum, Processu restitutorio, Executionibus sub Cl. samt und sonders, votis, et mille aliis.

§. XLI.

Consuetudines sunt aut iudiicii ipsius circa formam et materiam causarum.

1) Exempla in Jurisdictione privativa de causis Italicis. In concursu, Consideratione litispendentiae et praeventionis Camerae, in casibus, ubi Leges nihil determinarunt.

2) Quoad materialia, Exempla in determinandis usuris ad 5. percentum. Salvis iam perceptis maioribus. In abstrahendo a Jure Romano et Canonum, ubi obtinere nequeant. Legitima determinatio secundum personas etiam renunciatas ad faciendum numerum, licet partem non ferant. Investiturae simultaneae observatio. Laudemia. Negatio praescriptionis in Capitali Censuum. Probare servitutem affirmantem, licet possideat. Confirmationes quorundam actuum necessariae. Comitibus et ordini Equestri esse raro Austregas. Conveniri Nobiles immediatos elective coram Caesare aut Corpore Jurisdictione munito. Etc.

3) Auctoritas *Gailii*, *Mevii* et aliorum.

§. XLII.

Aut (1) aliae totius Imperii, aut (2) nonnullarum Provinciarum res formantes.

1) Has observare iubet *Ordin. Camer.* P. I. tit. 13. §. 1. *Ord.* tit. I. §. 15. tit. V. pr. verb. nicht zu recht probirten Lehngebrauchen. *Cap* art. I. §. 9.

2) Quae tales? et eas probandi modus. *Senckenberg* de iure Consuet. et observantiae. *Ord.* tit. I. §. 15.

§. XLIII.

§. XLIII.

Praeiudicia Singularia (1) adducere quidem licet, sed (2) iis inhaerendum haud est.

1) De Praejudiciis Cameralibus Add. *Kress* Prolegom. Jurispr. Civil. §. 103. sqq.

2) Ratio cur in Judicio Imperiali Aulico praejudiciis nihil tribuatur? Nulla hic lex.

DISSERTATIO V.

De Jurisdictione Imperatoris antiqua per duo Aulae eius affixa iudicia, quorum inferius Curiae sive Camerale, alterum in Consilio eius celebratum, adeoque superius.

§. XLIV.

Jurisdictio Imperatoris hodierna ab antiqua admodum differre coepit inprimis per translationem Judicii Curiae ab Aula Caesaris.

1) Forma veteris jurisdictionis per Comites, Missos Regios, Comites Palatinos in rebus fisci, Judicia Provincialia maiora et per ipsum Imperatorem quasque provincias suo tempore peragrantem. *Le Roy* de Missis Dominicis. Hertii notitia Germaniae, et regni Francorum veteris.

2) Histo-

2) Historia translationis Judicii Curiae ab Aula. *Datt* de P. P. Libro III. et IV. Müller Reichstags-Theatr. unter Maxim. Acta Donawerdica.

§. XLV.

Habebat olim Imperator in Aula sua duos iudiciarios consessus (1) alterum ubi praesidebat ipse (2) alterum aut Judici Camerae alicui per vices constituto, aut perpetuo Judici Curiae dem Hofrichter (3) subordinate commissum.

1) v. R. A. zu Maynz 1235. c. 24. Wir setzen, daß des Reichshoff hab einen Hoffrichter — der soll alle tag zu Gericht sitzen an den Sontag und an den großen Feyertag, und soll auch allen Leuten richten, die im clagent und zu allen Leuten sequitur: an Fürsten und ander Hoffleut wo es get an iren Leib an recht oder an ir Ere oder an ander sach, da wollen wir selbrichten.
Consonat Rudolphus I. 1281. Rec. Imp. T. I. p. 33. 1287. p 76. ubi sibi reservat selber in die acht und aus der acht zu thun.
Albertus I. 1303. p. 42.
A. B. tit. II. §. 4. ad (1) *Imperialem duntaxat Curiam et tribunal seu (2) iudicis immediate in Imperiali Curia pro tempore praesidentis audientiam.*

Ubi

Ubi Imperiale tribunal, *et Audientia Judicis Curiae*, disertis verbis secernuntur. Imperator ergo perpetuo gaudebat Judice curiae a tempore Friderici II. Committebat tamen interdum causas iudici Camerae alicui pro lubitu constituto tanquam Commissario suo, dem Cammerrichter, ubi tum Judex curiae quiescebat. N. I.

2) Concurrebat tamen Imperator, cui cum omnibus iudicibus concurrens iurisdictio etiam cum Judice curiae suae. *Senckenberg* de evocationibus cap. 2. §. 4. seqq. p. 1391. et in app. p. 1478. sqq. ubi vides Imperatorem de actis iudicis Curiae cognovisse, et causam avocasse.

3) Sunt privilegia Caroli IV. Wenceslai, Sigismundi et Maximil. I. Wurtembergica, ubi haec domus eximitur a Judice Curiae cum Reservato vor uns oder unsern Vicarien, oder wem wir das sonderlich empfehlen. *Burckhard* Würtemb. Kleeblatt p. 46. 47. 124. sq. 148. sq. 155. sq. Unde distinctio ex se patet.

§. XLVI.

Judicium ipsius Imperatoris (1) in Consilio suo, eo in loco, ubi ipse commoraba-

morabatur, ſive in Germania ſive in Italia (2) in Comitiis, ubi aut plures ſtatus, aut alias (3) Principes, Comites, Barones, ſimplices milites et militares, cum doctoribus adhibiti.

1) Aderant ei principes ut Conſiliarii. Aut in Comitiis aut extra Comitia. Et ſaepe ſoli ſaepe cum aliis iudicarunt. Si ſoli, ut in cauſis feudalibus maioribus, dicebatur **ein Fürſtenrecht**, ſi cum aliis *Lex palatina* unſers Herrn des Keyſers Ordre ꝛc. *Senckenberg* praefat. libellorum de iudiciis, praecipue in Tr. de Judicio Palatini in Caeſarem. *Eſtor* de iudicio Principum.

2) Nonnunquam Imperator pro arbitrio ſuo, quando res in Comitiis occurrebat, etiam ad omnes ſtatus ſimul rem deferebat, praeſertim ſi gravior eſſet.

3) Doctores a tempore Ludovici IV. inde usque adſciti, nec eorum tum parva dignitas. Strube Nebenſtunden P. III. p. 173. ſqq.

4) Imago quodammodo huius rei eſt in ſupremo Conſilio Regis Galliae *le Conſeil*, ubi ultima inſtantia. Explicatio.

5) Ingens utilitas comparationis Rerumpublic. praecipue regni Gallici antiqui cum noſtro.

6) Judica-

6) Judicabantur illic ipsius Imperatoris negotia, qui tum judicem loco sui ipsius constituebat. Exempla N. I^b. II. III.

§. XLVII.

Praeter causas ipsius Imperatoris et Imperii, eo modo illic per supra dicta Jus reddebatur (1) in omnibus causis Principum vitam, honorem, bona, et alias res concernentibus, in causis (2) Revisionum, et in omnibus iis, quas Imperator penes se retinere aut a iudicio Curiae vel provincialibus avocare volebat, id quod vocabat selberrichten, sive vor uns richten.

1) Exempla de causis Principum N. IV. V.

2) Exemplum de causis Revisionum N. VI. et *Bocris* de iudiciis Germ. §. 57. ubi Exempla Caroli IV.

3) Fridericus III. saepe inter causas graviores, quas alias avocasset, adscitis quibusdam Principibus in Judicio Curiae denuo tractavit per modum revisionis. N. VII.

4) Hinc formula vor uns sive selbstrichten semper denotat Consilium Imperatoris, nunquam Judicium curiae. Probationes N. VIII. IX.

§. XLVIII.

Judicium Curiae contra das Hoffgericht (1) stricte ita compellatum de omnibus

bus (2) caussis non speciatim exemtis iudicabat, quae ad Imperatorem deferebantur. Pro lubitu vero Imperator interdum Commissarium dabat, qui tum Cammerrichter. Cum autem statibus iudicia curiae erigere datum (3) Imperator hoc nomine usus amplius non est, sed iudicium olim curiae dictum sub Friderico III. das Cammergericht (4) et semper Imperatorem itidem sequebatur. (5)

1) Utrumque enim iudicium in curia Imperatoris, inde lato sensu cuncta in Curia Imperatoris decidi dicebantur. Differentia in eo, si Imperator praesideret, aut si hoc faceret iudex ordinarius.

2) Judicandi modus et series iudicum curiae, apud *Blum* supra cit. de judicio Curiae. Aliquando hi iudices Procuratores Imperatoris in Consilio suo. N. X.

3) Vide de Brunsuicensi et aliis *Grupe* observ. p. 570. de Palatino *Trithem.* Chron. Sponheim. ad an. 1462. et Hirsaug. eod. T. II. p. 455. Habebatur tum quater singulis annis.

4) Curiae Judicium illud ipsum, sub Friderico III. et Maxim. I. est, quod Cammergericht *Senckenb.* Epist. praemissa den Reichsabschieden in f.

5) Separa-

5) Separatum iudicium Curiae Italicum antehac, *Senck.* Meditatt. T. III. quod postea cessavit, et Imperator causas Italicas Consilio suo reliquit.

§. XLIX.

Judicio Camerae ab Aula ad certum locum constantem in Imperio 1495. (1) translato, retinuit illud nomen suum Cammergericht usque huc (2) imo Frid. III. ordinatio iudicii Cameralis antiqua, paucis mutatis, Judicio Camerali hodierno aptata.

1) Causa cur translatio facta? Novi eo ipso accidit nihil. Imperator ab initio constituit omnes Assessores. Postea praesentationes obtinere coeperunt.

2) Veritas rei huius patet ex dictis *Senckenbergii* in hist. iudicii Cameralis. ipsius de Ludolff histor. sustent. Camer. p. 2. seqq.

§. L.

Judicio curiae sive Camerae translato, in Aula Imperatoris (1) eadem potestate duravit Consilium, (2) evocatio tamen et avocatio causarum a Judicio curiae ubilibet alias post annum 1495. prohibita (3) minus frequens esse coepit.

1) Carolus enim V. ut et avus eius Maxim. I. semper in Aula sua et Con-

Consilio iudicarunt. Exempla plurima. Imo Protocolla ab Anno 1548. continua serie usque huc supersunt.

2) Evocarunt ac vocarunt causas et reformarunt saepe Carolus V. et sequiores Imperatt. *Zasius* Lib. II. Consil. 10. p. 128. Tom. VI. *Berlich* P. I. Decis. 158. de Rudolpho II. 1608. Kaysersl. Deduction contra Pfalz p. 109. seq.

3) Quia hoc non ita frequentabatur, et praeventioni Jurisdictionis locus relictus, dictam Cameram cum Caesare concurrentem habere Jurisd., *Mynsinger* Resp. vol. I. Resp. 24. 25. 94. p. 315.

Exempla tamen remissionum causarum, addita ratione multitudinis negotiorum, adeoque per modum delegationis, Commissionum an das C. Gericht, cum iussu de informando (de quibus informationibus vide ipsam *Ord. Cam.* P. II. tit. 19. per tot. inprimis prooem. verb. Bericht) iudicia de litibus in Camera ortis, et multa alia passim extant.

Add. de Remissionibus *Rosacorb* Pract. For. c. 35. *Ludolff* Comm. system. pract. auct. 18. et ipsius operis sect. I. §. I. n. 6. p. 7. et adjunctum

junctum N. XI. Göttingisch. Geschichtbeschr. P. I. p. 125. sqq. d. A. 1506.

§. LI.

Rudolphi II. tempore (1) lis Caesari de tota iurisd. mota, sine tamen suffragio Imperii. Quae lis ipsa (2) pace Westphalica sopita, ita tamen ut iudicium Camerale in caussis, ubi concurrens iurisdictio, consilio Aulico fere (3) aequale redderetur.

1) Factum illud in caussa Coloniensi Juliacensi, Donawerdica *scripta*. A Palatinis Consiliariis et unitis statibus hi motus probantibus iurisdictionem Imperatoris interea Capitulationibus et Recessibus. Obmota recensenda ex *Londorpii* Actis Tom. I. quae ab omni historica fide aliena congessit *Hyppolitus a Lapide*.

2) Primum pace Pragensi 1635. nec in tractatibus pacis Westph. de hac re disputatum, sed Imperatoris Jurisdictio simpliciter agnita.

3) *Instrum. Pacis Osnabr.* art. V. §. 55. 56. 57. Adde §. 51. 54. Explicatio.

§. LII.

Dubitandum ergo minime est, Consilium olim fuisse (1) Judicium in Aula superius

perius et summum et (2) eo pertinere etiam iudicium principum, (3) ut illius Consessuum speciem.

1) Dicebantur Consiliarii Regis, secretarii regni, *Senckenb.* de iudicio Palatini §. 48. p. 137.

2) *Instr. Pac.* art. V. §. 35. *Ord.* Ferdin. III. tit. I. pr. verb. ein Reichs-Fürst verb. Reichshofräthen gleichfalls von Fürsten §. 6. einen Reichs-Fürsten. Imo in Comitiis quo consilium olim sequebatur saepe plures Principes ac Comites adsciti. Nec hactenus unquam Consilium simile iudicio Camerali.

3) Add. *Bocris* de iudiciis Germ. §. 15. sqq. et auctor *anonymus* von des Kaysers Jurisdiction p. 20. sqq.

DISSERTATIO VI.

Iudicio Curiae s. Camerali ab Aula translato in ea semper duravit Consilium una cum Regimento Imperii, aut absque illo et inde sub Ferdin. I. aliisve ad haec usque tempora.

§. LIII.

Maximil. I. (1) condito iudicio Camerae in certo loco Imperii secundum dicta (2) Consilium suum semper retinuit.

1) Trans-

1) Translatio iudicii Camerae hic contigit, potest tamen conditor illius in certo loco vocari. Moneta falsa ubi ei hoc nomen impositum. *Senckenb.* hist. iudicii Camer. *Koehler* Münzbelust. §.

2) Obiectionis *Informatoris* Donawerdici. Frigidae responsiones der nothwendigen Erinnerung. Num iudicii Curiae translati Maximilianum postea poenituerit? Explicatio des Churfürsten Briefs 1502. d. *Inform.* p. 247. Agebatur de Austraegis C. G. O. 1495. §. 28. adde §. 16. et in hac ipsa causa Coloniensi, deinde absque ulla contradictione iudicauit Consilium (§. LV. n. 2.) *Hyppoliti* et *Reinkingii* velitationes.

§. LIV.

Maximiliani I. et Caroli V. Privilegia fori et de non appellando sub formula vor uns oder unserm Kayserl. Cam. Gericht.

Haec verba haud dubie disiunctive intelligenda. *Joecheri* Nothwend. Erinnerung auf die Donaw. Inform. ubi satis exemplorum. *Koehler* hist. Wolfstein. p. 77. App. apud *Ludolff* in Corp. Camer. inter privilegia.

§. LV.

Exempla rerum iudicatarum Consilii sub Maximil. I. sunt 1) innumera, 2) in

quibuscunque demum causis post annum 1495.

1) Causa Palatino - Bavarica *Tolner* Cod. Dipl. Pal. p. 176. *Lunig* Reichs-Archiv. T. VIII. p. 58. *Pütter* Consp. p. 273. sqq.

2) *Senck.* Select. T. VI. pr. Id. hist. iud. Cameral. ubi de a. 1499. *Colon. Ded.* securis ad radicem posita, 1498. 1502. 1503. p. 184. sqq. 1513. ib. p. 39. 54. 1507. Appellatio Noricorum cum sententia. *Woelcker* Norimb. Dipl. p. 769. sqq. In veteribus formularibus sub Maxim. I. impressis formula Appellationum ad Imperat. *Senck.* de recursu App. supplicae ad Consilium *R. Imp.* 1512. §. 8. verb. **tůglich der Partheyen Handel an unsern Kayserl. Hoff wuchsen.**

3) Plerumque res expediebatur per Commissiones Caesareas ad status Imperii, membra Imperii aut etiam singulos doctores.

4) Judicium capitis in Ulricum Wurtemb. *Hutteni* Invectiva III.

§. LVI.

Sub Carolo V. 1) rerum iudicatarum et alias 2) et committendo ingens moles. Supersunt (3) plane illius Protocolla ab anno 1548. (4) nec aliquid ullibi mutatum.

1) Jam

1) Jam 1521. is in causa Colon. Wegen des Einritts decrevit. Colon. securis ad radicem pos. p. 58. 1522. p. 60. ab an. 1521. usque ad 1532. de Hildesiensi causa litigatum in *Consistorio Caesaris. Bodo* ap. *Leibnit.* script. T. II. p. 357. 359. 360. 368. sqq. de causa Nassovio - Hassiaca. *Caesaris* et *Cantiunculae* Collectiones.

2) Sub eo maxime frequentatae Commissiones etiam ad totam causam. Kaysershl. Kurzer Bericht contra Pfalz p. 43. sq. 1548. **Mynsinger** Resp. Lib. I. Resp. 31.

3) Integra illius Protocolla Viennae ab anno 1548. in continua serie, praecedentibus amissis, aut in Belgio extantibus. Haec de omnibus causis Publicis, privatis, appellationibus et aliis agunt.

4) Scriptores iudicii Camer. sub eo res tradentes agnoscunt et Concursum iurisdictionis Caesareae, et praeventionem et iurisdictionem delegatam in causis remissis. *Rosacorb* Pr. For. c. 35. 59. *Mynsinger* Resp. 24. 25. 94. p. 315. vol. I. *Gail.* L. I. obs. p. in f. *Rulant* Thesaurus Juris Exec. P. IV. cl. I. voto I. *Gylmann* Symph. T. III. voce Remissiones.

missiones. Nec unquam hac de re tum ulla dubietas.

§. LVII.

(1) Regimentum Imperii sub Maximil. I. et Carolo V. tum rebus Imperii Publicis, tum etiam (2) rei Juridicae curam gerebat (3) concurrente tamen etiam ipso, si vellet, Imperatore.

1) Vide *Rechenberg* de S. R. I. Regimento. *Müller* Reichst. Th. unter Max. I. und Rtstaat. Id. Staats-Cabinet I. p. 172.

2) In litteris Wormat. 1499. refertur, tres esse vias, aut ad ipsum regem, aut pro Commissione petiti, aut ad Cameram. *Senck.* hist. iud. Cam. §. X. Jurisdictionis regimenti Exempla, cum et illud ortum esset. Add. *Pfeffinger* ad Vitr. Lib. IV. §. 15. ib. Regim. Ordn. 1521. §. 1. 2. zu verhören, vor sich zu erfordern §. 7. 8. 12. 31. 34.

3) *Carolus V.* in causa Hildesiensi 1522. mandat, ut Regimentum et Camera ab ea abstineant, cum ipse eam per Commissarios decisurus sit. Braunschw. Lüneb. Cellische Ausführ. contra Hildesh. p. 30. 103.

§. LVIII.

Nec (1) Ferdinandi I. aut (2) Maxim. II. Jurisdictio unquam controversa reddita, eorum etiam Protocolla per singulos annos supersunt.

1) *Ferd. I.* in *Ord.* 1559. So haben wir biß anher zu Fürderung und Verrichtung der Justitia und Partheyen Sachen, unsern Kayserl. Hofrathe erhalten, welchen wir auch hinfüro gleichermaßen erhalten, ꝛc. Unde eo sane anno nihil omnino novi actum.

2) Ne vestigium quidem ullum controversiae. Auctoritas horum Caesarum in Imperio.

§. LIX.

Rudolphus II. contradictionem sensit, sed novam in re tanto tempore nulli unquam dubio subiecta. Idem accidit Matthiae, et eo usque donec res terminata legibus publicis (§. LI.)

Dicendum inprimis de Palatinis Consiliariis.

DISSERTATIO VII.

De Concursu hodierni Consilii, sive iudicii Aulici cum Camera, iudiciis explicandis praefecta.

§. LX.

Consilium et Camera nostris moribus (1) in causis huic commissis (2) concurrentem habent iurisd.

(1) Non enim omnes Causae Camerae commissae, sed in quibus olim nulla iurisd. Judicis Camerae (§. XLV.) Reichshofr. Ordn. tit. 2. § 8. aut novae leges Imperii nihil ei permiserunt, adhuc ei nulla est Juris dicendi facultas. *Senck.* hist. iud. Cam.

2) Verbum concurrentis iurisd. hic ideo occurrit, non in sensu absoluto, sed respectivo ad observantiam et Leges Imperii. (§. L.) Eo certe tempore iam hoc dictum, quo Consilium adhuc avocabat, delegabat et alia agebat.

§. LXI.

Unde generalis regula est, Cameram concurrere cum iudicio Aulico in omnibus, quae (1) Legibus Imperii ad Camerae iurisd. relata, aut (2) legibus Romanis, quoad causas gratiae, non solius Imperatoris potestati servata, sed iurisdictioni aut ordina-

ordinariae, aut extraord. Jus dicentium permiſſa ſunt, aut (3) alias ad Judicem curiae pertinuerunt.

1) Legibus Imp. data cognitio de perſonis iudicii, de Exemtionibus et contributionibus Imperii, Pace Rel. et Prof., cauſis fiſcalibus, litigioſae poſſeſſionis, Pignorationis, Arreſti, Mandator., Legis diffamari, protractae ſeu deneg. iuſtit., Relaxationis Juram. ad effectum agendi, appellationum iudicialium et extraiudicial. etc.

2) Hinc Confirmationes tutorum, Emancipationes, Arrogationes, Jurisdictioni magiſtratuum ſuperiorum data. *Godofr.* Parerg. c. 4. per tot. *Blum.* Proc. Cam. tit. 42., de quibus nulla Imperii lex.

3) Inde Compromiſſa in Cameram poſtea lege ſtabilita, Proceſſus Informativus, cauſae violati privilegii Caeſarei, cauſae fundorum minor., ſi non de cauſis plane feudalibus agatur, iurisdictio ex cauſae continentia, confirmationes contractuum et teſtamentorum de ſolis poteſtati teſtantium relictis ordinantium, Notariorum immatriculationes, Appellationes a Judicio Rothwilenſi, Suevico et aliis Caeſareis, nec non Auſtraegis

gis inprimis a Caesare datis, Decreta communia et alia, nulla lege publica olim collata, aut lege Romana superioribus magistratibus vel extra ordinem concredita. *Blum.* de Judicio Curiae §. 30. sqq. caute legendus.

§. LXII.

Consilium contra, uti (1) de causis ipsius Imperatoris, Camerae non in specie simul commissis, de (2) Reservatis (3) de feudis maioribus et minoribus (4) de causis statuum et membrorum Imperii vitam, honorem, bonorum complexum concernentibus cognovit, uti (5) Politicorum tutelam et (6) gratiae administrationem habuit, ita iis (7) et aliis omnibus vel hodie Imperatoris nomine, secundum leges publicas praefectum est.

1) Causae enim fisci ad Jurisdictionis Camerae explicationem permissae, praesertim exemtionum sunt ipsius Caesaris, ubi Camera in partem sollicitudinis vocata. Reliqua ei non data vel hodie solius Caesaris. (§. LX.)

2) De Reservatis nemo dubitabit, qui sciat, ea Camerae nullibi data. Facilis ergo decisionis cognitio de Privilegiis.

3) De

3) De Feudis maioribus nulla cum Cameralis. *Ord. Camer.* P. II. tit. 7. nec cum ullo alio (§. LII.) In minoribus caute procedendum, lites enim inter vasallos et olim iudex Curiae dijudicavit, saepe ex Commissione.

4) Recipio hic me ad dicta (§. XLV. 1.) quae satis clara ac evidentia sunt.

5) Dicemus de iis infra L. IV. sect. II. Nec aut Camera hoc unquam affectavit, aut iudex curiae. *O. Aul.* tit. 2. pr.

6) Judicium enim Camerae iuri dicendo praefectum ut iudex Curiae, non ut gratias administret.

7) Hinc causae Italicae solius Judicii Imperialis et Consilii, cum Camera Germaniae rebus tantum invigilet, et dictum in legibus, quae Camerae competant: Conf. *Schulz* diss. de Camera Imperiali cum Judicio Aulico non concurrente. *Guther* diss. de causis iudicium Aulicum fundantibus.

§. LXIII.

In iis, ubi Consilio cum Camera concurrens est iurisdictio, spectatur aut (1) litispendentia cognitione fundata, aut (2) processuum impetratorum insinuatio. Et tum iurisd. dicitur praeventa.

1) Lis

1) Lis enim ubi coepta, etiam continuanda l. 30. ff. de Judic. Haec ratione actoris per decretos processus inducitur. *Menoch.* Arbitr. Jud. qu. L. 2. cas. 202. n. 8. Si etiam plane denegati lis potius finita, quam pendens, si denegati sub conditione omnino pendens dicenda, et primo casu parti adversae datur exceptio litis, in alio iudicio finitae, secundo vero casu pendentis. *Uffenbach* de Consil. Imp. Aul. c. 12. subsect. 3. p. 153. sqq. *Ludolff.* Comm. System. p. 292.

2) Ut lis ratione rei dicatur praeventa, opus est insinuatione. *Gail.* Lib. I. obs. 74. n. 17. *Mynsing.* Lib. IV. obs. 26. Et inde in Reichshofr. Ordn. tit. 2. §. 8. requiritur *insinuirte* Citation. In processu Praeparatorio sufficit, si iudici aut alii cuiquam praeparaturo insinuetur.

3) Ratione actoris ergo, decreto quocunque demum emisso Jurisd. est praeventa, nec ei variare licet. Ratione rei demum per Insinuationem. Inde eousque utrique variare integrum, donec respectu eius praeventio facta.

§. LXIV.

§. LXIV.

Lis praeventa in uno vel altero iudicio, efficit, ut nec ad aliud iudicium Imperii ſit tranſitus (1) ne quidem in cauſa connexa, nec etiam ad inferius.

1) Ita e. g. de expenſis iudicat illud iudicium, quod cauſam terminavit. Connexa ſunt cauſa poſſeſſorii ordinarii, et petitorii, illic neceſſario tractandae quo cauſa pertinet. Summariiſſimum eodem in loco decidi neceſſum non eſt, niſi aliud ferat cauſae qualitas e. g. feudorum regalium, ubi nullum plane Camerae ius ex dictis (§. LXI. LXII.) diſſ. *Schulzii* de iudicio Camerali non concurrente §. LX. *Ludolff* Comm. Syſtem. p. 156. m. 2. cum cit. et multi alii. *Cap. Nov.* art. XVI. §. 17. adde dicta Lib. III. §. 41. ſqq.

§. LXV.

Lis praeventa dici nequit intuitu Camerae iis in cauſis (1) ubi illius nulla iurisd. (2) Caeſaris ea in re determinatio ſequenda eſt.

(1) Adde §. LXI. LXII. et recte tum fiſcus Caeſ. contra temeratorem procedit. Add. *Acta Northuſana* anni 1746. ſqq.

(2) Fate-

(2) Fatetur illud post multas ambages ipse *Ludolff* Comm. System. sect. I. §. I. n. ib. in fine. *Ubi de causae qualitate incidit quaestio — et imperatoria maiestas ad litteras Collegii humillimas voluntatem suam declaravit, reverentia debita Augustissimo capiti effecit, ut ab ulterioribus decretis sibi abstinendum esse censuerit Camera, cum Camerae non esset constictus definitio.*

§. LXVI.

Praeventio facti est, et quidem dubii (1) inde ab allegante probanda. Fit (2) illud variis modis (3) si probata causa remittitur, aut in ea cessatur.

1) Facta dubia probanda, nulli difficultati expositum. *Senck.* diss. de Prob.

2) Non sufficit in Camera extractus Protocolli rerum exhibit. Nec in iudicio Aul. semper Documentum Litispendentiae *Ludolff* l. c. p. II. Documentum Litispend. ideo in iudicio aulico non sufficit, quia Camera illa Documenta expedit in Cancellaria, hic vero dantur re examinata, per Conclusa. Licet de iis aliquando dubitatum, an dandae sint omnino.

Concedi-

Conceditur aut documentum litispendentis, aut in causa a iudicio Aul. proceditur, ubi partibus deinde conclusa in Camera producere integrum est. N. XII. XIII.

Interdum litterae a Caesare, praevio voto ex Cancellaria sua ad Cameram destituantur notificatoriae.

3) Remissiones per sententias aut Conclusa satis frequentes. N. XIV. de *Ludolff* Comm. Syst. I. c. c. 13. observ. T. III. 253.

Parti sufficit, si cessetur in iudicio non fundato.

§. LXVII.

Si exceptiones non fundatae deprehendantur, aut causa alias in plano sit (1) parti aut iniungitur, ut a causae prosecutione non fundata desistat, aut (2) ei dicitur, ut in Camera renuntiet, aut (3) mandato de continuando litem, ubi coepta, et si perseveret (4) actione fiscali ad poenam legibus statutam coercetur.

1) Fit illud per Conclusum, consule N. XV. XVI.

2) Causa Northusana cit. 1746. N. XVII.

3) *Ludolff* l. c. p. 107. n. 27. *Id.* observ. cit. 253. n. 2. *Andler* Jurispr. publ. et priv. L. II. t. 3. n. 38.

4) *Rec. Imp. Nov.* 1654. §. 166. poena XX. marcar. auri ſtatuta. Comminari primum ſolemus excitationem fiſcalis, deinde eum excitare, formula N. XVIII.

§. LXVIII.

Caeſari hodie (1) non licet, aut cauſas pendentes a Camera pro lubitu avocare, aut de iudicatis cognoſcere, aut inhibere, aut id genus (2) Reſcripta emittere, aut continentiam cauſarum turbare ullo modo (3) ſub poena nullitatis.

1) *Capitul. Franc.* art. XVI. §. 7. 17.
2) De Reſcriptis *Ludolff* cit. obſerv. 253. ubi de commendatitiis. de aliis *Andler* Jurispr. L. II. tit. 3. n. 40.
3) Excipiuntur cauſae, ubi de ſolius Caeſaris Intereſſe agitur et ad gratiam recurritur e. g. in fiſcalibus, ut et Reſcripta Notificatoria, aut alia id genus.

DISSERTATIO VIII.

De Judicio Weſtphalico, Rothwilenſi, et aliis id genus Judiciis Imperialibus ſummatim.

§. LXIX.

Judicium Weſtphal. (1) erat iudicium Caeſareum (2) cauſis criminum; ſpeciatim fidei et theologicae et Politicae fractae

ctae praefectum (3) Caesaris Consilio et Judici Curiae subiectum, inde etiam (4) Camerae translatae subditum, quod (5) cum excessus committeret, coercitum (6) sensim sensimque deinde veterem habitum amisit ac exolevit.

1) Praefectus illi nomine Caesareo Elector Coloniensis, ordinationes Caesareae. Procedendi modus. Tota a Caesare iurisdictio, et interdum statibus commissa. Auctores *Freherus*, *Thomasius*, *incertus* apud *Pistorium*, qui forte *Hahnius*, *Menckenius*, *Kochius*.

2) Nullae ei aliae causae, et ideo evocabat per totum Imperium, ut alia Caesarea iudicia. *Senckenb.* de Evocat. p. 1399. sqq. et adjunctum p. 1483. sqq. *Pfeffinger* p. 489. sqq.

3) Provoco hic ad N. XIX. ubi Jurisd. Westphalica sec. XV. per iudicem curiae coercita.

4) Adde *Barthium* sentent. vol. I. f. 337. G. 338. A. B. *Blum.* Pr. Camer. tit. XXX. n. 40. 41. *Ludolff* C. syst. S. I. m. 6. n. 18. *Ord. Cam.* P. II. Tit. XX. 9. 8.

5) Gravissimus Excessus, cum ipsum Fridericum III. una cum iudice curiae citaret.

Ex aliis *Lunig* spicil. Eccles. Cont. III. p. 1208. sqq. Alii excessus.

Unde foedera ſtatuum, crebrae exemtiones et ordinationes contra illud. Pfeffinger Vitriar. illuſtr. T. IV. p. 488. ſqq.

6) Add. *Ludolff* l. c. et *Maſcovii* hiſt. Jur. Br. Lunaeb. p. - - - -

§. LXX.

Judiciorum Caeſareorum minorum olim magnus numerus, quae (1) omnia concurrentem iurisdictionem cum quibusvis iudicibus in Imperio ſibi vindicabant, cuncta tamen (2) Conſilio et Judici Curiae ſive Camerae ſubdita, qui vetus mos manſit, et inde (3) Jurisdictio Camerae hic concurrens, in ſecunda inſtantia.

1) *Senckenb.* l. c. p. 1399. ſqq. ab *Heſsberg* de diverſis Imperii tribunalibus ſect. VII.

2) Conſule hic N. XX. *Blum* de Judicio Curiae §. XLII. *Schweder* Jus Publ. P. I. c. 14. n. 11. Hinc vero adhuc hodie utrique Dicaſterio ſummo absque medio, ubi durarunt in eadem facie, ſubdita. *Cap. nov.* art. XVIII. §. 8. 10. ſqq.

§. LXXI.

Inter ea, quae ſubſiſtunt, excellit (1) Rothwilenſe, circulo Auſtriaco, Suevico ac Rhenano ſuperiori ſpeciatim praefectum in iure reddendo, ſalva appellatio-

ne.

ne. (2) Fimbrias tamen ſuas olim late extendens, Principi Schwarzenbergico, ut curiae Judici commiſſum, qui omnia illic ordinat.

1) Omnium loco hic adduco *Pfeffingerum* L. IV. tit. 8. p. 661. ſqq. *Mauritium* de iudicio Rothwilenſi, *Blumium* in Append. op. de Judicio curiae. Quid proteſtantes uniti de eo ſenſerint, docent epiſtolae Lingelsheimii MStae, Ep. CXXXV. hoc modo: „Rothwilenſe iudi-
„ cium, privata auctoritate con-
„ ſtitutum a Caeſare et Auſtriacis
„ adhuc uſurpatur. Sed ab Imperii
„ ordinibus nunquam comproba-
„ tum, ſed per me licet exteris tuis
(in denen Reichs-Satzungen ſcilicet)
„ adiungatur, praeſertim cum tu
„ emendatius feceris. Quod Ca-
„ merae inſinuatum, non addit
„ ideo autoritatem, nam privato-
„ rum quoque privilegia illic inſi-
„ nuari ſolent.“ In ordinationem Commentarius eſt *Wehneri*.

2) Vid. *Senckenb*. l. c. p. 1402. Eius hodie non ampla iurisdictio ob privilegia et alias circumſtantias. De Ehehafften *Otto*, *Schweder* Jus Publ. ſect. I. c. 14. n. 5. ſqq.

3) Dicendum de Comitibus de Sultz iudicibus olim haereditariis, eo-

 rumque

rumque successiones *Schweder* l. c. n. 6. Varia de eo *Crusius* Annal. Suev. P. III. p. 274. 449. et alias.

4) De tentata abolitione eius et aliorum id genus iudiciorum *Schilter* J. P. T. II. dritte Abth. p. 55. sqq. *Cap.* XVIII. §. 8. sqq.

§. LXXII.

Judicium Provinciale Suevicum (1) Imperii summis dicasteriis absque medio subiectum (2) constat iudice et Assessoribus, quos Serenissima Domus Austriaca constituit; (3) fines iurisdictionis determinati sunt. (4) Exemtionibus vero ei multum decrevit, quibus opponere solet (5) Die Ehehaften.

1) Appellationes absque medio recipiunt. De appellationibus ad regimen Austriacum. De eo *Schilter* apud *Struv.* Hist. Polit. Archiv P. IV. p. 1. sq. Ej. ius feud. Alem. p. 184. sq. Edit. vet. de Processu *Schneider*. videtur iudicium fuisse Imperiale terrarum a Guelphis coemtarum per Fridericum I.

2) Late *Schweder* J. P. Part. spec. Sect. I. n. II. Ludwig de Jud. Pr. Sueviae in quadrurbe Diss.

3) Landg. Ordn. P. I. tit. 1. Lites variae. Judicata N. XXI.

4) Ingens

4) Ingens exemtionum numerus, quem in privilegiorum Collectione *Ludolffiana* invenies.

5) Conducit itidem huc *Otto*. Et dicendum de id genus caussis legitimis. Hae semper attendendae *Ord.* III. §. 15. in fine. Imo novis concessionibus inserendae nisi ab anno CIↃ IↃ LXXXII. remissae.

§. LXXIII.

Judicium Caesareum Noricum Provinciale (1) Rudolpho I. originem debere videtur (2) et itidem immediatum est, (3) pendet a Serenissimis Marchionibus Brandenburgicis (4) itidem Exemtionibus, aut alias in arctum coactum (5) nec eius limites satis certi.

1) Vid. *Jung* Comitia Burggraviatus Norici; *ab Hessberg* de diversis Imp. tribunalibus sect. VII. *Strengii* Consult. P. II. app. p. 553. sqq. *Hagen* et *Pachelbel*, *Limnaeus*.

2) Immediate enim appellationes ad summa Imperii dicasteria devolvuntur. *Cap. nov.* art. XVIII. §. 10. E. observantia v. N. XXII. XXIII.

3) Forma iudicii Rontsch Brand. Ledernhayn. Et Acta MSta de forma antiqua.

4) Remitto hic iterum ad Privilegia varia.

5) Olim latiſſime iurisdictionem extendit. *Andr. Ratispon.* ap. *Schilter* Rer. Germ. p. 65. Proceſſus cum nobili immediata, cum Praepoſito Bamberg. cum Norimbergenſibus.

§. LXXIV.

Reliqua iudicia Imperii Provincialia (1) per totam olim Germaniam quaquaverſum diſperſa (2) veterem ſuum habitum plerumque amiſerunt et (3) mediata reddita ſunt.

1) *Senckenberg* de evocat. p. 1403. *Pfeffinger* Vitr. illuſtr. T. IV. p. 663. ſq. *Struv.* C. I. P. c. VI. §. 30. 31. *Wölcker* Norimb. Dipl. p. 552. ex Dipl. Sigismundi ubi *varia. Schilter* Jur. Publ. p. 380. ſq. not. ad *Mencken.* T. III. ſcriptor. p. 2063. ſq. *Senck.* medit. T. II. p. 354. ſq.

2) Herbipolenſe inprimis. *Gylmann* T. III. ſymphor. f. 31. 32. *Wehner* T. VI. c. 8. p. 249. Magdeburgicum exolevit.

3) Scabinatus tamen Aquenſis adhuc absque medio Imperio ſubditus, reliquis omnibus id genus mediatis, aut civitatibus commiſſis. *Struv.* Corp. Jur. Publ. c. 32. §. 24. *Senck.* Meditat. T. III. p. 284. ſqq.

II.

II.

Einige neuere Vorfälle in Ansehung des im Jahr 1624. gehabten Besitzstandes in Religionssachen.

1.

Streit zwischen dem geistlichen Vicariat zu Worms und der Reichsstatt Wimpfen.

Einer der merckwürdigsten, aber auch für die Evangelische beschwerlichsten, neueren Fälle in Religionssachen ist derjenige, welcher noch jezo am Reichshofrath zwischen dem geistlichen Vicariat zu Worms und der Reichsstatt Wimpfen anhängig ist.

Die in demselben ergangene Reichshofraths-Conclusa finden sich zwar zum Theil in einigen Sammlungen von Staatsschrifften; von der Sache selber aber trifft man nichts darinnen an:

Ich theile dahero forderist davon diese (von mir, auf Verlangen der Statt, abgefaßte) Schrifft mit:

Kurze Nachricht von dem Rechtsstreit in Sachen: Zu Worms geistliches Vicariat-Amt contra den Magistrat der Reichsstatt Wimpfen, puncto prætensæ Turbationis in Exercitio Religionis. 1770. fol.

Erster Absaz.

Religions-Zustand zu Wimpfen vor dem Jahr 1624.

§. 1.

In der Reichs-Statt Wimpfen am Berg ware vor denen Zeiten der Reformation eine einige Pfarrkirche ad beatam Mariam Virginem: Das Hochwürdige Dom-Capitel zu Worms hatte bey dieser Kirche das Jus Patronatus; Das dem hohen Teutschen Orden zuständige Dorf Jaxtfeld aber ware ein Filial von ermeldter Pfarrkirche.

Als der Rath und der gröste Theil der Burgerschafft zu Wimpfen sich zu der Augspurgischen Confeßion bekannten, zogen sie Anno 1570. die Pfarrkirch an sich: Als aber ein Kayserl. Mandat am Cammergericht deswegen ergienge, enthielten die Evangelische sich derselbigen wieder, bis auf das Jahr 1588. da sie solche von neuem einnahmen, und den Catholischen Gottesdienst darinn niederlegten; Wogegen zwar von dem Cammergericht abermalen ein Mandat erlaßen wurde: Die Statt excipirte aber dagegen, und es erfolgete nichts weiters darauf.

Indeßen

Indeßen behielten die Catholische doch noch in der Statt am Berg 1. die Closters-Kirche bey denen Predigern oder Dominicanern, wie auch 2. die Spital-Kirche, sodann zu Wimpfen im Thal die Kirche zu St. Georgen.

Das Filial Jaxtfeld bliebe ebenfalls bey der Catholischen Religion, und der Magistrat zu Wimpfen nahme von dem Religions-Zustand allda weiter keine Notiz.

In der Statt am Berg hingegen waren im Jahr 1597. nur noch 14. Männer und 8. Wittwen, im Jahr 1616. aber gar blos 6. bis 8. Personen, der Catholischen Religion zugethan, und der Magistrat schluge denen um das Burgerrecht ansuchenden Catholischen solches ab.

Des Bischöfflich-Wormsischen Vicariatamts Angeben nach solle zwar das Hochwürdige Dom-Capitul auch nachhero, als die Evangelische die Pfarrkirche an sich gezogen hatten, von Zeit zu Zeit einen Catholischen Pfarrer zu Wimpfen angestellt, und dieser seinen Gottesdienst, mit der Dominicaner Bewilligung, in derselbigen Kirche gehalten haben: Allein 1. ist das Factum præsentationis noch nicht Rechtsgenüglich erwiesen; 2. Vielweniger hat das Löbl. Vicariat auch nur mit einem Buchstaben dargethan, daß man Fürst-Bischöfflich-Wormsischer Seite dergleichen angebliche præsentatos ordinirt und investiret habe. 3. Aeußersten

Falls

Falls wäre es ein bloser Beweiß, daß das hohe Dom-Capitul während damaliger Litispendenz an dem Cammergericht Sich durch dergleichen Präsentation eben so in civili possessione seines Patronat-Rechts zu erhalten gesuchet habe, wie der Päbstliche Stul noch jezo Bischöffe in partibus infidelium ernennet. 4. Kan der Magistrat zu Wimpfen auch allenfalls wohl zugeben, daß ein solcher Titular-Pfarrer zu Wimpfen in dem Filial Jaxtfeld sich würcklicher Pfarr-Verrichtungen unterzogen habe.

Zweyter Absaz.

Zustand des Entscheid-Jahrs 1624.

§. 2.

Was nun den Zustand des Entscheid-Jahrs 1624. belanget, so hatten die Evangelische die Pfarrkirche ad B. M. V. ganz allein inne; wie dieses gegenseits selbst nicht gelaugnet wird, noch werden kan: Und da in dem Westphälischen Frieden alle Gerechtsame in Kirchen-Sachen ganz allein und blos auf den in diesem Jahr gehabten Besiz gebauet seynd; so ist auch dadurch der wegen dieser Pfarrkirche an dem Cammergericht anhängig geweßte Proceß auf ewig aufgehoben und caßirt; mithin ist das hohe Dom-Capitul zu Worms nach dem Westphälischen Frieden auch nicht mehr befugt gewesen, nur den Titul eines Catholischen Pfarrers zu Wimpfen weiter zu vergeben: Wohl aber

mag es Jaxtfeld zu einer Mutterkirche erheben laßen, und sein Pfarr-Präsentations-Recht allda ausüben.

Die Catholische hingegen hatten Anno 1624. in der Statt Wimpfen am Berg 1. die Dominicaner- und die dem Heil. Geist-Orden zuständige Spitalkirche inne.

2. Ob Anno 1624. noch Catholische Bürger in der Statt am Berg gewesen seyen? ist zwar nicht erwiesen; Doch nicht unwahrscheinlich, weil (wie hernach zu sehen ist) in dem Raths-Protocoll von 1635. angemercket wird, der lezte Catholische Burger seye damals gestorben.

3. Behauptet das Löbl. Vicariat: Der Catholische Pfarrer Laurent. Stieffennagel seye erst Anno 1626. gestorben: Alleine a) wann es auch deme so ist, so ist dadurch nicht erwiesen, daß er, oder ein anderer im Jahr 1624. zu Wimpfen gewesen seye; b) gesezt er wäre da gewesen, so ware er, in Absicht auf die Statt Wimpfen (vorhin gemeldeter maßen) ein bloser Titular-Pfarrer, ohne eine Pfarrkirche zu Wimpfen, und ohne eine Gemeinde zu Wimpfen; c) kan das Löbl. Vicariat Selber keinen einigen Actum parochialem, so zu Wimpfen über catholische Einwohner ausgeübet worden wäre, aus dem Jahr 1624. aufbringen, sondern will, ob es gleich Kläger ist, widerrechtlich der Statt den Beweiß aufbürden, und zwar,

daß

daß nichts dergleichen geschehen seye, welches eine ganz sonderbare Forderung ist.

Ware solchemnach die Statt Wimpfen im Entscheid-Jahr in rechtlichem Verstand, in Ansehung der Religion eine pur Evangelische oder gemischte Reichs-Statt?

Ohne allen Zweiffel eine pur Evangelische, nach deutlichem Inhalt des Instrum. Pac. Osn. art. 5. §. 29. allwo es heißt:

Non attento, quod in iis civitatibus, in quibus præter Augustanæ Confessionis exercitium, nullum aliud NB. NB. *à Magistratu & Civibus - - Anno* 1624. *introductum fuit*, aliqui Catholicæ Religioni addicti Cives commorentur, vel etiam in aliquibus Capitulis, Ecclesiis collegiatis, *Monasteriis & Cœnobiis ibidem sitis* - Catholicæ Religionis exercitium vigeat.

Gleichwie auch Franckfurt, Heilbronn, Regenspurg, Speyer, Worms, und mehrere andere Reichs-Stätte in rechtlichem Verstand pur Evangelisch sind, ob sich gleich catholische Dom- und Collegiat-Kirchen, Stiffter, Clöster und Commenden in denenselbigen befinden: Genug, die in Wimpfen im Jahr 1624. vorhanden geweßte catholische Religions-Uebung ware nicht von dem Magistrat und Burgerschafft eingeführt, sondern blos in dem alten Zustand gelaßen worden;

worden; also ware und ist Wimpfen in Sensu Juris pur Evangelisch.

Dritter Absaz.
Zustand nach dem Richt-Jahr 1624.

§. 3.

Von dem Zustand nach dem Entscheid-Jahr 1624. will man hier nur soviel melden: An Seiten der Evangelischen ist von 1624. an bis jezo alles in unverändertem Zustand geblieben.

Bey denen Catholischen hingegen soll

1. Als der angebliche Pfarrer Stieffennagel im Jahr 1626. verstorben seye, das Pfarr-Amt sodann eine zeitlang von denen P. P. Predigern versehen, darauf Matthäus Hilpold zum Pfarrer ernannt, und, nachdeme dieser An. 1631. entflohen, die Pfarrey von solcher Zeit an, bis auf den heutigen Tag, beständig von besagten P. P. Dominicanern versehen worden seyn:

Alleine was sich währenden Kriegs bis auf den Oßnabrüggischen Frieden zugetragen hat, kan bekanntermaßen gegen das Entscheid-Jahr in Ewigkeit nicht angeführt werden: Und haben die Catholische nach dem Frieden, ohne Wißen und Willen der Statt, gegen das Jahr 1624. heimlich etwas in Ansehung eines anmaßlichen Catholischen Pfarrers zu Wimpfen verfüget; so waren es Friedens-Schluß-widrige attentaten, welche, so lange der Westphälische Friede ein Reichs-Grundgesez

gesez verbleibt, niemalen weder in possessorio noch petitorio mit Bestand Rechtens angeführet werden können.

2. Ergibt des Statt-Raths Protocoll vom 9. Nov. 1635. daß damalen der lezte catholische Bürger gestorben seye; mithin wäre zur Zeit des geschloßenen Westphälischen Friedens zu Wimpfen keiner mehr vorhanden.

3. Es wurde auch gleich nach dem Frieden An. 1649. 5. Jun. in pleno des Raths resolvirt:

> Daß der Ammts-Burgermeister keinem Catholischen mehr, so sich des Schuzes oder Burgerrechts halber anmelde, ohne Vorwissen und Erlaubniß E. E. Raths vorhelfe;

über welchem Schluß, laut deren Raths-Protocollen, nachhero bey vielen Gelegenheiten gehalten worden ist.

4. Solle, nach des Löbl. Vicariats Beylage N. 10. An. 1657. von dem Schaffner zu Wimpfen bey dem hohen Dom-Capitul zu Worms angebracht worden seyn:

> Die Patres Dominicani zu Wimpfen **begehrten Versicherung auf die Pfarrey zu Wimpfen** und das Filial Jaxtfeld;

welches auch bewilliget worden seye: Alleine α) waren dieses Acta inter tertios, welche die Statt weder verbinden, noch ihr schaden; β) Ware es ein Actus clandestinus, und attentata gegen das Entscheid-Jahr 1624.

1624. γ) So ware also ja noch An. 1657. die Dominicaner-Kirche keine Pfarr-Kirche; wie konnte sie es dann An. 1624. gewesen seyn? und wann ist sie es worden?

5. An. 1659. wurde ein Receß zwischen der Statt und dem Dominicaner-Closter errichtet, in welchem dem Closter blos versprochen worden ist:

> Selbiges bey dem catholischen Exercitio publico, wie solches bis anhero **in ihrem Closter** geführet worden seye, zu laßen;

ohne einiger Pfarrey Gerechtsamen mit einem Wort zu gedencken.

Vergeblich wendet das Löbl. Vicariat dagegen ein:

> Die P. P. Prediger hätten nicht nöthig gehabt, sich ein mehrers zu stipuliren; dann das Recht zu denen Actibus parochialibus hätten sie qua Curati, von dem Bischoffen zu Worms gehabt;

Dann a) ist von dem Löbl. Vicariat mit keinem Wort angezeigt, vielweniger mit etwas erwiesen, daß und wann und wie die Bischöffe zu Worms die Translation der Catholischen Pfarr aus der Evangelischen Statt-Kirche in das Prediger-Closter verfüget haben; ohne welches jedoch die ganze angebliche Translation null und nichtig wäre. b) Ist nicht die Frage: von wem die P. P. Prediger nach ihrer Kirchen-Verfaßung, das Recht haben, und haben müßen, Actus pa-

rochiales zu verrichten; sondern von dem weltlichen Schuz bey solchem Recht, und davon: ob nicht diese Patres, wann sie sich damals berechtiget gehalten hätten, Actus parochiales in ihrer Closter-Kirche und in der Statt Wimpfen zu verrichten, sie sich eben sowol, und noch mehr den Schuz dabey von dem Rath ausbedungen haben würden, als die weit weniger besagende offentliche Religions-Uebung in ihrem Closter, und auch in diesem nur auf den Fuß, wie solches bis anhero in ihrem Closter geführet worden?

Es wäre solches um so nöthiger gewesen, als, nach des Löbl. Vicariats eigener Beylag Nro. 10. die Dominicaner allererst An. 1657. 22sten Jan. bey dem hochwürdigen Dom-Capitul zu Worms um Versicherung auf die Pfarr zu Wimpfen und Filial Jaxtfeld gebetten, und solche (wiewol von dem darzu nöthigen Bischöfflichen Consens kein Wort gemeldet wird) bewilliget worden seyn soll.

Ferner ergibt der Statt Wimpfen Raths-Protocoll vom 13ten April, daß die P. P. Prediger noch an dem Tag des geschloßenen Receßes verlangt haben, demselben einzurücken:

> Daß sie die Proceßionen frey, außer des Closters Ringmauren führen und üben dörfften.

Der Magistrat antwortete aber:

Die

Die Proceßion betreffend, könnte selbiger neuer Punct nicht zur Handlung admittiret, weniger verwilliget werden.

und als die Dominicaner darauf beharreten, ware des Magistrats zweyte Antwort:

Den Puncten der Proceßion, solche außer ihres Closters Ringmauren, wider das alte Herkommen und den Friedens-Schluß, frey zu üben, zu verwilligen, und in den Brief mit einzusezen, kan man bey der Posterität nicht verantworten; sezet und schließet solches derowegen beständig aus den Tractaten, und verwilliget keinesweegs darein, es mag nun deswegen der Accord vor sich gehen oder nicht, und Freund- oder Feindschafft daraus erfolgen:

Worauf dann auch der Vergleich ohne dieses geschloßen wurde.

Neben dem nun, daß hieraus erhellet, wie eingeschränckt das Catholische Religions-Exercitium zu Wimpfen von lang her gewesen seye; so wird ja jeder vernünfftiger Mensch glauben müßen, daß, da die P. P. Prediger sich neue Gerechtsame bey dieser Gelegenheit haben erwerben wollen, sie gewiß der bereits habenden Pfarrgerechtsamen nicht vergeßen haben würden, wenn sie bey sich selber überzeugt gewesen wären, daß ihnen dergleichen zustehen.

6. Obgleich der Statt-Magistrat folgender Zeit ein- oder etliche mal gegen seinen Schluß von 1649. dispensiret haben mag (welches er auch ohne seinen Nachtheil, aus Gefälligkeit wohl hat thun können;) so meldet doch das von dem Löbl. Vicariat sub Num. 13. selbst angeführte eigene Todten-Register derer P. P, Dominicanern

Daß An. 1685. abermalen *ultimus* civitatis Wimpinensis *catholicus civis* gestorben seye.

7. Es befindet sich also zu Wimpfen am Berg keine ordentliche catholische Gemeinde; sondern die sich allda aufhaltende catholische weltliche Personen seynd des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Worms Schaffner oder Receptor, oder Amtmann, sodann Beysaßen, Dienstbotten, und Fremdlinge.

Vierter Absaz.

Geschichte des gegenwärtigen Proceßes.

§. 4.

Im Jahr 1746. 23sten Decemb. erließen Ihro Chur-Fürstl. Gnaden, Franz Georg zu Trier, als Bischoff zu Worms, ein Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät, und beklagten sich über angebliche Eingriffe des Magistrats zu Wimpfen in der catholischen Religions-Uebung: Sie ließen dabey zwar mit einfließen;

daß

daß das catholische Besiz- und Pfarr-Recht in ipso Anno decretorio, vermög der beygefügten Urkunden, sich vollständig bewähret zeige:

Sie traueten aber Selbst diesem Beweiß so wenig zu, daß Sie ihren Hauptgrund darauf sezten:

Die Dominicaner seyen An. 1734. in ohnfürdencklichem Besiz vel quasi der Actuum parochialium gewesen, woraus die Vermuthung erwachse, daß sie solchen also auch in Anno decretorio geübet haben; mithin seyen sie so lang im Besiz zu laßen, bis der Magistrat das Gegentheil erwiesen habe:

Sie baten auch nur um ein Mandatum de non turbando *contra Statum* possessionis immemorialis Exercitii Religionis Catholicæ &c.

Nachdeme aber dieses Churfürstliche Schreiben, nebst vielen andern darauf gefolgten Exhibitis, bis 1769. liegen geblieben ware, erfolgte bey Höchstpreißl. Kayserlichem Reichs-Hofrath den 29sten May das unvermuthete Conclusum:

Fiat contra den Magistrat der Kayserlichen Reichs-Statt Wimpfen Mandatum de non turbando Partem impetrantem *contra Statum Anni normalis* in possessione immemoriali Exercitii Religionis Catholicae, & in specie Benedictionum matrimonialium, Provi-

 sionis

sionis Infirmorum & Sepulturæ publicæ, ac de non via Facti, sed Juris procedendo, S. C. sub pœna 10. Marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

Alleine die Dominicaner zu Wimpfen begnügten sich an diesem Weg Rechtens keinesweges, sondern wandten sich auch an Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfalz, und an Ihro Churfürstliche Durchl. zu Cölln, als Hoch- und Teutschmeistern, und brachten es dahin, daß An. 1754. und 1755. an die Statt bedrohliche Schreiben erlaßen wurden: Und obgleich die Stadt selbige geziemend beantwortete, und sich auf Ihro Kayserliche Majestät bezoge; so giengen die Sachen doch so weit, daß nicht nur, wann Burger von Wimpfen in dem Teutschordischen um Administration der Justiz ansuchten, denenselben zur Antwort ertheilet wurde: Man nehme von denen Wimpfemer Burgern keine Klage an; sondern es wurde sogar von Teutschherrischer Seiten der Handel und Wandel mit der Statt Wimpfen verbotten.

§. 5.

Voranmerckungen.

Um aber wieder zu dem Proceß zuruckzukehren, so könnte man 1. an Seiten der Reichs-Statt Wimpfen erhebliche Rechts-Einwendungen gegen die Bischöfflich-Wormsische

sische Legitimation ad causam machen: Dann es ist ja um keine Bischöffliche Gerechtsame zu thun; Und eben so wenig könnte sich das Hochwürdige Dom-Capitul zu Worms zum Kläger darstellen: Dann es ist gleichfalls von dem Jure patronatus keine Frage; sondern, weil alles darauf ankommt:

> Ob die Dominicaner zu Wimpfen ein Jus parochiale über ihre Glaubens-Genoßen zu Wimpfen haben? und ob sie darinn turbiret worden seyen?

so wären es besagte Dominicaner, so klagen müßten.

2. Ist man Fürstlich-Wormsischer Seits so billig, daß man, der Wahrheit gemäß, zugestehet, es komme alles auf den im Jahr 1624. gehabten Besiz vel quasi an: Ist aber dieses, wie kan dann nebeneinander stehen:

> Die Catholische seyen im Jahr 1624. im würcklichem Besiz gewesen;

und:

> weil die Catholische sich in ohnfürdencklichem Besiz befinden, so seye **vermuthlich**, daß sie selbigen auch im Jahr 1624. gehabt hätten; man könne sie aber zu keinem Beweiß deswegen anhalten.

Eines widerspricht dem andern. Ist der würckliche Besiz des Jahrs 1624. erwiesen; so braucht man ja keiner Vermuthung, und so bedarf es keiner Frage: Wer den Beweiß führen solle? Oder muß man

 blos

blos aus Muthmaßungen schließen: Die Catholische seyen im Jahr 1624. im Besitz gewesen; so ist ja nicht möglich, daß der damals gehabte Besitz **würcklich erwiesen** seye.

3. Verwundert man sich mit Recht, daß das Löbl. Bischöfflich-Wormsische Vicariat-Amt sich deßen nicht mehr erinnert, was in Sachen der Reichs-Statt Worms gegen daßelbe vorgegangen ist; Wie nemlich der Kayserl. Höchstpreißl. Reichs-Hofrath in dem wegen offentlicher Trag- und Begleitung des Viatici zu Worms entstandenen Proceß, anfangs zwar Anno 1728. 28sten May auf einen neuern Besitz für die Catholische zu Worms zu sprechen beliebt; hernach Anno 1732. 24ten Nov. aber gerechtest erkannt:

> Würde der Herr Churfürst zu Trier, als Bischoff zu Worms, oder deßen Hochstifft, die Actus possessorios von offentlicher Tragung des sacri viatici *in Anno decretorio* seinem eigenen Anerbieten gemäß, beybringen; so ergienge ferner, was Recht ist.

Nun, was damals Rechtens ware, muß es auch jezo seyn.

§. 6.

Pfarr.

Die erste Frage ist sodann:

> **Ware im Jahr 1624. ein catholischer Pfarrer zu Wimpfen?**

Alles,

Alles, was das Löbl. Vicariat aufbringen kan, es zu erweisen, bestehet darinnen: 1. Auf einem in der Dominicaner-Kirche befindlichen Grabstein werde Laurenzius Stilpennagel *Parochus Wimpinensis* genannt; so auch

2. in der Dominicaner libro Receptorum von 1626. *Hujus Civitatis Pastor.*

Jedoch 1. muß man an Seiten des Löbl. Vicariats selbst gestehen: Er habe keine Kirche gehabt; (weil die Evangelische selbige im Besiz hatten)

Sondern das Dom-Capitul zu Worms habe denen Dominicanern Präsente gemacht, damit sie desto williger seyen, den Gottesdienst in ihrer Kirche halten zu laßen:

Wiewol mit keinem Buchstaben erwießen ist, daß Stilpennagel, oder ein anderer, im Jahr 1624. einen Gottesdienst in der Dominicaner-Kirche würcklich gehalten habe.

2. Hatte dieser angebliche Pfarrer auch zu Wimpfen keine Gemeinde: Dann nur 11. Jahre hernach starb der lezte catholische Burger. Das mag also eine seltsame Pfarr seyn, die nur in partibus Infidelium ihres gleichen haben kan!

3. Daß er aber deswegen doch nicht ohne Amtsverrichtungen gewesen seye, kan man wohl zugeben: Dann die Filialisten zu Jaxtfeld waren seine Gemeinde.

4. Er mag solchemnach damals von seinen Glaubens-Genoßen immer Parochus *Wimpinensis* genennt worden seyn; so ware er doch zu Wimpfen eben so wenig im Besiz, als ein vermeinter Prätendent in eines andern Landesherrn Gebiet auch nur ein Dorf im Besiz hat, ob er sich gleich deßen Titul und Wappen zueignet: Das Entscheid-Jahr 1624. aber erfordert ein Factum possessionis, und einen physicalischen, nicht aber einen blosen civil- viel weniger titular- und chimärischen Besiz.

Nun aber ist 5. nicht auch nur eine einige Parochial-Handlung in Wimpfen von ihme angeführt oder erwiesen;

6. Vielweniger, daß er dergleichen im Jahr 1624. vorgenommen habe; Ja es ist

7. Noch nicht einmal dargethan, daß er bereits Anno 1624. zu Wimpfen gewesen seye. Welcher vernünfftiger Mensch, und welcher Rechts-Gelehrter wird dann glauben können, es seye erwiesen, daß im Jahr 1624. ein catholischer Pfarrer in Wimpfen gewesen seye, und sein Amt über Catholische allda ausgeübet habe?

8. Wann auch (wie doch nicht ist) möglich wäre, zu erweisen, daß würcklich im Jahr 1624. ein solcher würcklicher Pfarrer vorhanden gewesen wäre, würde es doch, nach dem Instr. Pac. Osn. Art. 5. §. 31. 32. darauf ankommen;

Quatenus

Quatenus (illa jura parochialia Catholici) dicto Anno exercuerunt; aut exercita fuiſſe probare poterunt.

Noch ein Haupt-Umſtand iſt aus des Löbl. Vicariats eigenen 6ten Anmerckung über der Statt Wimpfen an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Trier, unterm 10. Jun. 1745. erlaßenen Schreiben anzuführen: Es heißt darinnen:

Sonſten aber ſeynd die Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Unterthanen von Jaxtfeld ſelbſt eingepfarrt nacher Wimpfen: von denen P. P. Predigern allda werden ihnen die parochialia zu abgewechſelten Zeiten, theils in ihrer Kirche zu Wimpfen aufm Berg, theils in der Filia ad S. Wendelinum zu Jaxtfeld adminiſtriret; und auf dem Gottes-Acker bey der Pfarr-Kirch St. Cornelii zu Wimpfen im Thal werden ſie von ermeldten Patribus Chriſtcatholiſchem Gebrauch nach beerdiget; Alles beſag Beyl. Inſtrum. notar. ſub N.

Wie reimet ſich aber dieſes mit der catholiſchen Kirchenverfaßung? Iſt die Dominicaner-Kirche eine Pfarr-Kirche, und namentlich der Jaxtfelder Pfarr-Kirche, warum werden ſie dann nicht auf den Kirch-Hof ihrer Pfarr-Kirche (auf welchem doch nicht allein die P. P. Dominicaner zur Erde beſtattet werden) begraben, ſondern auf den Kirch-Hof im Thal? Das widerſpricht ſich ja, und

iſt

ist mit ein offenbarer Beweiß, daß die Dominicaner-Kirche keine Pfarr-Kirche seye.

§. 7.

Copulationen.

Zweytens kommt es auf gewiße von dem Löbl. Vicariat ins besondere berührte Stücke an; und zwar forderst auf die Copulationen neuangehender Eheleute (1).

Zum Beweiß nun, daß der angebliche catholische Pfarrer zu Wimpfen dergleichen verrichtet habe, führet das Löbl. Vicariat einen Auszug Pfarr-Buchs an, welcher anfangt:

> Sequentes inter se in facie Ecclesiæ matrimonium contraxerunt, me tunc temporis præsente, Mattheo Hilpold, *Parocho in monte Wimp.*

Der Auszug ist aber unglücklich gerathen: dann

1. fangt alles mit dem Jahr 1628. an: Es ist aber die Frage nur von dem Jahr 1624. Auf dieses allein kommt alles an! Und wann 100. und 1000. Actus possessorii von andern Jahren zuvor oder hernach erwiesen werden könnten, hülfen sie doch alle nichts.

2. Von

(1) Weil das Petitum der Supplic und das Allerhöchst-Kayserl. Mandat nichts von der Tauf meldet; so übergehet man auch hier diesen Punct.

2. Von diesem Jahr 1628. wird ein einiger Fall angeführt, daß ein fremder Soldat copuliret worden seye.

3. Vom Jahr 1630. ist wieder nur Ein Fall von einem fremden Kiefer.

4. Sodann kommt in 20. Jahren nichts vor, und obgleich, des Löbl. Vicariats Angeben nach, der Hilpold An. 1631. entflohen seye, und die Dominicaner von solcher Zeit an die Pfarr-Actus versehen hätten; so findet sich doch keine Spur davon in diesem Auszug.

5. Die folgende Fälle zeigen an, daß die Verlobte entweder zu Jaxtfeld copuliret worden, oder Fremde gewesen seynd.

6. Ist in der dißeitigen Exceptions-Schrifft dargethan worden, daß die Dominicaner sich noch vor weniger Zeit allerley Excesse in dergleichen haben zu Schulden kommen laßen; Wie viel mag dann auch vorhin geschehen seyn! Sobald aber etwas solches kund wurde, widersprache der Magistrat demselben.

So wenig also das Löbl. Vicariat den angeblichen Besiz erwiesen hat; so deutlich ist in besagter Exceptions-Schrifft gezeigt worden: 1. Daß viele Catholische sich in der Evangelischen Kirche haben copuliren laßen, oder 2. um Dispensation angesucht und selbige, nach Befinden, erhalten haben, sich von ihren Glaubens-Genoßen copuliren laßen zu dörffen; wodurch aber der Statt Gerechtsame nur um so mehr bevestiget werden.

§. 8.

§. 8.

Versehung der Krancken.

Weiter befiehlt das Kayserl. Allerhöchste Mandat: die Catholische nicht in Versehung der Krancken zu turbiren:

Es ist aber kaum begreiflich, wie das Löbl. Bischöffliche Vicariat so überaus keck seyn dörffen, in dieser Sache um ein Mandatum S. C. zu bitten; Da es 1. nicht nur von dem Jahr 1624. nicht die geringste Spur beygebracht hat, daß dergleichen Versehung damals geschehen seye; sondern 2. auch von denen folgenden Zeiten bis auf den heutigen Tag nicht auch nur ein einiger Actus davon benahmset ist; sondern 3. alles laufft darauf hinaus, daß in dem Auszug des Dominicaner-Todten-Registers bey einigen Personen gemeldet wird, sie seyen mit allen Sacramenten der Kirche versehen worden; Welches Register aber 4. allerererst im Jahr 1675. mithin 51. Jahr nach dem Entscheid-Jahr 1624. anfangt. 5. Gestehet man an Seiten der Statt gerne zu, daß manche catholische Krancke auf besagte Weise versehen worden seyen: Aber es geschahe auf vorherige Ansuchung darum bey dem Magistrat, und nach deßen darzu ertheilter Erlaubnis.

Die von dem Löbl. Bischöfflichen Vicariat gemachte Einwendung: auch denen Catholischen Beysaßen, Dienstbotten, und andern nach Wimpfen kommenden Fremden

Fremden müße man das Brod brechen: Dann bey GOtt seye kein Ansehen der Personen, und komme diesen armen Leuten die Reichs-Sazungsmäßige Gewißens-Freyheit eben sowol zu statten, als denen Bürgern, Beysaßen, Dienstbotten, und Fremdlingen August. Conf. Dann Subditis cujuscunque generis heische es das Instrum. Pac.

ist so schwach, daß sie kaum einer Antwort bedarf. Es ist ja nicht die Frage von der Gewißens-Freyheit, welche blos eine Ansprach auf eine ungestörte Hauß-Andacht, ohne Concurrenz eines Geistlichen machen kan; sondern die Rede ist von Parochial-Handlungen, von Versehung der Krancken durch einen Priester ihrer Religion: Diese gebühret nur denen, welche das Recht des Privat-Gottesdienstes, mithin auch das Recht, sich eines Geistlichen ihrer Religion zu bedienen, haben: Und wann dieses Raisonnement des Löbl. Vicariats gälte, würde dadurch der ganze in dem Oßnabrüggischen Frieden so sehr eingeschärffte Unterschied zwischen dem Privat-Gottesdienst und der Hauß-Andacht aufgehoben (1). Man kehre nur den Fall um, und frage: Ob denen in einer Catholischen Reichs-Statt befindlichen Evangelischen

(1) v. Grund-Säze von dem offentlichen, Privat- und Hauß-Gottesdienst 1765. 4. per tot. besonders Cap. 3. §. 37.

gelischen Beysaßen, Dienstbotten und Fremdlingen, welche kein Recht des Privat-Gottes-Dienstes haben, ein Evangelischer Prediger in ihren Kranckheiten, zu Reichung des Heil. Abendmals, aus einer Schuldigkeit zugelaßen werden müße? so wird die Antwort bald ganz anderst ausfallen.

Und eben so wenig will die Ausflucht der P. P. Dominicaner besagen: daß, wann man erst bey dem Magistrat um Erlaubnis bitten müße, der Krancke indeßen sterben könnte: Dieses ist eben so etwas zufälliges, als, wann ein Krancker plözlich stirbt, ohne mit denen Sacramenten versehen werden zu können, und kan den geringsten Einfluß in das Recht des Magistrats zu deßen Schwächung nicht haben. Man halte zu rechter Zeit an; thut man es nicht, wer hat alsdann die Schuld?

§. 9.

Begräbniße.

Was dann endlich die offentliche Begräbniße derer Catholischen anbelangt; so ist es abermalen soweit davon entfernt, daß das Löbl. Wormsische Vicariat, auch nur eine Spur von einem, in dem Entscheid-Jahr 1624. gehabten Besiz an die Hand zu geben, in dem Stand gewesen wäre, daß vielmehr, schon berührtermaßen deßen Todten-Buch allererst 51. Jahre hernach anfangt; Da doch, wann die Catholische ein Recht zu offentlichen

Begräbnißen, Krafft des Entscheid-Jahrs 1624. gehabt hätten, sie wenigstens gleich nach geschloßenem Westphälischen Frieden dasselbige in Uebung gebracht haben würden: Da aber solches nicht geschehen ist; wie ist es dann möglich, daß auch nur eine rechtliche Vermuthung Plaz greifen könne, die Catholische seyen im Jahr 1624. im Besiz gewesen?

Dieses könnte zu Absolvirung der beklagten Statt hinreichend seyn: Man will aber doch noch einige weitere Haupt-Umstände berühren, nemlich:

1. Als Anno 1655. (mithin nur 7. Jahr nach dem Oßnabrüggischen Frieden) ein catholischer Hutmacher in dem Prediger-Closter begraben werden wollte, der Magistrat aber solches nicht gestattete, beschwerte man sich Wormsischer Seits darüber: Der Rath aber ertheilte zur Antwort:

> Weilen E. E. Rath, als dies Orts unzweifentliche Obrigkeit, das Jus Sepulturæ hätte, und auf catholischer Seiten sich deßen niemand anzunehmen; als getraue E. E. Rath, den Verlauf aller Orten zu verantworten, wolle auch, auf den bedörfenden Fall, deßentwegen coram competente Red und Antwort geben:

Worauf der angebliche Fürstl. Wormsische Mandatarius nichts zu versezen gewußt, als:

Man begehre E. E. Rath in dero Jurisdiction keinen Eintrag zu thun; man sollte dem Prediger-Closter den Fall notificirt haben ꝛc.

Der Rath fuhre also fort, die zu Wimpfen verstorbene Catholische nicht auf den Closters-Kirch-Hof begraben zu laßen, sondern auf den Evangelischen Kirch-Hof; Wobey seine Condescendenz so weit gienge, daß man nicht nur das Gesang und Geläut der Evangelischen gestattete, sondern auch sogar zuweilen Leichen-Predigten halten ließe: Er dispensirte auch mehrmalen, daß auf beschehenes Ansuchen, die verstorbene Catholische auf den Closters-Kirch-Hof begraben werden durfften, ließe aber (wie es die Gegeneinanderhaltung des Statt- und Closters-Kirchen-Buchs ergiebet) dergleichen Personen dannoch auch in der Statt Todten-Buch eintragen, zum Zeichen, daß sie auch dahin gehören, wo die verstorbene Evangelische hinkommen, und um der Jurium Stolæ willen.

Noch mehr: Um gute Nachbarschafft zu halten, triebe der Statt-Magistrat seine Höflichkeit und Nachgiebigkeit so weit, daß als Anno 1722. der Beamte des Ritter-Stiffts im Thal, Wahl, auf den Dominicaner Kirch-Hof begraben wurde, Rathsverwandten mit der Leiche giengen, und der Rath aus freyem Willen die Glocken der Statt-Kirche darzu läuten ließe; welches in der jenseitigen Beylage Nro. 13. von denen

Domi-

Dominicanern selbsten mit diesen Worten angemercket wurde:

> Ex valle ad Ecclesiam nostram deportatus est, non reclamante, nec protestante, hujate Magistratu, sed Eodem Conductum comitante, quin *quod mirandum*, magis pompæ huic lugubri applaudebatur per pulsum omnium in civitate campanarum, *quod ab inaudito tempore factum non est:*

Als aber der Magistrat mit Betrübnis ersehen muste, wie sehr man Catholischer Seits sich solcher Gutwilligkeit mißbrauchte; Aus deme, was man ohne Schuldigkeit nachgegeben, ein Recht machen wollte, und mit Ausdehnung der denen Catholischen allein in ihren Kirchen zuständigen Religions-Uebung außer denselben immer weiter giengen, mußte der Magistrat freylich auf seiner Huth seyn, Pflichtenhalber der pur Evangelischen Statt Gerechtsame bewahren, und, zu deßen Zeugnis, anfangen, dasjenige nicht mehr zu gestatten, was man nicht mehr als eine Gefälligkeit, sondern als eine Schuldigkeit, verlangte; Welches aber in Rechtlichem Verstand eben so wenig als eine Turbation in dem Besitz angegeben werden kan, als wann jemand aufhöret, einem Gefälligkeiten zu erweisen, der sich derselbigen gegen den selber, von welchem sie herrühren, mißbrauchet.

Das Löbl. Vicariat wendet zwar ein:

1. Der Schluß de Jure Territorii ad jus Parochialitatis & Sepulturæ seye an sich etwas seltsames; wo

2. die Friedens-Schlüße einen Theil, wie den andern, bey seiner Religion, und was deme anklebet, allerdings beschüzet wissen wollen: Und da

3. die offentliche Kirchen-Rüff, Copulationen und Kinder-Tauffen an Seiten der Statt nicht widersprochen werden; so mache sich endlich der Schluß de Jure Sepulturæ von selbsten:

Alleine

Ad 1. belehret **der Religions-Friede §. 16. und der Oßnabrüggische Friede Art. 5. §. 30.** daß es (zumalen bey denen Evangelischen) keineswegs seltsam, sondern Reichs-Constitutions- und Herkommensmäßig seye, von dem jure Territorii auf das Recht zu schließen, wie in allen Religions- und Kirchen-Sachen, so auch in Ansehung derer Actuum Parochialium und der Begräbniße Verordnungen machen zu können.

Ad 2. **Der Oßnabrüggische Friede** schüzet Art. 5. §. 31. 32. beede Religions-Theile nur bey deme, was sie Anno 1624.

> sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni gehabt, und zwar NB. *Quatenus* illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt.

So

So falsch es demnach

Ad 3. ist, daß man an Seiten der Statt denen Catholischen zu Wimpfen das Recht der Kinder-Tauff, auch Proclamationen und Copulationen, bey ihren Religions-Verwandten (außer der Magistrat dispensire darinn) zugestehe; Eben so irrig ist es auch, und stoßet wider den Sinn und Buchstaben des Oßnabrüggischen Friedens an, daß in einem Land, oder an einem Ort, wo man zwar eine offentliche, aber eingeschränckte Religions-Uebung hat, sich der Schluß von einem Recht auf das andere machen laße; und so wäre die ganze besagte Stelle: Quatenus &c. ganz ohnnüz und vergeblich in den Westphälischen Friedens-Schluß gebracht worden.

§. 10.
Folge aus dem bisherigen.

An Seiten des Magistrats der Reichs-Statt Wimpfen lebet man, bey allen oberzehlten, in der Exceptions-Schrifft mit mehrerm ausgeführten Umständen, der allerunterthänigsten Zuversicht, **Ihro Kayserl. Majestät und Allerhöchst Deroselben Höchstpreißlicher Reichs-Hofrath** werden nicht nöthig finden, bey so klar vorliegenden Umständen einen weitern Schrifft-Wechsel zu gestatten, sondern die beklagte Statt und deren Magistrat von der angestellten Klage, cum condemnatione Partis adversæ in Expensas gänzlich absolviren.

§. 11.

Wer allenfalls den fernern Beweiß zu führen habe?

Sollte aber, gegen alles Vermuthen, es auf einen fernern Beweiß ankommen, wie es im Jahr 1624. in denen dermalen streitigen Umständen zu Wimpfen gehalten worden seye? und welchem Theil dieser Beweiß obliege? so wird das Löbl. Fürstlich-Wormsische Vicariat sich deßen zu erinnern belieben, was es allererst vor wenigen Jahren auch in Absicht auf den Beweiß des Status Anni decretorii ebenfalls an dem Kayserl. Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath gerichtlich gegen die Reichs-Stadt Worms behauptet hat, nemlich (1)

> Quilibet Actor müße das Fundamentum intentionis suæ probiren, und seye diesfalls unter civil- und Religions-Sachen kein Unterschied; — Ein Landesherr versire auch in suo, und müße doch den Statum Anni decretorii wider seine Unterthanen probiren; NB. *Actore* (welcher die Statt seye) *autem non probante*, NB. *absolvi Reum*, i. e. das Vicariat:

Nun ist das Löbl. Vicariat dermalen klagender, der Magistrat der Reichs-Statt Wimpfen aber beklagter Theil.

So

(1) v. Mosers Teutsches Staats-Recht Tom. 41. p. 559.

* * *

So weit gehet diese Deduction: Aus derselbigen verdienen folgende Anmerckungen nochmals kürzlich wiederhohlt zu werden.

An Seiten des Vicariatamts zu Worms, welches doch Kläger ware, wurde, gegen alle gemeine Rechte, gegen alle Reichsgrundgeseze, und gegen die allgemeine Praxin, wie aller anderer, so auch derer höchsten Reichsgerichte, seltsamer und lächerlicher Weise der beklagten Statt zugemuthet, sie solle den Beweis führen, wie es mit dem Religions-Zustand zu Wimpfen im Jahr 1624. in Ansehung derer Catholischen beschaffen gewesen seye:

Ob nun wohl der Reichshofrath Selbst im Jahr 1732. in Sachen: Hochstifft Worms contra die Statt Worms, wie billig, den klagenden Theil angewiesen hatte: Actus possessorios in Anno decretorio beyzubringen, worauf ergehen solle, was Rechtens seye: Und ob gleich der Reichshofrath ferner den 27. Nov. 1771. in Sachen der klagenden Evangelischen Gemeinde zu Ruchheim den Vorbescheid ertheilte: Daß, wenn zuforderist Imploranten den angeblichen Besiz in Anno normali rechtsgenüglich bescheinigen und dadurch die Sache ad Mandatum S. C. qualificiren würden, hierauf fernere Resolution erfolgen solle; so gienge doch der Reichshofrath in der Wimpfischen Angelegenheit über diesen Hauptumstand ganz hinweg,

gabe keinen Vorbescheid, diesen Mangel zu ergänzen, sondern erkannte so gleich in der Hauptsache, als ob alles geschehen wäre, was zwar hätte geschehen sollen, aber nicht geschehen ware.

2. Ob gleich erstgedachte Gemeinde Ruchheim auf das unwidersprechlichste gezeiget hat, daß allerwenigstens von Zeit des Westphälischen Friedens an lange und über 50. Jahre hindurch die alleinige Uebung der reformirten Religion in Ruchheim üblich gewesen, wann also auch der von der Gemeinde geführte Beweis von dem Besizstand des Jahres 1624. nicht hinlänglich seyn sollte, jedoch allerdings zu vermuthen seye, daß die Evangelische, die ganz ruhig und unangefochten hernach, so auch zuvor im Jahr 1624. im Besiz gewesen seyen; so wurde doch am Reichshofrath nicht die geringste Rücksicht darauf genommen, sondern die Gemeinde den 1. Maj. 1772. wegen Abgangs der beygebrachten rechtsgenüglichen Bescheinigung des angeblichen Besizstandes in Anno decretorio abgewiesen:

Als hingegen das Wormsische Vicariat bloß für vermuthlich hielte, daß die Catholische zu Wimpfen im Jahr 1624. im Besiz der angegebenen Stücke der Catholischen Religionsübung gewesen seyen; so sprache der Reichshofrath unbedenklich darauf.

3. Etwas vielleicht unerhörtes aber ist, daß, da das Vicariatamt selber nicht einmal

um

um ein Mandat de non turbando *contra statum Anni decretorii*, sondern nur um ein Mandat de non turbando *contra statum possessionis immemorialis* gebeten hatte, der Reichshofrath ex officio weiter gegangen ist, als sich der klagende Theil zu bitten getrauet und ein Mandatum de non turbando *contra statum Anni normalis* erkannt hat.

4. Nachdeme noch über dieses der beklagte Magistrat so wohl in seiner Exceptions- als obiger Druckschrifft rechtsgenüglich und unwiderleglich dargethan hat, daß die Catholische im Jahr 1624. weder überhaupt, noch in denen eingeklagten besonderen Stücken, in einigem Besitz gewesen seyen; so durffte man hoffen, es würde am Reichshofrath wieder eingelenckt, und durch Aufhebung des Mandats obige weitgehende Beschwerden derer Evangelischen gehoben werden: Aber auch diese Hoffnung schluge, unbegreifflicher Weise, fehl, und es wurde den 25. Aug. 1774. rejectis Exceptionibus, eine Paritoria, cum extensione ad nova facta, erkannt.

Nachdeme aber die Statt das Rechtsmittel der Revision dagegen ergriffen, wurde solches den 9. Maj. 1775. gestattet; deßen Ausgang dann nun zu erwarten stehet, und verhoffentlich so seyn wird, daß die Evangelische Reichsstände nicht Ursache haben mögen, in diesem ihre ganze Aufmercksamkeit verdienenden und die wichtigste Folgen nach sich ziehenden Fall gemeinsame Sache zu machen.

2.

Streit zwischen Baden und Pfalz-Zweybrücken.

Die beede Fürstliche Häuser Baden und Pfalz-Zweybrücken streiten dermalen mit einander wegen des Directorii in Evangelischen Kirchensachen in der hintern Grafschafft Sponheim.

An. 1775. kame Fürstlich-Badischer Seits heraus: „Unpartheyische Untersuchung, was es mit dem Religions-Zustande, wie auch mit den Rechten circa Sacra in der zwischen dem Hochfürstlichen Hause Baden und dem Hochfürstlichen Hause Pfalz-Zweybrücken gemeinschaftlichen hintern Gravschaft Sponheim vor eine Beschaffenheit habe. „

In denselben wollte §. 81. S. 98. gezeiget werden: Daß das Fürstliche Haus Baden Recht und Besiz auf seiner Seiten habe; da dann unter anderem auch diese Stelle miteinfloße:

„ Dann diesen (Besiz,) ob es gleich solchen im 30jährigen Kriege verloren, (§. 70. - 77.) hat es doch nie aufgegeben, sondern zu aller Zeit, und zwar nicht blos animo, sondern ausdrücklich, vorbehalten, wie die Vorgänge bey den Westphälischen Friedenshandlungen, (§. 70. - 77.) und hernach im Jahr 1724. (§. 78.) belehren.

Possessio-

Possessionem autem, utut non adipisci, tamen semel apprehensam solo etiam animo retinere possumus (1).

Unde & dejectus à possessione, si præparat se ad recuperandam possessionem, non desinit, civiliter possidere (2).

Imo aserenti, se retinuisse animum possidendi, creditur, donec adversarius probaverit contrarium (3).

(1) §. 5. Instit. de Interd. L. 3. §. 7. L. 6. §. 1. L. 25. §. 2. L. 30. §. 5. L. 46. ff. L. 4. C. de acquir. vel amitt. possess. Lauterbach in Colleg. tit. eod. §. 29.

(2) Schneidewin in Comment. ad Instit. Lib. IV. tit. 15. num. 58. und 154. 155.

(3) Brunnemann in Consil. & Respons. Consil. 171. num. 23.

Weil aber Evangelischer Seits beständig behauptet worden ist, daß, wo es auf den im Jahr 1624. gehabten Besitz ankomme, ein damals gehabter würcklicher Besitz erfordert werde, mithin diese Aeußerung eines angesehenen Evangelischen Fürstlichen Hauses in vielen anderen Gelegenheiten Catholischer Seits utiliter hätte mögen angenommen und mißbrauchet werden; als wurde hernach ein kurzer (nicht überall bekannt gewordener, und dahero hier nicht zu übergehender,) Anhang gedruckt, darinn, nebst anderem, gemeldet

meldet wird: Damit das in §. 81. befindliche Argument von der possessione animo retenta nicht über die Absicht des Verfaßers ausgedehnet werde; so seye zu bemercken, daß man dadurch nichts weiters habe sagen wollen, als was die gemeine Rechte deshalb verordneten: Nicht aber, daß eine solche Possessio animo retenta auch alsdenn genug wäre, wenn von dem Besiz in den Entscheidjahren 1618. und 1624. die Rede sey. Denn da erfordere der Westphälische Friede Art. V. §. 14. 25. 26. & 31. allzudeutlich einen wircklich gehabten Besiz, und die im Nürnbergischen Executions-Receße fünfmahl wiederhohlte Worte: Secundum nudum factum possessionis, nebst der Absicht der Friedens-Stiffter, welche eine gewiße Richtschnur hätten haben wollen, wären dem Verfaßer in allzugutem Andencken gewesen, als daß er dem Henniges in Medit. ad Instr. Pac. Art. V. §. 14. not. m. pag. 160. hätte widersprechen können. Ganz ein anderes sey die Lehre der gemeinen Rechte von der possessione animo retenta, und ein anderes die Lehre des Westphälischen Friedens von den Entscheid-Jahren, wo allerdings realis actu habita possessio erforderlich wäre. Daß die Absicht des Verfaßers, wo er von der possessione animo retenta geredet, nicht auf die Entscheid-Jahre gehe, erhelle deutlich aus §. 66.-69. Vielmehr habe er in Ansehung des Entscheid-Jahres 1624. ganz anderer Gründe sich bedienet,

net, und noch deutlicher aus §. 70. = 77. wo man in Ansehung des Entscheid = Jahres 1618. auf realem actu habitam possessionem sich bezogen habe.

III.

Betrachtungen über das sammlen und dencken in dem Teutschen Staatsrecht.

*

Gelegenheit zu diesen Betrachtungen.

Ich muß es mir nicht nur gefallen laßen, sondern bin es auch längst gewohnt, mich und meine Schrifften von Leuten verschiedener Gattungen, nach ihrer verschiedenen eigenen Fähigkeit, Erfahrung, Denckungsart und Affecten, wie überhaupt, so auch ins besondere in Ansehung des sammlens und des denckens, auf gar verschiedene und einander widersprechende Art beurtheilen zu laßen.

1. In einem in denen Erlangischen gelehrten Anmerckungen ꝛc. 1774. S. 83. befindlichen Aufsaz, (welcher, der gemeinen Sage nach, von meinem mir persönlich unbekannten Landsmann, Herrn Prof. Gmehlin,

lin, herrühren solle,) wird behauptet: Die Natur habe mir die Gabe, etwas gründlich zu beurtheilen, versagt; dahero ich am besten thun würde, wenn ich bey meinem compiliren bliebe: Denn dieses seye doch alles nüzliche, was man von mir erwarten dürffe.

Dieses Lob mögen dann diejenige geschickte und denckende Männer und große Gelehrte, Herr geheimer Rath **Nettelbladt** und Herr Geheimer Rath **Pütter**, 2c. mit mir theilen, welche so verwegen gewesen seynd, mit meiner Lehrart und mit meinen Schrifften in dem Teutschen Staatsrecht gar einen neuen Zeitlauff anzufangen: Dann Epoque in einer Wißenschafft mit einem Manne machen, welchem die Natur die Gabe versagt hat, etwas gründlich zu beurtheilen, welch eine Schwachheit!

2. In eine zweyte Claße scheinen diejenige zu gehören, welche mich zwar nicht eigentlich zu denen denckenden Köpfen rechnen, doch aber auch mir ein merckliches mehreres, als den Verdienst eines bloßen Sammlers, beylegen: So verstehe ich es, wann es in der **deutsch. allgem. Biblioth. 26. Theil, S. 163. u. f.** von meinem neuen Teutschen Staatsrecht unter anderem heißt: „In den zuerst herausgekommenen Theilen des neuen Staatsrechts kommen mehrere und freyere **Urtheile** des Verfaßers vor, als in den nachherigen. = = = Wenn dieses klaßische Werck nun ganz geendiget seyn wird, so sind wir für unser

ser Staatsrecht alsdann mit vollständigen und schon gut bearbeiteten Materialien versehen, die einem denckenden Kopf, der uns einmal ein gut ausgearbeitetes System der Staatsrechtslehre geben will, die Arbeit ungemein erleichtern werden. „

3. Darzu kommen so dann noch diejenige, welche sich darüber zu ärgeren scheinen, daß man mich zu einem bloßen Sammler machen wolle. So lautet es in der Lemgoer auserles. Biblioth. 2tem Band, S. 517. aus einer mir gänzlich unbekannt- und von mir nicht darzu im geringsten veranlaßten Feder: „ Der Recensent gesellet sich durch diese Anmerkung nicht zu denen, welche, was Moserisch ist, Collectaneen nennen, welche nicht wißen, daß sie nichts wißen, nicht die Arten der Gelehrsamkeit unterscheiden, ihre Unwißenheit öffentlich mit Gepränge, oder ihre neidische Empfindungen mit einem mitleidenswürdigen Stolz, bekennen. Widerlegung verdienen die Leute nicht. Man kan ihnen nichts anders entgegen sezen, als, wenn man die Moserischen Schrifften aus Verachtung Collectaneen nennt, so weis man von der nothwendigsten, von der brauchbarsten Bearbeitung des deutschen Staatsrechtes nichts; wenn man es thut, um ihnen stillschweigend oder ausdrücklich Kritik und Urtheil abzusprechen, so muß man selbst kein prüfendes Urtheil haben. — Desto mehr wundert es uns, daß manchmahl, (doch vielleicht seit

drei biß vier Jahren nicht mehr,) ein sonst würdiger Mann, Glieder deutscher vornehmer Staatsrechtlicher Collegien, sich so weit vergehen. Aber, (und da ist der Schlüßel,) sie sind auch Schriftsteller, und als Schriftsteller auch brauchbar, doch mit geringerem Urtheile, und moserische Gegner. Wir bekennen es frei, daß wir bei keinem Publicisten körnichtere Urtheile, als bei dem Herrn v. Moser, finden rc. „

Dieses ware (ohne an dem Innhalt derer Urtheile selbst einigen Antheil zu nehmen,) die Veranlaßung, daß es der Mühe werth seyn dörffte, nachzudencken und Betrachtungen darüber anzustellen: Ob, und wie ferne, das Sammlen und das selbsteigene Dencken in dem Teutschen Staatsrecht, nöthig, nüzlich, gleichgültig, entbehrlich, schädlich, auch zu verbinden oder zu trennen seye, oder nicht? Denn sammlen und sammlen, dencken und dencken, ist gar nicht allemal einerley; und dieser Unterschied wird öffters nicht erkannt, oder mißkannt: Dahero ich mich bestreben werde, die verschiedene hiebey vorfallende Umstände von einander zu scheiden, alle zu prüfen, und jeden in seinem wahren Lichte darzustellen.

Erster

Erster Abschnitt.

Vom Sammlen.

§. 1.

Ueberhaupt davon.

Ich will forderist überhaupt etwas von dem Sammlen sagen; selbiges jedoch so gleich auf das Teutsche Staatsrecht anwenden.

In solcher Absicht nun heißt sammlen: Materialien, die in dem Teutschen Staatsrecht brauchbar, aber nicht des Sammlers eigene Arbeit oder Erfindung seynd, zusammentragen.

*

Die Sachen, die gesammlet werden können, seynd mancherley, z. E. Schrifften mehrerer oder einzeler Gelehrten, Streit- und andere Staatsschrifften, alte oder neue Urkunden, Facta, oder Fälle, von einerley oder mehreren Gattungen, Gutachten, oder sonstige Meinungen, derer Rechtsgelehrten, Stellen derer Reichs- oder Landesgeseze, Erkenntniße und Sprüche derer Reichs- oder anderer Gerichte, u. s. w.

Auch nur einem Anfänger in dem Teutschen Staatsrecht, deßen Geschichte, und deßen Lehre, können die Beyspiele von allen diesen Gattungen nicht unbekannt seyn; dahero ich mich dabey nicht aufhalten will.

*

Dergleichen Sammlungen seynd ferner entweder allgemeine, welche sich auf alles erstrecken, was nur in dem ganzen Teutschen Staatsrecht einen Nuzen haben kan, z. E. Lünigs Reichsarchiv, seine Selecta Scripta illustria, u. s. w. oder sie beschräncken sich auf gewiße einzelne Materien, z. E. Lünigs Thesaurus Comitum, Wegelins Thesaurus Civitatum Imperialium, Burgermeisters Thesaurus und Codex diplomaticus equestris &c.

*

Nachdeme der Sammler einen Endzweck hat, nimmt er entweder alles mit, was er bekommen kan, und was von der Materie, auf die er siehet, handlet; es mag vorhin gedruckt oder ungedruckt, alt oder neu, gut oder schlecht, ꝛc. seyn: Andere hingegen schräncken sich nur auf ungedruckte, oder doch rare, nur auf alte, oder nur auf neue, oder nur auf auserlesene, oder nur auf gewiße besondere Gattungen, z. E. rechtliche Gutachten einzelner Männer, oder Facultäten ꝛc. ein, u. s. w.

*

Wer nun von einem Sammler oder Sammlung mit Billigkeit urtheilen will, der muß auch selbigen forderist nach dem, ihme ordentlicher Weise freygelaßen- und gebliebenen, mithin selbst-erwählten, Endzweck und Plan beurtheilen: Ob und wie ferne er demselbigen

selbigen treu verblieben ist, und denselbigen erfüllet hat, oder nicht? wiewohl alsdann Jedem allerdings auch frey stehet, zu prüfen: Ob und wie der Plan selbst, und die ganze Anlage der Sammlung, in einigem hätte verbeßert werden können oder sollen?

*

Einige Sammlungen erforderen mehr oder weniger Subsidien und Hülffsmittel, als die andere; und in einiger Sammler Kräfften und Vermögen stehet es mehr oder weniger, sich dergleichen Hülffsmittel zu gebrauchen, oder nicht? Dahero abermalen ein billiger Mann den Sammler nicht nach seinen, des Beurtheilers, Umständen oder Wünschen, sondern nach des Sammlers Umständen, beurtheilen wird und muß, ob er gethan habe oder nicht, was er nach Beschaffenheit derselbigen thun konnte oder nicht? Z. E. es wäre seltsam, von einem Mann, der keinen Zugang zu Archiven, oder doch die Erlaubniß nicht hat, selbige nach Gefallen zu gebrauchen, dasjenige zu verlangen, was der zu thun im Stande ist, der solchen Zugang hat, und ihn gebrauchen kan, wie er es selber gut findet.

*

Eine Sammlung ist weiter, nach ihres Unternehmers sich vorgesezten Plan und gehabten, oder doch zu haben gewesenen, Hülffsmitteln, vollständig, oder nicht: Jenen Falles

les verdienet er Lob, lezteren Falles hingegen Tadel: Wiewohl dieses dennoch zuweilen hinweg- und auf einen Andern fällt, wann nemlich z. E. der Verleger den Verfaßer zu viel, und auf eine gewiße Anzahl von Bogen, einschräncket, da er wider Willen manches weglaßen muß, was zur Sache dienlich, oder wohl gar nöthig, gewesen wäre, er etwa auch würcklich schon bey Handen gehabt hat.

*

Einige geben bloße Sammler ab, ohne von dem ihrigen das geringste hinzuzuthun, als daß sie etwa den Innhalt einer Schrifft oder Urkund, 2c. kurz zusammen ziehen, und voran- oder an den Rand sezen; Andere aber begleiten oder erläuteren die gesammlete Stücke durch critische, historische, rechtliche, oder andere, Anmerckungen, oder zeigen die Stellen an, wo sie anderwärts im Druck anzutreffen seynd, u. s. w.

Jene seynd etwa mit denen zu vergleichen, welche die zu einem Bau erforderliche Stämme Holz hauen und so roh auf den Plaz führen; diese aber, welche dergleichen Stämme etwa noch behauen, oder sonst so zubereiten, daß der Baumeister sie so gleich gebrauchen kan.

*

Nach der aus allem diesem hervorleuchtenden großen Verschiedenheit derer Sammlungen erhellet nun schon auch, daß manche derselben

derselben mehreren oder wenigeren darzu erforderlichen oder angewandten Fleiß anzeigen; und so auch manche eine mehrere oder wenigere Beurtheilungskrafft des Sammlers bestimmen; welche Beurtheilungskrafft sich auf allerley Art äußeren kan, nemlich in der Auswahl der Sachen selbst, in der neuen oder schicklicheren oder bequemeren Ordnung, darinn sie rangirt seynd, oder in denen beygefügten Anmerckungen, ꝛc.

*

Endlich so kan auch eine Sammlung vor der andern, überhaupt und an sich betrachtet, mehr oder weniger, oder auch mehreren oder wenigeren Personen, brauchbar seyn oder nicht: Ja es kan eine Sammlung denen Meisten gleichgültig und gar unbrauchbar seyn; wo hingegen doch gewiße besondere Gattungen von Personen selbige hoch schäzen und in ihrem Theil sehr brauchbar finden können: Gleichwie es hinwiederum Sammlungen geben kan, welche beßer unterblieben wären; weil man mit dergleichen vorhin schon hinlänglich versehen ware, und sie nichts weiteres nüzen, als die bereits zuvor vorhanden gewesste auch.

*

Zum Beschluß: Eine Wißenschafft erforderet mehr, andere weniger Materialien: Wo es allein auf eigenes nachsinnen ankommt; da braucht man gar keine

ne: Wo aber Erfahrungen entweder alles allein ausmachen, oder doch nothwendig zu Grund geleget, und à posteriori Schlüße daraus gezogen werden müßen; da seynd die Sammlungen derer Materialien eben so unentbehrlich, als der geschickteste Baumeister durch bloßes raisonniren kein würckliches Gebäude hervorbringen kan noch wird; sondern, nach Beschaffenheit deßelben, darzu Holz, Stein, Kalck, Glas, 2c. vonnöthen hat, welche er so dann in gehöriger Ordnung zusammensezen und mit einander verbinden muß: Je geschickter oder ungeschickter solches nun alsdann geschiehet, um so mehr oder weniger hat er Ehre oder Schande davon.

* * *

Auch in denen verschiedenen Theilen der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit ist das Sammlen mehr oder weniger nöthig oder nüzlich: Der Civilist, Canonist, Feudist, 2c. ist nur darum bekümmert: 1. Den Sinn der Geseze, (oder, nach der von Einigen jezo beliebten Redensart,) den Geist derselbigen, zu treffen, 2. die einzelne Geseze in eine bequeme systematische Ordnung zu bringen, so dann 3. etwa auch zu zeigen: Ob und wie ferne die alte subsidiarische Rechte noch auf Teutschland paßen oder nicht? und endlich 4. zu prüfen: Ob und wie diese oder jene in der würcklichen Praxi vorgekommene Fälle sich

aus

aus solchen Rechten entscheiden laßen oder nicht? Hierzu nun braucht er ordentlicher Weise keines weiteren sammlens, als der bey jeder Materie brauchbaren Stellen besagter Rechte, oder auch derer in der würcklichen Praxi vorgekommenen und so oder so entschiedenen Fälle:

Einem Teutschen Staatsrechtsgelehrten hingegen ist das sammlen so unentbehrlich, daß er ohne daßelbe in sehr vielen Materien schwer, und in manchen schlechterdings gar nicht, fortkommen kan: Nur mit diesem einigen Unterschied, daß der eine erst selber sammlet, oder zu dem bißhero bereits gesammleten noch mehr hinzuthut, der andere hingegen sich bloß deßen bedienet, was Andere vor ihm schon würcklich gesammlet haben:

Dieses will ich nun weiter ausführen.

§. 2.

Nothwendiges sammlen.

In dem Teutschen Staatsrecht heißt es 1. überhaupt ebenfalls unwidersprechlich: Ex facto oritur jus.

Wir haben ein Teutsches Reich, und in demselben ein Oberhaupt, den Kayser, Deßen Stellvertrettere, die Reichsvicarien, in geistlichen Sachen bey denen Catholischen noch ein allgemeines Neben-Oberhaupt, den Pabst; wir haben ferner Reichsstände, von verschiedener Religion, Stand, Würde, Macht, 2c. Sie theilen sich in Crayse, Collegia 2c.

Wir haben Reichslehen und Reichsallodien; wir haben hohe und niedere Reichsgerichte, von verschiedener Art: In denen besonderen und einzelnen Reichslanden haben wir Regenten von allerley Gattung, welche bald durch die Wahl, bald durch das Erbrecht, zur Regierung gelangen; auch die Erbfolge ist verschieden, so auch die Versorgung der Nachgebohrenen etc. Wir haben verschiedene Gattungen von Landen, verschiedene Gattungen von ihrer Regierungsform, Landstände oder keine, Reichsstätte, einen Adel, der theils unmittelbar, theils mittelbar, ist, Unterthanen von gar verschiedenen Arten, und so tausend andere Dinge.

Was hilfft hiebey und in so weit das eigene dencken? Nicht das allergeringste! Was kan ein Philosoph dabey und in so weit thun? Nicht das allergeringste! Es seynd lauter und bloße Facta, Sachen, die ich nothwendig und unumgänglich nehmen muß, wie sie nun einmahl seynd, und nichts darzu- noch davon thun darff, wann ich nicht die wahre Verfaßung unseres Teutschen Reichs verunstalten und verderben will. Raisonniren kan man freylich über alles: Aber davon ist hier die Frage nicht; und man kan so gar nicht einmal darüber gründlich und nach der Wahrheit raisonniren, wann nicht vorher das bloße Factum, worüber man raisonniren will, nach seiner wahren Beschaffenheit bestimmet und zu Grunde geleget wird.

2. Nun

*

2. Nun weiter! Wann ich also von dem Teutschen Reich und deßen Bestandtheilen in facto einen wahren und gründlichen Begriff habe; alsdann kommt es freilich auf das Staatsrecht an, und auf die Fragen: Was gebühret dem Kayser, den Reichsvicarien, dem Pabst, denen Reichsständen, und jeder Gattung derselben, in das besondere, denen Reichsgerichten, denen Landesherrn, denen Landständen, denen Unterthanen, u. s. w.

Darff ich denn hier nur dencken und nur raisonniren? Keineswegs! Ich muß ja auch das Recht vorstellen, nicht, wie ich es mir einbilde, oder ich es machte, oder ich es gerne hätte; sondern wie es nun einmal ist. Und dabey ist wieder nicht möglich, das sammlen zu entbehren: Und zwar

a) forderist derer zu jeder Materie schicklichen Reichsgrundgeseze: Aber das ist das wenigste; sondern

b) viele Stellen, auch derer wichtigsten Reichsgrundgeseze, seynd dunckel, oder werden doch auf verschiedene Weise ausgelegt. Darff und kan ich mir nun in dergleichen Fällen allein mit selbsteigenem dencken helffen? Durchaus nicht; sondern ich muß forderist trachten, den wahren Sinn der Geseze, wo und so viel es möglich ist, aus denen vor, bey und nach derselben Errichtung vorgefallenen Staatshandlungen, zu entdecken: Dabey nun ist zwar durchaus ein critisches nach-

dencken über dieselbe nicht auszuschließen; sondern es ist im Gegentheil nothwendig: Aber ich muß doch forderist die Materialien, die Handlungen, welche mir den Stoff zum dencken darreichen sollen und müßen, sammlen; alsdann kan ich erst über die Sache urtheilen, und Schlüße daraus ziehen.

c) Weil aber eine ausgemachte und unwidersprechliche Sache ist, daß sehr viele Stücke der Teutschen Staatsverfaßung nicht durch die Reichsgrundgeseze entschieden seynd, kommt es etwa wenigstens nicht alsdann nächstens, oder wohl gar allein, auf das dencken an? So wäre es, wann die Analogie gleich auf die Geseze folgte: Aber in Teutschland ist es nicht so; sondern auf die Geseze folget das Reichsherkommen, und diesem stehet die Analogie nach:

Selbst der philosophische Publicist, Herr Prof. **Majer**, sezet sie in seinem **Teutsch. weltl. Staatsr.** S. 118. ganz recht in dieser Ordnung: „1. Ausdrückliche Reichsverträge, 2. rechtskräfftige Reichsherkommen, und 3. die in beyden würcklich enthaltene Reichsrechtsanalogie, sind nun auch hier für die wahren und eigentlichen Quellen der positiven deutschen Reichsgrundgesezgebung zu halten:„ (Wiewohl ich unmöglich begreiffen kan, warum Hr. **Majer** doch hernach, S. 137. da er aufhöret, von denen Reichsgrundgesezen zu reden, von diesen wichtigen Materien des Reichsherkommens und der Analo-

Analogie nicht ein Wort weiter meldet, sondern sie ganz übergehet, und so gleich zu dem Studio (oder Studium) der öffentlichen deutschen Rechtswißenschafft schreitet; welches einmal in einem Buch von dieser Art nicht hätte seyn sollen.)

Was nun Reichsherkommen bey uns Teutschen heiße? ist bekannt: Wann nemlich in denen durch die Reichsgeseze nicht bestimmten Fällen gezeiget wird, wie es dießfalls sonst, resp. von Alters her, gehalten worden seye. Läßet sich aber dieses bloß und selber dencken? Wer wollte dieses behaupten? Beurtheilen darff, soll und muß man das, was als ein Reichsherkommen angegeben wird: Aber das Herkommen selbst liegt nicht in dieser Beurtheilung, sondern in denen Factis, in denen Handlungen: Und diese müßen gesammlet werden; davon muß alles, was man auftreiben kan, gesammlet werden; um daraus von dem mehreren oder wenigeren Alter, von denen öffteren oder wenigeren Handlungen und Beyspielen derselben, von deren Gleichförmigkeit oder Verschiedenheit, von deren Bekannt- oder nicht-Bekanntwerdung, von dem Betragen des Kaysers, des Reichs, oder sonstiger Intereßenten, u. s. w. gründlich und unpartheyisch urtheilen zu können.

Ehe man aber hierzu schreiten darff, muß man es gerade machen, wie Herr Scopoli mit denen Erfahrungen aus der Naturlehre (1): Ille

(1) Auserles. Biblioth. 3. Band, S. 640.

Ille in naturali Philosophia procedendi modus præstantissimus mihi videtur, quo, sine ulla hypothesi, & fallaci auxilio librorum, rerum proprietates, propriis oculis ita quæruntur, ac si de illis nemo hominum scripsisset unquam.

Hierinn hat es der Teutschen Staatsrechtsgelehrsamkeit bißanhero gefehlt, und deren Schrifftstellere haben entweder die Nothwendigkeit davon nicht eingesehen, oder die Hülffsmittel darzu nicht gehabt, oder sich deren nicht bedienen mögen oder können: Diese große Lücke ausfüllen zu helffen, habe ich mir in allen meinen Schrifften zu einem der wichtigsten Geschäffte gemacht; dafür dancken mir die, so mit würcklichen Geschäfften umgehen, und welche ich dadurch unsäglicher selbsteigener Bemühung überhoben habe, und legen darinn meinen Schrifften einen vorzüglichen Werth bey: Dieses ist aber auch dasjenige, was bloße Schul- und Büchergelehrte nicht faßen können oder wollen, und mich dahero durch den mir und meinen Schrifften beylegenden decisiven Character eines Sammlers und Sammlungen verächtlich und als zum selbstigen dencken unfähig, bey ihres gleichen darzustellen bemühet seynd.

*

Wann und in so ferne also eine Sammlung oder Schrifft zu diesem in der Teutschen Staatsrechtslehre so unentbehrlichen Zweck des

des Beweises, oder der Befestigung des Beweises, eines noch jezo brauchbaren und in seinem Theil wichtigen Reichsherkommens etwas, etwas wichtiges, oder vieles, beyträget; in so ferne verdienet sie nicht nur allemal ihr gebührendes Lob, sondern ist auch, nach solcher Beschaffenheit, mehr oder weniger nothwendig, oder gar unentbehrlich.

*

Freylich aber wird deren Werth dadurch erhöhet, wann es nicht beym bloßen sammlen bleibt; sondern auch zugleich gezeiget wird, was für rechtliche Schlüße daraus folgen, und wie das gesammlete in der Teutschen Staatsrechtslehre würcklich genuzet werden kan; davon unten ein mehreres vorkommen wird, und daran es gewiß auch in meinen Schrifften nicht fehlet, so weit es meinem Plan gemäß ware, und der Plaz gestattete.

§. 3.

Nüzliches sammlen.

Nicht nothwendig, aber doch nüzlich, seynd solche Sammlungen, welche

1. alte Zeiten, die alte Teutsche Reichsverfaßung, alte selten, oder gar nicht mehr, vorkommende Reichsherkommen, u. d. betreffen; die mithin alle niemalen oder doch selten, einen unmittelbaren Einfluß auf die jezige Zeiten, oder einen mehrmaligen Gebrauch, haben.

2. Alles,

*

2. Alles, was auch noch jezo brauchbar, aber vorhin schon so bekannt, oder so ausgemacht ist, daß dasjenige, was von neuem hinzukommt, bloß das bisherige bestättiget, und nichts zur Erweiterung der Staatsrechtslehre, oder zu einer mehreren Aufklärung eines Rechtspunctens, beyträget, ist ebenfalls, cæteris paribus, nüzlich, aber nicht nothwendig.

*

3. Dasjenige, was würcklich neu, aber von so weniger Beträchtlichkeit ist, oder so geringe Nebenumstände betrifft, daß dem Staatsrecht und deßen Lehre wenig oder gar nichts dadurch zu= oder abgehet, es hätte mögen bekannt werden, oder nicht, gehöret auch hieher.

*

4. Rechne ich hieher das, was uns nur Fragmenten liefert, daraus zwar einiger Nuzen gezogen, aber nicht das ganze in seinem völligen Zusammenhang übersehen werden kan, mithin auch der endliche Ausgang und Ausschlag ermangelt und ungewiß bleibt, oder sonst nichts völlig sicheres darauf gebauet werden kan.

*

5. Endlich auch das, was zwar gewißen Personen würckliche gute Dienste leistet; aber nur sehr wenigen, oder sehr selten.

Es

Es geschiehet aber ferner leicht, daß ein = oder Anderer, (aus würcklicher oder affectirter Unerfahrenheit in Geschäfften,) ein nicht von dem Verfaßer selbst herrührendes, sondern nur gesammletes, Stück als überflüßig oder gar unbrauchbar ansiehet, das doch in der That seinen guten Nuzen haben kan. Z. E.

In der Recension meines **Familien-Staatsrechts** in den **Erlang. gelehrt. Anmerck.** 2c. 1776. 6. Stück (1) heißt es:

> Wobey eine weitläuffe Urkunde S. 8. folgg. von der Anhaltischen Besizergreiffung im Lauenburgischen vorkommt, von welcher nicht abzusehen ist, worzu sie hier dienen soll. Doch diese Bedencklichkeit findet sich auch noch bey andern durch das ganze Werck.

Daß ich sagen sollte: Diese Urkund wäre hier **nothwendig** gewesen, das fället mir nicht ein: Wann aber der Herr Recensent nicht weiß, oder wißen will, worzu sie hier dienen

(1) Da der Herr Verfaßer dieser Recension sich aller Personalien enthält, und bloß bey der Sache selbst stehen bleibt; so hab ich gar nichts dagegen: Das muß sich ein jeder Schrifftsteller gefallen laßen: Aber antworten darff er doch darauf, wo er es nöthig findet.

dienen solle; so antworte ich freundschafftlich darauf: Die Besizergreiffung eines Landes ist eine höchstwichtige Verrichtung; wobey (zumalen, wo man Widerspruch deßwegen besorgen muß,) große Klugheit erforderet wird, und man sich auf allerley, offt unvorgesehene, und in der Instruction nicht enthaltene, Fälle gefaßt machen muß. In denen Lehrbüchern findet man wenig oder gar keinen Trost, wann es auf dergleichen oder ähnliche Fälle ankommt: Beyspiele hingegen, wie es in ein- oder anderen sich würcklich ereigneten Fällen gehalten worden ist und was die Folgen davon gewesen seyen, stecken dem, der zu etwas dergleichen erstmals gebraucht werden solle, ein solches Licht auf, das ihme alle seine andere Theorie und Erfahrung nicht gewähret hätten. Nicht nur Einmal bin ich schon von sonst geschickten Räthen, welche erstmahls auf Kayserliche Executions- Immißions- u. d. Commißionen geschickt wurden, ersucht worden, ihnen Beyspiele von älteren dergleichen Fällen zu ihrer Nachachtung zu verschaffen, und sie waren froh, wann sie in meiner **Einleitung zum Reichshofraths-Proceß** Formulare von einigen dahin einschlagenden Expeditionen fanden: Nun die von Anhalt versuchte Besizergreiffung des Sachsen-Lauenburgischen ware eben auch ein solcher Fall, und fande Widerspruch: Wie nun beede Theile sich darinn betragen haben, belehret das von mir beygebrachte Notariats-

Instru-

Instrument umständlich; hat also offenbar eben den Nuzen, den es hat, wann ein Arzt oder Chirurgus lesen kan, wie in einem anderen (dem ihme unter Handen kommenden ähnlichen,) Fall verfahren worden, und was die Folgen davon gewesen seyen: Wer den Nuzen dergleichen Beyspiele mißkennen will, muß ein Solipser seyn, der alles auf seine eigene Einsicht und Erfahrung nimmt, oder vielmehr wagt; da Andere behutsamer gehen, und sich einer Seits die von Anderen beobachtete und gut befundene Klugheitsregeln zu Nuzen machen, und anderer Seits die Steine zu vermeiden suchen, daran jene gescheitert haben.

Noch unbegreifflicher ist, wann in besagten **Erlangischen gel. Anmerckungen** weiter gefragt wird: Worzu es nuzen solle, daß ich in der Materie von Theilungen einige Collectaneen aus denen Reichshofraths-Diarien hätte abdrucken laßen; da jedem seine fünf Sinnen schon zur Erkenntniß der Sache hinreicheten, daß nemlich die Beschwerden über Theilungen entweder gütlich oder rechtlich abgethan würden: Doch ich ließe nicht gern etwas ungedruckt, und das solle dann vermuthlich practisch heißen!

Wann nicht aus anderen Stellen dieser Recension des Herrn Verfaßers besizende Geschicklichkeit hervorleuchtete; müßte man aus dergleichen seltsamen Aeußerungen sich von ihme einen besonderen Begriff machen. Fälle

anführen, die 1. sich würcklich in Praxi zugetragen haben, 2. die von Wichtigkeit und 3. an einem höchsten Reichsgericht verhandelt worden seynd, auch 4. mit dieses Reichsgerichtes eigenen Worten erzählen, wie eine Sache von demselben behandelt und zum Spruch zubereitet worden seye, wann das nicht mehr practisch, pragmatisch und brauchbar seyn solle, was in der Welt wird man dann also heißen dörffen? Da aber bißhero alle Rechtsgelehrte Gailen, Mynsingern, Deckherrn, Ludolfen, Cramern, u. s. w. den grösten Danck dafür gewußt und erstattet, daß sie das Publicum mit dergleichen Erkenntnißen beschencket haben; so darff ich mir zuversichtlich ein gleiches versprechen, wann ich aus denen Reichshofraths-Protocollen, (Diarien sagt Niemand, wer in deßen Proceß bewandert ist,) zumalen ungedruckte, dergleichen Sprüche mittheile: Auf das übrige werde ich hernach antworten; und füge hier nur noch bey:

Die S. 570. angeführte Beyspiele haben 1. nicht nur in der Geschichte und in dem besonderen Staatsrecht derer Häuser Naßau, Bentheim und Hohenlohe, ihren offenbaren und unwidersprechlichen Nuzen; sondern sie dienen 2. auch darzu, um daraus zu erlernen, auf was für verschiedene Arten der Reichshofrath die bey demselben angebrachte Beschwerden in Reichsständischen Theilungssachen in rechtliche Wege einzuleiten und zum

Spruch

Spruch vorzubereiten pflege: Wer diesen Nuzen mißkennt, kan man den für einen Teutschen Staatsrechtsgelehrten halten?

§. 4.

Gleichgültiges sammlen.

Zu dem gleichgültigen, mithin auch entbehrlichen, Sammlen rechne ich

1. das, was zur bloßen Curiosität dienet, oder nur für Leute, die sich allein mit der Theorie des alten oder jezigen Teutschen Staatsrechts abgeben; z. E. Sammlen derer Einsichten und Meinungen alter Rechtsgelehrten, Bartholi, Baldi, der Gloße, der Canonisten, u. s. w. welche ganz irrige, mangelhaffte, partheyische, oder sonst unbrauchbare, Begriffe von unserer Teutschen Verfaßung gehabt haben; so auch auswärtiger Schrifftsteller, u. s. w.

*

2. Neue Sammlungen von Schrifften oder Materialien, mit denen wir ohnehin hinlänglich, oder gar im Ueberfluß, versehen seynd, und welche, weder in Ansehung der Ordnung, noch der Art des Vortrages, noch der Sache selbst, etwas neues oder besonderes haben.

*

Es kan sich aber wiederum gar leicht zutragen, daß einerley Sammlung gewißen, ja auch vielen, Personen, gleichgültig, oder

wohl gar verdrießlich, ist; wo hingegen eben dieselbige Sammlung gewißen anderen, ja auch vielen anderen, Personen sehr erwünscht und brauchbar ist. Z. E. in meinem alten Teutschen Staatsrecht hatte ich bey vielen Materien der berühmtesten neueren Schrifftstellere Meinungen davon gesammelt, sie mochten etwas besonderes haben oder nicht, und sie mochten mit einander übereinstimmen oder nicht: Denen nun, welche diese Bücher selbst hatten, und sich die Mühe nicht dauren ließen, darinn nachzuschlagen, ware freylich nichts damit gedient: Die hingegen, deren Bibliothec im Teutschen Staatsrecht meist, oder gar allein, aus besagtem meinem Werck bestunde, die sagten mir vielen Danck für meine übernommene Bemühung.

§. 5.

Entbehrliches sammlen.

Ein nichts nüzliches, mithin auch ganz entbehrliches, sammlen ist weiter, wann man

1. bloße, bereits von Anderen gesammlete, Materialien dem Publico, nur wieder unter einem anderen Namen, des Verfaßers, oder der Sammlung selbsten, vorlegt.

*

2. Wann man nur wieder sagt und sammlet, was Andere gedacht haben; ohne entweder in der Sache selbst, oder in der Art des Vortrages, etwas weiteres neues oder

beßeres

beßeres zu sagen, als man in denen bißherigen Schrifften findet: Und zwar dieses, es betreffe entweder das ganze System des Teutschen Staatsrechts, oder einzelne Materien deßelben.

§. 6.

Schädliches sammlen.

Endlich so kan es auch schädliche Sammlungen im Teutschen Staatsrecht geben; wann nemlich solche geheime, oder verhaßte, Nachrichten, Actenstücke, u. s. w. zusammengetragen und bekannt gemacht werden, welche einen Zunder zu innerlichem Mißtrauen, Spaltungen und Streitigkeiten zwischen dem Kayser und Reich, denen Ständen unter sich, denen beederley Religionsverwandten, u. s. w. abgeben könnten; wie z. E. der Uebersezer des Hip. à *Lapide* in seinen Anmerckungen sich dergleichen hat zu Schulden kommen laßen.

Zweyter Abschnitt.

Vom selbst-eigenen Dencken.

§. 1.

Ueberhaupt davon.

Das dencken wird hier dem sammlen entgegen gesezt; und bedeutet also so viel, das Teutsche Staatsrecht, oder deßen einzelne Materien, mit einer gesunden Beurtheilungskrafft behandlen und bearbeiten.

*

Einige machen noch einen Unterschied unter: Dencken und selbst dencken; und belegen insonderheit die leztere Art mit dem Character eines denckenden Kopfes:

Die erstere, oder bloß denckende, wären alsdann diejenige Personen, welche das ganze Teutsche Staatsrecht, oder deßen einzelne Materien, entweder was die Art des Vortrages, oder die Sache selbst, betrifft, mit Verstand bearbeiten, und darinn nicht bloß Andern folgen, sondern auch eine eigene Beurtheilungskrafft zeigen; im Hauptwerck aber eben doch nichts oder wenig neues sagen:

Selbst-denckende Köpfe hingegen sollen seyn, welche entweder ganze neue Lehrgebäude, oder doch neue Gedancken, oder neue Gründe, in einzelnen Materien, oder neue Lehrarten, zu Marckte bringen.

*

Bloß academisch-Gelehrte suchen sich durch das dencken in Absicht 1. auf die Theorie und 2. die Lehrart auszuzeichnen; gleichwie hingegen Schrifftenstellere, welche eine Erfahrung von Geschäfften haben, vorzüglich deme, was brauchbar ist, und einen Nuzen in der würcklichen Praxi hat, nachzudencken pflegen.

*

Das dencken und selbst-dencken kan aber von großem, wenigem oder kleinem,

Nuzen,

Nuzen, ja wohl gar schädlich, seyn; je nachdeme man gut, schlecht, schief, oder gar boshafft, oder doch intereßirt und paßionirt, denckt.

*

Man kan wizig dencken: Aber es paßet nur nicht auf unser Teutschland, noch auf deßen Verfaßung, wie sie nun einmal da ist, und die sich eben so wenig durch noch so gutgemeinte Vorschläge änderen oder verbeßeren läßet, als Plato seine Republic hat zu Stande bringen, noch der bekannte Apothecker von Europa, der Abbé de St. Pierre, seine Entwürffe bey denen Europäischen Staaten hat beliebt machen und durchsezen können.

*

Nun will ich der Sache selbst näher kommen, und einige Anmerckungen 1. über das dencken in Ansehung des Vortrags, und 2. der Sachen selbst, machen.

*

Voraus muß ich aber hiebey noch dieses erinneren: Ich werde in der Folge allerley von Herrn Prof. Majers zu Jena Teutschem Staatsrecht zu reden haben, weil solches, (des Herrn Verfaßers eigenen Vorrede, auch denen in den Jenaischen gelehrten Zeitungen und in denen Regensburgischen Sammlungen der neuesten Merckwürdigkeiten ertheilten Nachrichten zu Folge,) sich in diesem Stück vor allen ande-

ren bißherigen Schrifften in dem Teutschen Staatsrecht auszeichnen und eine neue Epoque anfangen solle. Ich habe nicht die Ehre, diesen meinen Herrn Landsmann persönlich zu kennen; Er hat bey verschiedenen Gelegenheiten Achtung (wofür ich Ihme alle Erkenntlichkeit schuldig bin,) gegen mich bezeuget; ich habe also keine Ursach, böse auf Ihne, oder auch nur sonst eifersüchtig über Ihne, zu seyn: Dann wir werden einander gewiß nicht in das Gehäge kommen, und wer an des Einen von uns Schrifften Geschmack findet, wird nicht leicht ein Partisan des anderen werden; ich halte Herrn Prof. Majer für einen geschickten und fleißigen Mann, guten Philosophen, und der zu denen wenigen Jahren, seit deme er sich auf das Teutsche Staatsrecht gelegt, so viel prästiret hat, daß, wann er in diesem Fleiß fortfahren, andere Staatshandlungen eben so wohl, als sein Cheval de Bataille, die Westphälische Friedenshandlungen, benuzen, mithin in der Theorie des Teutschen Staatsrechts, fester werden wird, etwa auch (wie ich wünschte und rathete,) in Weimar, einige Zeit würckliche Staatsgeschäffte einzusehen und darinn mit-gebrauchet zu werden, Gelegenheit bekäme, daß (sage ich,) alsdann noch viel mehr von Ihme zu hoffen wäre, Er aber auch in zehen Jahren vermuthlich in manchem seine jezige Gedancken ändern und wünschen würde, Er hätte mit seinem Staatsrecht noch

länger

länger zurückgehalten. Ich hoffe, Herr Prof. Majer Selbst, nebst dem Publico, werden mir, als einem Mann, der weit über 50. Campagnen mitgemacht hat, erlauben, mit einem jungen Hoffnungsvollen Mann, der erst seit kurzem sich in dieses Feld begeben hat, dießfalls offenherzig, freundschafftlich, und für Ihn so wohl, als das Publicum, wohlmeinend, also zu sprechen.

§. 2.

Vom Dencken in Ansehung des Vortrags.

Was darff, kan und soll ein denckender Kopf bey dem Teutschen Staatsrecht thun oder nicht, forderist in Ansehung der Art des Vortrags?

Dabey kommt es an: 1. auf die Schreibart, und 2. auf die Lehrart.

*

I. Die Schreibart in dem Teutschen Staatsrecht muß

1. überhaupt so beschaffen seyn, wie Leute, die damit umgehen und in würcklichen Geschäfften stehen, sich darinn auszudrücken, zu reden und zu schreiben pflegen: Widrigen Falles hat der Schrifftensteller, (Er dencke nun von der Canzley- und übrigen rechtlichen Schreibart, nach seiner Einsicht, wie er wolle,) zu besorgen, 1. man lese seine Arbeit nicht gern, und 2. verstehe ihn wohl nicht

 überall,

überall, wenigstens nicht ohne große Anstrengung aller Gemüthskräfften; er erreichet also seinen Zweck nicht.

Es ist also eine rednermäßige, blumenreiche, tropische, metaphorische, u. s. w. Schreibart in dem Teutschen Staatsrecht ganz und gar am unrechten Ort angebracht, und man würde einen solchen Schrifftsteller für eine Person halten, die zwar eine Anlage zu einem guten Schulmann habe, aber nicht zu einem Staatsmann.

*

2. Noch unausstehlicher ist, wann die Schreibart mit vielen philosophischen und mathematischen Kunstwörtern durchwebet und darein eingekleidet ist. Wann ein solcher Mann glaubt, auch nur der mehrere Theil großer Herrn, Staatsministers, Gesandten, Räthe, und Anderer, die mit Teutschen Staatssachen umgehen, verstehen es, und selbst die, so es verstehen, lesen es gerne; so kennt er die große Welt und Staatsleute noch nicht, und für diese will er doch schreiben! Oder will er von ihnen verlangen, sie sollen, um ihn zu verstehen, oder gerne zu lesen, jene Wißenschafften erst lernen; welche Zumuthung! welche Hoffnung darzu! Und was gewinnt oder verspielt dann das Staatsrecht und deßen Lehre dabey, wann es in dieser oder jener Schreibart vorgetragen wird, und wann ein einzelner Schrifftsteller durch seinen

Styl

Styl sich in seiner Wißenschafft vor allen anderen auszeichnen will?

*

3. Noch viel weniger gehet es an, und noch viel weniger wird ein denckender Kopf desto mehr Leser an sich locken, sondern noch viel mehr wird er sie abschrecken, und die ganze Lehrart verwirren, wann er die nun einmal in dem Teutschen Staatsrecht hergebrachte Ausdrücke und Reichsgesezmäßige Vorstellungen ausmerzen, und dagegen andere, (sollten sie auch der Etymologie, oder der Sache selbst, gemäßer seyn, oder doch scheinen,) aus dem academischen Vortrag des allgemeinen Staatsrechts hergenommene, oder erstmals neu-ersonnene, Worte und Redensarten gebrauchen will; z. E. Wahlfürsten, statt: Churfürsten; die gesammte Reichsbürgerschafft, statt: Kayser und Reich; unter den **Bürgern** des Teutschen Reichs seye der Kayser der erste; **Unterthanen** des Reichs, statt: **Stände** und andere unmittelbare Glieder des Reichs; Reichsunterthanschafft; Eincraisungen, Reichssteuerstock, statt: Reichsmatricul, u. s. w.

*

4. Auch ein denckender Kopf muß sich aller unbestimmter, zweydeutiger, und der Sprache der Reichsgeseze, auch der Verfaßung des Reichs, ungemäßen, Ausdrücke enthalten. Z. E. man kan nicht sagen: Der Kayser

seye

seye vermöge der Reichsgrundgeseze an das Gutachten und den Willen des Reichs gebunden: Das stehet nirgends, und ist offenbar falsch; dann der Kayser kan einem Reichsgutachten seine Ratification versagen, und alsdann beruhet es auf sich. Ein ganz anderes ist: Der Kayser müße in gewißen Fällen ein Reichsgutachten erforderen, und er könne ohne solches nichts für Sich allein oder gegen daßelbe Gutachten thun; und ein ganz anderes: Der Kayser seye daran gebunden.

* * *

II. In Ansehung der bey einem ganzen System zu erwählenden Lehrart gehet es zwar nicht an, Jemanden etwas als eine nothwendige Regel vorzuschreiben; sondern es heißt hierinn allerdings: Viele Köpfe, viel Sinn; und ein Jeder glaubt, nach seiner Einsicht es am besten getroffen zu haben; wobey man ihn auch für seine Person laßen muß, und es so dann jedem Leser anheimstellen kan: Ob und wie fern er des einen oder anderen Methode einen mehreren oder wenigeren Beyfall geben oder verweigern will? Tabellen, auf denen der Zusammenhang einer Schrifft vorgestellet wird, machen es hierbey gar nicht aus: Dann auch die schlechteste, verwirrteste und besonderste Lehrarten können in dergleichen Tabellen gebracht und dadurch eine gewiße Art des Zusammenhangs gezeigt werden:

den: Ein Register wäre unendlich nüzlicher: Und wie Kennere es einem Kleide von selbsten ansehen, ob es gut oder schlecht gemacht seye, der Schneider mag das dabey gebrauchte Maaß darauf hefften oder nicht; so zeiget auch ein vorangesezter nicht Tabellenmäßiger Innhalt jedem verständigen Leser, ob das Buch eine bequeme Lehrart habe, oder nicht, und lezteren Falles wird er sich durch alle Tabellen keines anderen überzeugen laßen: Wer aber eine Lehrart nicht selber prüfen und beurtheilen kan, der läßet sich auch leicht bereden, was in Tabellen gebracht, oder auch sonst neu ist, seye auch beßer, wann sich gleich im Grund das Gegentheil wahr befindet.

*

Indeßen kan und muß man doch so viel sagen: 1. Je natürlicher, und der unter Handen habenden Materie gemäßer, eine Lehrart ist, um so faßlicher und gründlicher ist sie; so auch umgekehrt. Nun ware z. E. bißanhero die allgemeine Lehrart, daß, wann man von denen verschiedenen Gattungen derer Reichsstände geredet hat, man selbige in der Ordnung erzählet hat, wie sie auf Reichstägen erscheinen, nemlich: 1. Churfürsten, 2. Fürsten, Prälaten und Grafen, so dann 3. Reichsstätte: Solle nun aber es einen denckenden Kopf anzeigen, und eine Verbeßerung der Lehrart seyn, wann man sagt: Die Reichsstände bestehen aus Gemeinheiten und

dem

dem Adel: zu jenen gehören die Stiffter und geistliche Ritterorden, und zu diesen der weltliche hohe Adel; und wann man solchemnach (in Herr Majers weltl. Staatsr. 1. Theil, S. 415.) zu erst von denen geistlichen Churfürsten, übrigen Erz- und Bischöffen, denen Ritterorden, denen Prälaten und Reichsstätten, alsdann aber (S. 421.) von denen weltlichen Churfürsten, Fürsten und Grafen, und endlich (S. 438.) von denen dreyen Reichscollegien handelt? Der Herr Verfaßer frage selbsten alle Teutsche Staatsmänner darum, was sie davon halten!

Eben so laße ich Jedermann urtheilen: Welche Lehrart beßer seye: Nach der gemeinen zu erst von den Reichsständen, alsdann aber von der Reichsritterschafft, und endlich von den Reichsdörffern ꝛc. zu handlen? oder, nach Herrn Majer, zu erst von den Reichsdörffern ꝛc. hernach von der Reichsritterschafft, und endlich von den Reichsständen?

Und so weiß ich mich auch nicht in die neue Lehrart zu schicken, da (2. Theil, §. 205. - 233.) von den Reichsgerichtshöfen und beeden höchsten Reichsgerichten gehandelt wird; hernach aber §. 255. - 265. (nach vielen anderen Zwischenmaterien,) von den reichsgerichtlichen Instanzen, den Rechtsmitteln gegen die reichsgerichtliche Sentenzen und von der Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile. Ist nicht die allgemeine

Lehrart,

Lehrart, alles dieses auf einmal nach einander abzuhandlen, augenscheinlich beßer?

Noch eines: Welches ist natürlicher? Nach der gemeinen Ordnung, bey der Kayserwahl nur von der Churfürsten Wahlgerechtsamen, von der übrigen Verfaßung und Rechten des Churfürstlichen Collegii und deßen Mitgliedere aber bey der Materie von den Reichsständen zu handlen? oder, mit Herrn Majer, §. 29. u. f. bey der Kayserwahl: Von der Untheilbarkeit der Churlande, der Erbfolge in die weltliche Churlande, der Minderjährigkeit und Vormundschafft der weltlichen Churfürsten, Errichtung neuer Churwürden, der gegenwärtigen Verfaßung des Churfürstlichen Collegii, den churfürstlichen collegial-Rechten, den übrigen Churfürstlichen Vorrechten und der Churverein; darauf von der Kayserwahl, dem Kayser, den Reichslehen, der Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschafft, somit §. 101. von den geistlichen, §. 104. von den weltlichen Churfürsten, und §. 108. wieder von dem Churfürstlichen Collegio und deßen lateral- und lineal-Ordnung. Ich in meinem Theil verabscheue eine Philosophie, die mich so unmethodisch dencken lehret, und will lieber bey meiner natürlichen Logic bleiben.

2. Noch viel weniger muß man uns, unter dem Vorwand einer neuen und verbeßerten

beßerten Lehrart, in Grundirrthümer, die unserer ganzen Reichsverfaßung zuwider seynd, hineinführen. Wer hat z. E. so lang Teutschland stehet, gehöret oder gelehret: Die Reichsunmittelbare ständische Stiffter seyen geistliche Gemeinheiten? Die Reichsstandschafft hafftet zwar auf denen Stifftern, aber nicht mehr noch weniger, als auf denen weltlichen Churfürstenthümern, Fürstenthümern und Grafschafften; welche also auch weltliche Gemeinheiten seyn müßten: Nicht das Erzstifft, das Hochstifft oder Fürstliche Stifft, der Teutsche und Johanniter-Orden, wie auch die Prälaturen, seynd Reichsstände; sondern der Erzbischoff, der Bischoff, der gefürstete Abt oder Probst, der Teutsch- und Johannitermeister, der Abt oder Probst: Nicht das Erzstifft ꝛc. sondern deßen Haupt, wird bey dem Reichsconvent aufgeruffen: nicht die Erzstiffte ꝛc. unterschreiben den Reichsabschied, sondern ihr Haupt. Die Dom- und andere Capitel führen zwar währender Sedisvacanz die Stimme, aber nicht in eigenem Namen, sondern von Administrations wegen; wie auch der weltlichen Reichsstände Vormündere währender Minderjährigkeit des Reichsstandes thun: Die Capitul seynd nicht nur nicht Reichsstände, sondern nicht einmal unmittelbar, vielmehr stehen sie unter der Landeshoheit des Erzbischoffs ꝛc.

3. Eben

*

3. Eben so wenig muß eine neue Lehrart darzu gebraucht werden, uns mangelhaffte Begriffe von einer Sache beyzubringen. Z. E. wie sehr kurz, (gegen viele andere weit weniger zu bedeuten habende Sachen,) und wie mangelhafft wird von Herrn Prof. Majer in dem einigen §. 234. alles angebracht, was die Reichsarmee, oder vielmehr das ganze Reichsmilitarwesen, betrifft; des ganz irrigen Schematis von der Reichsgeneralität nicht zu gedencken.

S. 361. werden die Rechtsmittel gegen die Reichsgerichtliche Sentenzen erzählt, und dabey a) die Reichsgesezmäßige und so offt vorkommende Restitutio in integrum ganz und gar übergangen; und b) ferner behauptet: Man habe es, mit Enthaltung alles weiteren so beschwerlichen als gefährlichen Syndicirens, bey der bloßen Revision gelaßen; da doch das Rechtsmittel des Syndicats eben so gesezmäßig ist, als die Revision, und noch ganz neue Beyspiele davon vorhanden seynd.

§. 3.

Vom dencken in Ansehung der Sache selbst.

Was das dencken in Ansehung der Sache selbst betrifft; so ist die 1ste Hauptregel: Ich muß meine Gedancken nach der Sache selbst einrichten, nicht aber die Sache nach mei-

meinen vorgefaßten Gedancken und nach einem mir in das Gemüthe gesezten und selbstgebildeten System drehen; sonst kan man scharfsinnig und dabey doch grundfalsch und schlechter dencken, als ein mittelmäßiger Kopf, dem es bloß um die Wahrheit zu thun ist.

Die Herrn von Cocceji und von Ludewig waren zwey der gelehrtesten Männer ihrer Zeit, die sich nicht nach vorgefaßten und altherkommlichen Meinungen richteten, sondern selber dachten, und solchergestalten das Teutsche Staatsrecht in einen ganz anderen Model goßen und umschmelzeten: Wer glaubt aber nunmehro noch, daß sie recht und der Verfaßung unseres Reichs gemäß gedacht haben? Schwerlich Jemand; sondern ihr Hirngebäude ist wieder eingefallen.

*

2. Nuzet das philosophische dencken in dem Teutschen Staatsrecht etwas, und wie ferne?

*

Hier ist forderist auszumachen: Was es heiße, philosophisch dencken? und da, glaube ich, wird man darinn einig seyn, es heiße nicht bloß so viel, sich seines angebohrenen natürlichen Verstandes, Beurtheilungskrafft und Scharffsinnigkeit, bedienen; dann jenes ist eine Naturgabe, und keine erlernte Erkenntniß.

Solle, philosopisch dencken, so viel seyn, als sich des durch eine erlernte Logic oder Vernunfftlehre verbeßerten und erhöheten pragmatischen Judicii bedienen; so habe ich nichts dagegen: Es dörffte aber dieses wohl nicht den ganzen Umfang eines philosophischen denckens erschöpfen.

Das allgemeine Staatsrecht ist ein Theil des Naturrechts, und dieses ein Theil der Philosophie: Ich habe es in allen meinen Schrifften selbst mit als eine Quelle des Teutschen Staatsrechts angegeben: Nur muß man dabey folgendes beobachten.

1. Müßen die Quellen des allgemeinen Staatsrechts einander in gehöriger Ordnung subordiniret werden; und da stehet dann das allgemeine Staatsrecht zulezt: Es wäre also sehr verkehrt und unleidentlich, wann man, z. E. in der Materie vom Steuerwesen, bey dem allgemeinen Staatsrecht anfangen, einen vorliegenden Fall oder Streit daraus entscheiden, und alsdann erst: Was in Teutschland Rechtens und Herkommens seye? fragen und solches dem allgemeinen Staatsrecht nachsezen wollte.

2. Ist und bleibt es ein- für allemal unwidersprechlich: daß das allgemeine Staatsrecht auch nur allgemeine Gründe, Normen und Reglen an die Hand geben könne, welche bloß auf das große und ganze paßen: Wo es aber auf Sachen ankommt, darinn es, des Naturrechts unbeschadet, so oder anderst

gehalten werden kan; da ist auch nicht möglich, daß das allgemeine Staatsrecht etwas entscheiden könnte: Und dieser Fälle seynd doch die mehreste; hingegen derer, wo man, in Ermanglung der Teutschen eigenen Staatsverfaßung und deren Analogie, auf das allgemeine Staatsrecht recurriren kan, gar wenige: Man wollte dann etwa zeigen, daß und wie fern das allgemeine Staatsrecht und das Teutsche positive Staatsrecht mit einander übereinstimmen oder nicht; welches zwar ein Philosoph thun mag, in unserer Teutschen Staatsrechtslehre aber keinen rechtlichen Nuzen hat.

3. Ist eben so unwidersprechlich, daß selbst in denen Materien, welche in dem allgemeinen Staatsrecht verhandelt werden, gar offt, wohl verschiedene Meinungen statt haben können, und jede derselben mit gewißen Gründen unterstüzet werden kan; daß auch in denen Lehrbüchern des allgemeinen Staatsrechts würcklich in sehr vielen Materien dergleichen Uneinigkeiten und Secten anzutreffen seynd: Da es nun weder in Teutschland, noch sonst in der ganzen Welt, einen Richter giebt, welcher befugt wäre, zu entscheiden: Ob und wie ferne der eine oder andere Theil darinn Recht habe oder nicht? so ist es ein ungebührlicher Stolz und Hochmuth des Verstandes, wann man in dergleichen seine privat-Meinung Jedermann aufdringen will, und eine große Schwachheit, wann

man

man einem unpartheyischen und billig dencken-den Rechtsgelehrten, um deßwillen, weil er bey diesen Umständen glaubt, es seye gar offt um das allgemeine Staatsrecht etwas schwanckendes, auf welches sich nicht viel sicher bauen laße, Schuld geben will, er wiße sich nicht zu helffen.

Philosophisch von dem Teutschen Staatsrecht dencken, kan ferner so viel heißen, als: Alle dahin einschlagende Sachen mit einem solchen Auge betrachten, wie ein Weltweiser alle Dinge in der Welt betrachtet, und sie nach seinem philosophischen angenommenen Lehrgebäude beurtheilet: Das kan, darff und mag ein Philosoph nun immer thun; nur sehe ich nicht, was die Lehre von dem Teutschen Staatsrecht dabey gewinne, oder was es in Erlern- oder Anwendung dieses Staatsrechts vor einen Nuzen haben solle oder könne; da es nun einmal bey unserer Staatsverfaßung bleiben und nach unserem Staatsrecht gesprochen werden muß, es reime sich mit der Philosophie, oder reime sich nicht.

Oder solle, philosophisch dencken, in dem vorliegenden Fall so viel bedeuten, als, speculiren und raisonniren, wie dieser und jener Theil der Teutschen Staatsverfaßung entstanden seyn möge, was sich etwa daran verbeßeren laße und wie? u. d. so leistet in dem ersten die Teutsche Staatsgeschichte viel beßere Dienste, und giebt viel sicherere Nachrich-

ten an die Hand; und lezteres kan leicht politische Schwärmer und Platonische Rechtsgelehrte bilden, deren Vorschläge zwar auf den in ihrem Gehirn formirten Staat, aber nicht auf Teutschland, wie es nun ist und sich nicht anderst machen läßet, paßen.

*

4. Staatsklug, und zwar Teutsch-Staatsklug, dencken, **das** ist die Sache, worauf es ankommt.

Wahr ist es zwar, daß Staatsrechtsgelehrsamkeit und Staatsklugheit eigentlich zweyerley, und nicht nothwendig mit einander verbunden seynd: Denn das Staatsrecht lehret nur, was und wie etwas geschehen solle? die Staatsklugheit hingegen giebt an die Hand, ob und wie etwas räthlich oder möglich zu machen seye, oder nicht? Was hilfft mich aber in der Praxi jenes ohne dieses? Eben so viel, als einen Philosophen seine theoretische Psychologie, Sittenlehre und allgemeine Regierungskunst, wann er in die Welt, unter die Leute, und in Geschäffte, kommt, da es in den meisten Stücken ganz anderst aussiehet, als in seinem Hirn und in seinen Büchern, und die Erfahrung den philosophischen Lehrjungen erst zum Gesellen und endlich zum Meister machen muß.

Diese Staatsklugheit giebt also der Glocke erst den Schwengel und macht die Staats-

Staatsrechtslehre practisch und brauchbar: Weil aber 1. bißhero sehr wenig, und offt bey denen wichtigsten Materien gar nichts, davon in Büchern vorgekommen ist, 2. vieles nicht ohne Gefahr der Verfolgung gesagt werden darff, auch 3. die bloß academisch Gelehrte, welche noch nie in Geschäfften gebraucht worden seynd, die Nothwendigkeit und den Nuzen davon nicht einsehen; so ist kein Wunder, daß sie keinen Geschmack daran finden, in ihren eigenen Schrifften und in Beurtheilung fremder Schrifften darüber wegsehen, oder doch schlechterdings außer Stand seynd, eine gründliche Prüfung darüber anzustellen; sondern es machen, wie manche junge Fähndrichs und Lieutenants, die, wann sie das erstemahl in einen Feldzug kommen, so lang sie unter ihren Zelten bleiben, vieles beßer einsehen und machen wollten, als der alte erfahrene commandirende General; wann sie aber in die erste Gelegenheit kommen, wo sie sich selber helffen sollten, mit den Ochsen am Berge stehen bleiben, und weder hinter sich noch für sich wißen, oder doch bloß auf gerath wohl oder übel handlen müßen.

*

5. Man muß nicht partheyisch dencken; wie doch die allgemeine Seuche unter so vielen Staatsrechtslehrern ist: Wer in des Kaysers Diensten ist, oder demselben flattirt, der sucht überall Kayserliche Vorrechte, und

schwächet der Reichsstände Comitial- und Landesherrliche ꝛc. Gerechtsame, so viel er kan: Die in Reichsständischen Diensten stehen, oder sich an solchen Höfen beliebt machen wollen, thun das gerade Gegentheil: Die Catholische und Evangelische, die Churfürstliche, Fürstliche, Prälatische, Gräfliche, Reichsstättische, Reichsritterschafftliche ꝛc. ebenfalls: Alle diese nun dencken freylich; aber nicht, wie sie sollen.

*

Aber auch in Ansehung anderer Männer Arbeiten muß man nach der Wahrheit, und nicht nach Affecten, mithin nicht partheyisch, urtheilen; viel weniger derselben Aeußerungen in einem falschen Gesichtspunct darstellen, um nur den Verfaßer tadlen, oder verächtlich machen, oder sich über ihne aufhalten zu können. Z. E.

In mehrberührten **Erlang. gel. Anm.** wird a) meine in des Famil. Staatsr. 2. Theil, S. 387. vorgetragene Meinung nicht getreulich angeführt: Es heißt nicht allda: Die Sünde habe uns platterdings außer Stand gesezt, die Naturgeseze einzusehen; sondern es heißt: Durch die Sünde seye uns das Naturgesez dunckel worden. Ist es denn einerley: Dunckel sehen, und gar nichts sehen, oder erkennen?

b) Die

b) Die Spötterey: Ob die Sünde uns nicht auch an der Einsicht in die Reichsgeseze, in die Analogie, und in das Herkommen, hindere? ist sehr unwizig, und

c) die Application, daß in meinem Werck mehr als Eine Probe davon zu finden seye, ohne Beweiß in den Tag hingeschrieben. Allerdings ist zwar mein Werck unvollkommen: Daß es aber gerade an diesen Orten fehle, probetur! und noch weit schöner, wann der Herr Recensent selber etwas beßeres vorlegte.

*

6. Man muß nicht weiter dencken wollen, als erlaubt ist, zu dencken: Wo ein hinlängliches Reichsherkommen, oder Analogie des einen oder anderen, vorhanden ist; da muß man es dabey bewenden laßen, und nicht seine eigene Gedancken vorziehen, wann selbige auch würcklich unserem Reich zum wahren Besten gereichten. Raisonniren darf ich in so fern wohl: Ob nicht dieses oder jenes dem gemeinen Besten zuträglicher wäre? Wann es aber darauf ankommt, was Rechtens seye? und wann das Recht auf einen vorliegenden Fall angewandt werden solle; so muß man nach dem Gesez, und nicht nach seinen eigenen Gedancken, sprechen. Z. E. die Austregal-Instanzien werden meistens ungemein mißbraucht, und gereichen meistens gewiß nicht zu Beförderung, sondern zu Hemmung, der

Justiz; indeßen muß ein Richter und Rechtsgelehrter eben doch nach denen dießfalls vorhandenen Reichsgesezen sprechen. So lang die Reichsgrundgeseze auch nur die bloße Duldung anderer Religionsverwandten, als der Evangelischen und Catholischen, so scharff verbieten; so darff ich, als ein Richter und Rechtsgelehrter, nicht gelinder seyn, noch dagegen mich einer Dispensation anmaßen.

•

Man kan aber auch von einem Schrifftsteller nicht forderen, daß er weiter dencken solle und müße, als er Grund oder Ursach hat, zu dencken. Z. E.

a) Wo es auf ein Reichsherkommen ankommt, habe ich meiner Pflicht eines Rechtsgelehrtens ein Genüge gethan, wann ich die zu deßen Bestärckung dienliche Beyspiele vorlege.

b) Wo keine allgemeine, oder doch auf viele Fälle applicable, Reglen statt finden, sondern es in jedem einzelnen Fall auf die bey demselben vorliegende besondere und ihme eigene Umstände ankommt, da hilfft alles eigene dencken nichts; sondern es muß nothwendig dem billigen Ermeßen des competenten Richters überlaßen werden, wie er, NB. bewandten Umständen nach, zu sprechen nöthig erachte.

Wenn

Wenn dahero in denen Erlangischen gel. Anm. gewünschet wird, daß ich die Fälle, in welchen ein Herr wegen Blödsinnigkeit von der Regierung ausgeschloßen werden könne oder nicht, mehr bestimmet hätte; (mit dem Zusaz: Dann dieses suche man in einem Staatsrecht; nicht aber bloß, wo es so oder anderst gehalten worden seye;) so düncket mich der Wunsch unbillig und das, was geforderet wird, unmöglich, hingegen von mir so viel gesagt worden zu seyn, als nöthig ware: Dann ich habe geredet: 1. Von den Graden der Blödsinnigkeit, 2. von den Ursachen derselben, 3. was bey allerley Fällen für besondere Umstände eintretten, deren jeder die ganze Sache so verändere, daß nicht in allen gleich, sondern nothwendig in einem so und in dem andern anderst, NB. bewandten Umständen nach, gesprochen werden müße, ich habe 4. endlich allerley Mittel angezeigt, wie nach besagter Verschiedenheit der Fälle, der Sache geholffen werden könne: Ich habe also alles gethan, was von einem Rechtsgelehrten mit Billigkeit gefordert werden kan; ich habe die Fälle hinlänglich und so bestimmt, als sie sich überhaupt bestimmen laßen, und es nicht auf individuelle und personelle Umstände ankommt; und dieses alles habe ich bloß durch die angeführte Beyspiele erläutert und bestättiget: Die Critic darüber ist also offenbar übertrieben, ungerecht nnd ungegründet; und ein billiger Leser kan und wird hier-

inn

inn in meinem Staatsrecht nicht mehr suchen, als er würcklich findet.

Eben so seltsam ist, wann es in den Erlang. gel. Anmerck. weiter heißt: „Ausschließung wegen anderer Naturfehler. Da solle es auf das Arbitrium supremi Judicis ankommen. Wordurch aber soll dieses instruirt werden?„ Antw. Durch die vorliegende Umstände; die weder ich noch ein Anderer genau voraus wißen oder sagen, und den Richter eben so wenig darauf instruiren kan, als ein General einem auf Commando oder Parthie ausgeschickten Officier alles, was ihme begegnen könnte, voraussagen und ihne darauf instruiren kan, sondern der Officier bekommt Instruction, so weit es reicht; das übrige wird und muß seiner Dexteritat überlaßen werden, nachdeme sich die Umstände ereignen. So geht es auch mit Justruirung aller Gesandten; kurz, Aller, die etwas zu verrichten haben, wobey sie nicht von dem Gesezgeber oder persönlich anwesenden Herrn alle Augenblicke weitere Befehle einhohlen können.

c) Wo man genöthiget ist, in Ermanglung näherer Rechtsnormen, auf solche allgemeine Gründe zu recurriren, welche unmöglich solche hinlängliche, sichere und zuverläßige Reglen an Hand geben können, wobey ein rechtsliebendes Gemüth sich beruhigen kan, sondern wo der eine unpartheyische,

ehrlich e

ehrliche und geschickte Rechtsgelehrte so, und ein anderer eben so unpartheyischer, ehrlicher, und geschickter Rechtsgelehrter anderst dencken kan; da ist es durchaus kein Fehler, wann man Andern seine eigene Einsicht nicht aufzudringen verlangt, sondern Jeden glauben läßt, was er will und für das Beste hält.

d) Wo also die Rechtsgründe selbst unwidersprechlich schwanckend sind; da ist es sehr seltsam, zu forderen, daß ein Rechtsgelehrter dennoch überall positiv, decisiv und dictatorisch sprechen solle: So, und nicht anderst, seye es Rechtens; und es ist so gar kein Fehler, wann man darinn Andern die Freyheit läßet, selber zu dencken, daß es vielmehr zu allen Zeiten als eine rühmliche Bescheidenheit eines Rechtsgelehrtens angesehen worden ist, wann er bekannt hat: Non liquet!

Z. E. Das allgemeine Staatsrecht gibt (schon oben berührter maßen) auch nur allgemeine Reglen an die Hand; welche also, wann es auf sehr specielle Fälle ankommt, unmöglich so überzeugend seyn können, daß alle unpartheyische Rechtsgelehrte darinn gleich dächten und dencken müßten: Entstehet also z. E. die Frage: Ob des Vaters Verzicht der Erbfolge seinen Kindern schade oder nicht? Welcher billiger Mann wird Herrn von Cramers oder Herrn Wagners Meinung für so offenbar richtig ausgeben, daß einer, so derselben nicht beytretten wollte,

mit Grund entweder als schlecht denckend, oder als partheyisch, angegeben werden könnte? Ist aber dieses nicht; so bleibet ja allerdings Jedem die Wahl, darinn seiner eigenen Einsicht zu folgen, mithin zu glauben, was er will.

Es ist also sehr unglimpflich, wann der Erlangische H. Recensent aus dieser meiner Nachgiebigkeit den Schluß macht: Wann ich mir nicht helffen könne, nehme ich meine Zuflucht zu dem arbitrio Iudicis, welches ich doch nicht instruire. Wann ich mir auch nicht selber helffen könnte; so wäre ja doch nichts leichters, als dieser oder jener, (H. von Cramers oder H. Wagners,) Meinung beyzutretten, und mich dadurch eines so unerwarteten Vorwurffs zu befreyen: Wäre aber alsdann der Richter instruirt? müßten alle Beysizere eines Gerichtes nothwendig dieser Meinung seyn? So kan nur Jemand dencken, der glaubt, alle andere Leute zu übersehen; und dieses ist just nicht mein Character.

Und noch weit unbegreifflicher ist, daß die so sehr specielle Frage: Ob ein Teutscher Geistlicher Succeßionsfähig seye oder nicht? NB. aus dem allgemeinen Staatsrecht solle entschieden, und so entschieden werden können, daß Jedermann gerade so, und nicht anderst, dencken müßte.

Eben

Eben so falsch ist auch die Folge: Daß solchemnach der Richter am Ende immer, wie glauben, so auch sprechen, könne, wie er wolle? Dann S. 70. auf welche der Herr Recensent sich beziehet, heißt es ausdrücklich: „ Bey welchen Umständen dann jedesmals das meiste auf das arbitrium Iudicis ankommt; NB NB. so sich nach denen fast bey allen solchen Fällen vorkommenden besonderen Umständen richtet; ingleichem: Wie ferne die Sache dem ganzen Hause, oder auch dem Publico, schädlich seye oder nicht? ob der Renuncians die Sache genugsam verstanden und überlegt habe? ob keine Hintergehung dabey vorgeloffen seye? von was für einer zuvor beschriebenen Art die Renunciation seye? was die Bewegursach gewesen? ob und was für ein Aequivalent dem Renuncianten und denen seinigen dafür angediehen seye oder nicht? u. s. w. „ Wer, nachdem es dieses gelesen hat, doch noch sagen kan, das arbitrium Iudicis seye nicht instruirt, und es seye dem Richter überlaßen, zu sprechen, wie er wolle; der muß nichts von gerichtlichen Geschäfften verstehen, oder an diesem Ort verstehen wollen, und er muß keinem Richter mehr gestatten, jus ad factum zu appliciren, oder verlangen, derselbe soll nicht mehr auf die Umstände der Sache sehen und sich darnach, sondern bloß nach denen in thesi vorgeschriebenen Rechtssäzen, sie mögen auf den gegenwärtigen Fall paßen oder nicht, richten: Und

das wäre ein schönes Staatsrecht und Gericht; vel quasi!

*

7. Es ist nicht nur übertrieben, seltsam, widersinnisch, und der Sache selbsten ungemäß, sondern auch sehr schädlich, und in einem Lehrbuch schlechterdings unthunlich, wann man verlangt. daß ein Schrifftensteller nicht auch (ja in einem Lehrbuch wenigstens meistens,) vorhin bekannte Sachen sage, sondern lauter neue Sachen, oder doch neue Gedancken, vorbringe: Nicht in einer einigen, unter allen Künsten und Wißenschafften, ist es thunlich, noch räthlich, und in dem Teutschen Staatsrecht am allerwenigsten; da ich ja durch mein dencken unsere Staatsverfaßung nicht anderst machen darff, noch kan, noch werde; sondern sie nehmen muß, wie sie ist: Und es wäre ja superklug und würcklich thöricht, wann man alles, was schon ein- oder mehrmalen, oder allezeit, mit Grund gesagt worden ist, geringschäzen und lauter neues hochhalten wollte.

*

8. In einem Lehrbuch darff, kan und soll, auch das nicht übergangen werden, was zu denen allergemeinesten Wahrheiten gehöret, und welche auch denen bekannt seynd, die sie nicht aus der Rechtsgelehrsamkeit erlernet haben; in so ferne nemlich dieselbe nicht nur

von

von weitem und unnöthig herbeygezogen seynd, sondern mit in den ganzen Plan gehören. Dahero auch ein Mann, der nach dieser Lehrart verfähret, mit Unrecht beschuldiget würde, als ob er nicht behörig dächte, oder dencken könnte.

Wann also, schon oben berührter maßen, in den Erlang. gel. Anm. mir der Vorwurff gemacht wird: Meine Anmerckung: Daß die Beschwerden über die Theilungen entweder in Güte oder durch das Recht entschieden werden, seye überflüßig, weil jeden seine fünf Sinnen dieses lehreten; so trifft solches nicht nur diese Stelle, sondern auch viele andere, wo von denen Streitigkeiten zwischen Teutschland und Auswärtigen, zwischen dem Kayser und den Ständen, zwischen beederley Religionsverwandten, zwischen einzelnen Parthien, u. s. w. eben dieses gemeldet wird: Ich überlaße aber willig der ganzen unpartheyischen Welt zur Entscheidung: Ob dieses nicht mit zur Theorie, zur Ordnung und zum ganzen System gehöre? und ob nicht im Gegentheil, wann es unterblieben wäre, darüber, als über eine Mangelhafftigkeit, hätte geklaget werden müßen? So wäre auch die wichtige Stelle im Osn. Frieden überflüßig, wann es Art. 17. §. 5. heißt: Causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa!

Dritter Abschnitt.

Vom trennen und verbinden des sammlens und selbst-eigenen Denckens.

§. 1.

Allem bißherigen nach nun läßet sich keine allgemeine Regel geben: Ob und wann das sammlen und das dencken in Teutschen Staatssachen getrennet oder verbunden werden könne oder müße? sondern es kommt auf die Verschiedenheit der Fälle an.

§. 2.

Nach der Beschaffenheit der Materie und dem von einem Schrifftensteller sich vorgesezten Plan, kan man 1. von ihme mit Billigkeit nichts weiter forderen, als eine bloße, dabey aber wohlgeordnete, Sammlung;

2. Auch eine bloße Sammlung kan einen sehr großen Nuzen haben.

Meine Sammlungen von Reichshofraths-Conclusis könnten zwar allerdings noch viel ordentlicher seyn: Aber die Umstände, darinn ich mich befand, als ich sie sammlete, wie auch die Hindernißen und Beschwerlichkeiten, die sich NB. zu selbiger Zeit unvermeidlich dabey

bey befanden, verdienen eine billige Einsicht, und gestatteten schlechterdings nicht, sie damalen so vollkommen zu machen, als es sich nun thun ließe: Aber auch so, wie sie nun da liegen, haben sie in unzähligen Fällen einen ungemeinen Nuzen.

Ich zeigte z. E. meinen Zuhörern in meiner Staats- und Canzley-Academie in Hanau, daß ein in der Sayn-Altenkirchischen Succeßionssache ausgefallenes Reichshofraths-Conclusum einen Nuzen habe: 1. In dem allgemeinen Teutschen Staatsrecht, in der Materie von der Erbfolge derer Töchtern, 2. in dem besonderen Staatsrecht von Brandenburg-Onolzbach, 3. Heßen-Philippsthal, 4. Sachsen-Eisenach, 5. Witgenstein, 6. Kirchberg, 7. in dem Reichshofraths-Proceß, 8. in der allgemeinen Staatsgeschichte von Teutschland, und in der besonderen 9. von Brandenburg-Onolzbach, 10. Hessen, 11. Sachsen, 12. Witgenstein und 13. Kirchberg, 14. in einer Sammlung der Reichshofräthlichen Erkenntniße, und 15. in einer Sammlung der neuesten Staatsschrifften.

3. Wann Jemand eine, oder mehrere, oder viele bloße Sammlungen herausgiebt, so folget daraus noch gar nicht, daß er nicht ebenfalls in dem Stande seye, etwas zu schreiben und herauszugeben, worzu ein denckender Kopf erfordert wird: Und wann ein

solcher Mann es würcklich bey anderen Gelegenheiten, mit Beyfall derer, welche die Sache verstehen und gründlich zu beurtheilen in dem Stande seynd, gezeiget hat; so ist es boshafft und wieder alle Anständigkeit, ihne, bloß um seiner Sammlungen willen, als einen Mann zu characterisiren, der zu nichts, als zum sammlen, tauge.

§. 3.

Hinwiederum gehet es aber auch sehr wohl an, daß ein Schrifftensteller im Teutschen Staatsrecht, bey Ausarbeitung eines ganzen (kürzeren oder weitläufftigeren,) Lehrgebäudes, oder einzelner Materien, sich gar nicht mit dem sammlen abgebe, sondern es bloß bey denen bereits von Anderen herbeygeschafften Materialien bewenden laße, und selbige nur in eine schickliche Ordnung bringe, so dann aber seine rechtliche Gedancken darüber eröffne.

§. 4.

Endlich bleibet eben so auch einem jeden Schrifftsteller eines ganzen Teutschen Staatsrechtssystems, oder einer einzelnen Materie, völlig und lediglich anheimgestellt, das sammlen und dencken mit einander zu verbinden.

Ist 1. das neu-gesammlete gleich nicht nothwendig; genug, wann es nur nüzlich ist: Dienet es gleich nicht darzu, neue Entdeckungen dadurch zu machen; genug, wann nur die

die alte (zumalen nicht allgemein angenommene, oder nicht hinlänglich ausgemachte,) Wahrheiten dadurch entweder noch mehrers bestättiget, oder in ein neues Licht gesezet werden: Dienet es gleich nicht allen Gattungen von Liebhabern des Teutschen Staatsrechts; genug, wann es nur einigen davon gute Dienste leistet.

2. Ist die von einem Schrifftsteller gebrauchte Lehrart gleich nicht neu, noch philosophisch; genug, wann sie nur natürlich und faßlich ist: Ist sie hingegen neu, oder philosophisch, verwirrt aber den Leser mehr, als daß sie ihne zu recht wiese, oder sagt ihme auf eine nur gewißen Arten von Gelehrten bekannte Weise, oder mit dunckelen oder figürlichen Worten, das, was man eben so wohl deutlich, jedermann verständlich und gerade zu sagen könnte; so ist die Lehrart verwerfflich, sie seye noch so philosophisch oder neu, als sie immer wolle. Ein verständiger Mann richtet sich nach der Welt, weil er voraus weißt, daß sie sich nicht nach ihme richtet.

Als die Freyherrn von Ickstatt und von Cramer Reichshofräthe wurden, gienge es ihnen Anfangs auch schwer ein, in ihren Amtsgeschäfften von ihrer so hochgeschäzten demonstrativischen Lehrart keinen Gebrauch zu machen: Sie lernten aber bald anderst dencken und handlen; und der Herr von Cramer sieht in seinen Nebenstunden und Observatio-

nen ganz anderst aus, als in seinen Marpurgischen Lehr- und Streitschrifften, oder auch in seinem Systemate Procesſus Imperialis.

3. Trägt ein Schrifftensteller gleich nicht lauter, oder viele, (vermeinte oder würckliche,) neue Wahrheiten aus dem Teutschen Staatsrecht vor: Wann er nur, (zumalen in einem grösseren oder kleineren Lehrbuch,) selbige entweder vollständiger, oder deutlicher, oder gründlicher, vorträget, als bißanhero von Anderen geschehen ist; ist er nur ein Patriot und unpartheyisch, und ist es ihme nur mehr um das gemeine Beste, als um seine eigene Ehre, zu thun; so ist und bleibt er ein viel rechtschaffenerer und brauchbarerer Mann, als wann er auch noch so gelehrt, und noch so ein denckender Kopf, und noch so ein Philosoph wäre, und doch das Gegentheil von einem oder anderen derer erstberührten Stücke aus seinen Schrifften hervorblickte. Dixi!

Anhang.

I.

Es kan Jemand unstreitig ein denckender Kopf seyn: Deßwegen kan er aber doch gar wohl nicht in Ansehung aller in einer Wißenschafft vorkommenden Materien gleiche Stärcke im dencken besizen; weil er entweder

der zu einigen eine mehrere oder wenigere Anlage von Natur, oder auf einige mehreren oder wenigeren Fleiß gewandt, oder in einigen mehrere oder wenigere Erfahrung oder Hülffsmittel hat, u. s. w.

Z. E. in meinen Schrifften wird man freylich in denen Materien, welche in die gemeine Rechte einschlagen, weniger durchgedachtes finden, als in denen, wo es auf eine pragmatische Kenntniß des würcklichen Zustandes unseres Reichs und auf ein darnach abgemeßenes klügliches Betragen ankommt: Staatsministers ꝛc. werden hingegen in meinen Tr. von den Kayserlichen Regierungsrechten, von den Reichstagsgeschäfften, u. s. w. das durchdencken sicherlich nicht vermißen.

Kurz: Auf das bloß philosophische dencken im Teutschen Staatsrecht mache ich keine Ansprache; und pragmatisch habe ich so viel und laut gedacht, daß ich manchen Verdruß weniger gehabt haben würde, wann ich es beym bloßen sammlen hätte bewenden laßen.

2.

Wann die Mode, im Teutschen Staatsrecht zu dencken und selbst zu dencken, NB. wie sie jezo eingeführet werden will, auf Universitäten und sonst allgemeiner werden sollte; so werden wir zwar mehrere philosophische, aber weniger brauchbare, Männer in Teut-

schen Staatssachen bekommen; und die, so es im dencken und selbst=dencken darinn am weitesten gebracht zu haben glauben, werden sich erschröcklich verwundern, wann sie in würcklichen Staatssachen sollen gebraucht werden, und in selbigen sich selbsten weit weniger werden zu finden wißen, und von andern weit weniger werden geachtet werden, als manche, die nicht so viel, als sie, gedacht haben.

IV.

Von der Noth = oder Unnothwendigkeit der Kayserlichen Confirmation bey Reichsständischen Familien = Verträgen; wie auch von der Würckung einer abgeschlagenen Kayserlichen Confirmation.

§. 1.

Ich habe von dieser Materie meine Meinung bereits in meinem Teutsch. Staatsrecht, 23. Theil, S. 164. u. f. wie auch in meinem Teutsch. Famil. Staatsrecht, 2. Theil, S. 1048. u. f. ausführlich entdeckt: Da es aber würcklich hierüber zur Sprache kommt, und ein bekannter

kannter großer Staatsrechtslehrer Gelegenheit giebt, ein und anderes weiter zu erläuteren und zu prüfen; so will ich mich derselbigen hier bedienen.

§. 2.

In dem 1775. fol. gedruckten Rechtsbestand der Regredient-Erbschafft derer Limburg-Sontheim-Speckfeldischen Regredient-Erben rc. wird S. 107. u. f. gemeldet:

„ §. 78.

Jene Erbeinigung ist ohne Kayserliche Bestättigung ungültig,

Gegen die bisher des mehreren beleuchtete und umständlich removirte Limburgische Erbeinigung von dem Jahr 1604. ist noch eine Haupt-Einwendung übrig, die der Verfaßer des Ungrunds in einem eigenen Nachtrag, §. 130-143. pag. 9-100. abzulehnen sich äußerst, aber vergeblich, bemühet hat. Dieß Orts könnte man ruhig dabey seyn, weilen die Frage von der Gültigkeit und Rechts-Krafft einer dergleichen von Kayserl. Majestät in keinem Betracht bestättigten Erbeinigung oder pacti familiæ successorii eine quæstio juris, und nicht facti ist, welche niemand beßer und nachdrücklicher, als der Höchstpreißliche Kayserliche Reichs-Hofrath beantworten und entscheiden wird. Curia enim, hæc præsertim suprema, novit jus. Und es wä-

re fast vorgegriffen, wann man dieselbe rechtliche Nothwendigkeit allererst positive darthun und beweisen wollte.

Schwerlich wird wohl dieses Höchste Reichs = Gericht jemalen auf solch = ein pactum erkennen, deme selbst angezeigter und eingestandener maßen die Kayserliche Confirmation nicht nur qua facti gänzlich abgehet, sondern das auch so beschaffen ist, daß, wann es gleich zu derselben Einsicht allerunterthänigst vorgeleget worden wäre, dannoch niemalen würcklich, wenigstens so nicht, wie sie jezo vorlieget, prævia causæ cognitione, bestättiget worden seyn würde. In dieser Zuversicht will man nur die Schwäche und Blöße derer dargegen vorgebrachten Gründe aufdecken, und solche von dem Abmangel der Kayserlichen Bestättigung hergenommene Einwendung kürzlich bestärcken.

§. 79.

da sie ein pactum successorium.

Die jenseits vermeintlich so genau bestimmte Frage ist demnach diese:

Ob

eine (gräfliche) Erbeinigung, worinn weder von Reichs = Lehen, noch vom Rechte der Erstgeburt die Rede ist, nicht ohne Kayserliche Bestättigung bestehen könne?

Unter der Erbeinigung wird hieselbst ein jeder die Erbfolge mit- bestimmender Haus- Vertrag, wie jene Limburger ins besondere verstanden. Ob sie eine Gräfliche oder eine Fürstliche Erbeinigung, kan gleichviel gelten, und ist ganz einerley, wann sie nur die Erbfolge in Land und Leuten betrifft. Und zwar so wohl in Reichs- Lehenbaren, als Reichs- Allodialen. Wann darinnen von Reichs- Lehen die Rede ist, so giebt man es dorten genauer, und gestehet die Nothwendigkeit der Kayserlichen Genehmigung alsdann ein, wann selbige dem höchsten Lehenherrn nachtheilig seyn könne, und einem dritten die Succeßion außer der Familie, wie z. E. in Erb- Verbrüderungen, zugewendet werden sollte. Wie weit diese selbst- beliebige und eigens erwählte Einschränckungen gegründet seyen, will man zwar nicht weiter untersuchen, aber doch bemercken, daß diejenige Limburgische Erbeinigung, deren die Kayserliche Bestättigung abgehet, a) die ältere Haus- Verträge, die gleichmäßig von Kayserlicher Majestät nicht bestättiget sind, alles ihres Innhalts confirmire;

Artic. III. §. 15. (5.)

Artic. VII. §. 26. 28. (8.)

Artic. X. §. 43. 45. (12.)

Artic. XI. §. 74. (17.)

b) nirgends

b) nirgends unter Lehen und eigen, unter denen Reichs- und anderen Lehen und dem allodio distinguire, vielmehr c) beydes unter sich begreiffe, und ihrem ganzen Sinn und Innhalt nach jene so wohl, als dieses angegangen, mithin auch aus diesem Grund nur auf den jener allein erbfähigen Manns-Stamm gemeynet gewesen, ja endlich d) besonders auch des Erbschencken = Amts, derer Reichs-Regalien und Ritterlehen gedencke,

Artic. III. §. 13. (5.)

mithin durchaus auf die Reichs- und andere Lehen, so, wie das Reichs-Allodium gerichtet seye. Dieselbe sollte ferner deßwegen nothwendig bestättiget worden seyn, weilen darinnen e) auf den widrigen unverhofften Fall, daß die Agnaten derer Gaildorf- und Schmiedelfelder Linien gegen denen Speckfeld-Sontheimer masculis nicht eines gleichen Vorzugs derselben vor ihren Töchtern und Fräulein gesinnet und freundlich geneigt seyn sollten, und so lang keine durchgehende des ganzen Stammes Limburg ꝛc. Erbeinigung bestättiget und gemacht worden, (wie doch nie geschehen) denen Herrn von Limburg Speckfeld = Sontheimer Linien freye und ungesperrte Hand, das ist, die Macht und Gewalt, ihr Reichs - Lehen und allodium ohne Unterschied an Fremde zu vergeben vorbehalten werden wollen.

Artic. VII. §. 29. pag. (8.)

Eben

Eben so müßten f) die Limburgische Reichs-Lehen auch unter aller des leztverstorbenen Herrn zu Limburg liegender und fahrender Haabe und Gütern verstanden werden, wann solcher Ausdruck des 30sten §i a) von dem gänzlichen Untergang des Limburgischen Manns-Stammens, und b) von der Territorial-Erbschafft, nicht aber vielmehr a) nur von dem Ausgang der Speckfeld-Sontheimer Linien, bey noch anderer Seits übrigen Agnaten, und b) nur von der privat-Erbschafft des Lezten derselben zu verstehen wäre. Es heißt nemlich ausdruckentlich dabey, (im Fall er kein Testament vor seinem Absterben aufgerichtet und gemacht hätte.)

Artic. VII. §. 39. pag. (11.)

Man gestehet ferner jenseits selber die Nothwendigkeit der Kayserlichen Bestättigung ein, wann von dem Recht der Erstgeburt die Rede seye.

§. 131. II.) III.) pag. 92.

Nun ist zwar durch die Erbeinigung kein förmlich- und eigentliches Erstgeburts-Recht eingeführet worden, aber doch etwas demselben nicht unähnliches, noch in der Würckung sonderlich davon unterschiedenes, nemlich der Vorzug des Erstgebohrnen und ältesten Bruders in der Regierung,

Artic. III. §. 8. (4.)

der

der die ganze völlige administration und Regierung und einen sehr unbestimmten jährlichen Staat involvirte, ꝛc.

wie ihm auch zu einem billigen ꝛc. ꝛc.

dann, wann schon die übrige Brüder nicht, wie sonsten durch die Erstgeburt, ganz von der Regierung ausgeschloßen worden, §. 10. 21. so ist doch solchen weiter nichts, als wie dorten ihr Deputat, und über selbiges nur gleichsam die Inspection über die gemeine Haushaltung §. 16. und die Rechnungen §. 21. vorbehalten, mithin sie doch effective zu apanagirten Cadets gemachet worden, §. 7. 21. und es ja leicht geschehen können, daß sie sich über des ältesten Voraus nicht selber hätten vergleichen können. Auch auf den Fall der Theilung, die nur in zwey Theile zugelaßen worden, wäre eine solche rechtmäßige Austheilung der Regierung und Administration unter ihren sieben, mit dem Vorzug eines oder zweyer sehr künstlich gewesen, §. 12. 13. 14. wann nicht nur ihrer zwey allein Succeßion bekommen hätten. Gleichwie aber bey dem Recht der Erstgeburt die rechtliche Vorsorge vor eine billige und Standesmäßige Versorgung derer Nachgebohrnen miteintritt, und die Kayserliche Confirmation in Lehen und Allodien absolute nöthig machet: also geschiehet ein ganz gleiches, wann in einem Haus = Vertrag die Töchtern von aller Erbschafft, so gar auch der fahrenden Haabe, dem

Manns=

Manns-Stamm zu gut bis nach solchem, gänzlich ausgeschloßen, zu Verzichten deswegen angehalten, und nur mit einem sehr mäßigen Heurathgut abgefertiget werden, wie dorten. Gleich als ob Kayserliche Majestät nicht eben so wohl vor die Töchtern und Fräulein, als vor die nachgebohrne Söhne und beeder gleich-billige Versorgung zu wachen hätten! Gleich als ob jener ihr apanagium, nicht dieser ihr dos, oder umgekehrt wäre!

§. 80.

Beßere Auslegung und Anwendung derer Kayserlichen Wahlcapitulations-Stellen.

Man hätte doch gar gerne diejenige allgemeine Grundsäze gesehen und gelesen, welche zu innerlichen Familien-Einrichtungen keine Genehmigung der höchsten Gewalt, weder a) als des obersten Haupts eines Staats, noch b) als obersten Lehenherrns, noch c) als obersten Richters erforderten. Werden wohl nicht allemal besondere Gründe der allgemeinen Wohlfarth eintretten, und die natürliche Freyheit einschräncken. Die Römische Testamente sind zwar auch Geseze, aber derer Römer ihre Erbfolge ab intestato ware juris publici, nec privatorum pactis subjecta. Derer Teutschen Geschlechter ihre Avtonomie und Freyheit, auch über die Erbfolge Haus-Verträge zu machen, bleibt doch immer noch groß und ansehnlich, wann solche

schon,

schon, Land und Leute wegen, Kayserlicher Beståttigung nöthig haben. Auch die gewiße gleichförmige Grundsäze derer Haus=Verträge, als von verbottener Veräußerung und dem Vorzuge des Manns=Stammes könnten leicht zu weit getrieben werden, und müßen dahero offenbarlich der höchsten Gewalt untergeordnet, und in ihrer Maas und Ziel oder Ordnung erst beståttiget werden, ehe sie gelten und Geseze seyn können.

Hat gleich das eingedrungene Römische Recht solcherley Verträge und Erbeinigungen veranlaßet; sind gleich von Anfang ihrer viele nicht beståttiget worden, aber auch nicht zur Sprache und in Contestation gekommen, wie kan dahero eine beständige und Rechtsgültige Observanz mit einigem Schein gefolgert, und die in der Kayserlichen Wahl=Capitulation

Artic. I. §. 9.

überhaupt beschehene Beståttigung derer unter Churfürsten, Fürsten und Ständen bisher in Uebung gewesenen Gebräuchen und Gewohnheiten hieher und gegen die Nothwendigkeit der Kayserlichen Beståttigung angewendet werden? Man darf nur solchen §um 9. ganz und in seinem Zusammenhang mit denen vorhergehenden und nachfolgenden ansehen, so wird man bald gewahr, daß derselbe, seiner Worte:

„ die

„ die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionen gemäß, gemachte uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen — Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Waßer und Land auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren „

halber, nicht von Familien- und privat-sondern von Staats- und Reichsständisch- oder Landesherrlichen Rechten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten zu verstehen seye. Nicht zu gedencken, daß, wann je solcher Jus hieher gehörte, er doch nur den Verspruch, sie erst künfftig

auf gebührendes Ansuchen

zu confirmiren, enthielte, und daß sie Reichs-Constitutions-mäßig wären, erforderte, mithin allemal mehr vor, als wider die Nothwendigkeit der Kayserlichen Beståttigung zeugete. Noch verwunderlicher aber ist, daß man so gar zu dem §. 2. des XIten Artickels Kayserlicher Wahl-Capitulation seine Zuflucht genommen, und daß die pacta familiæ keiner Kayserlichen Beståttigung nöthig hätten, daraus erwiesen werden wollen. Man beneidet aber dem Gegentheil das Glück ganz und gar nicht,

welches derselbe mit der Sprache dieser Stelle zu machen gedencket. Sie heißt ganz so:

„ dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten pactorum familiæ nicht beschwehren, vielweniger die Reichs⸗Belehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ (welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs⸗Grund⸗gesezen, auch habenden und gleichfalls Reichs⸗Constitutions⸗mäßigen Kayserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) die seyen neue oder alte, — aufhalten „

Nachdeme nemlich §. 1. vestgesezet worden, daß die Lehenbriefe jedesmal nach dem vorigen Tenor ausgefertiget werden sollen, so ware die editio derer pactorum familiæ regulariter unnöthig, Fürsten und Stände sollten also bey Belehnungen damit nicht beschwehret noch aufgehalten werden, diese auch jenen nichts derogiren. Wo stehet aber ein Wort von ihrer confirmatione, eaque vel necessaria, vel utili modo? Editio & confirmatio toto cœlo differunt. Auch die von Kayserlicher Majestät bestättigte, so, wie die bisher noch unbestättigte, müßen, wo man derselben, als im rechtlichen Austrag der Contradiction und anderer Einrichtung,

benöthi⸗

benöthiget, §. 1. ibid. doch ediret werden. Nur eben regulariter bey denen Belehnungen nicht. Ergo dörffen sie auch nicht nothwendig confirmiret seyn. Welch = eine Folgerung! Nur durch dergleichen Belehnungen solle ihnen an ihrer validitæt und Verbindlichkeit, sie seyen neue, oder alte, nichts abgehen, ergo auch nicht wegen ermanglender Kayserlichen Confirmation! wann dorten erfordert wird, daß die pacta familiæ nach denen Reichs = Grund = Gesezen aufgerichtet seyn sollen, und keine dergleichen, welche Kayserliche Confirmation ausdrücklich als nothwendig darzu erfordern, vorhanden sind, ergo ist solche gar nicht nothwendig? wo bleiben dann observantia & Analogia? wird doch noch weiter dorten erfordert, daß sie auch nach denen habenden Kayserlichen Privilegiis aufgerichtet seyn sollen. Sind diese jener gerühmten Avtonomie nicht noch mehr nachtheilig, als die Bestättigung? oder ist diese nicht eben wohl eine oder noch eben so viel, als eine Bestättigung? Kurz, die Kayserliche Confirmation wird dorten supponirt, keineswegs aber ihre rechtliche Nothwendigkeit deswegen verneinet. An ihrer Validität und Verbindlichkeit, sie mögen alt oder neu seyn, zweifelt auch bey dem Römischen odio gegen die pacta successoria, heutiges Tages in thesi niemand. Daß sie aber deswegen, weilen sie bey dem Belehnungs = Actu des Ver-

zugs halber, regulariter nicht zu ediren, gar nicht einmal nöthig hätten, zu des höchsten Lehens = Herrns Wißenschafft und Einsicht zu gelangen, wird eben so wenig jemand behaupten. Bey der Reichs = Belehnung nicht, ergo gar niemalen! nicht zum Aufenthalt derselben, also gar niemalen! nicht zur Beschwehrde, ergo in keinem rechtlich = und nöthigen Fall! mit ihrer Edition niemand zu beschwehren, heißt gewiß nicht, ihre vorgängige Confirmation werde vor nicht nothwendig erkläret. Und gesezt einstweilen, sie hätten die Beståttigung des Kaysers als höchsten Lehen = Herrns, tanquam Domini directi nicht nöthig, würde dahero und dardurch die Nothwendigkeit der Beståttigung des Kaysers als Majeståtischen Oberhaupts des Teutschen Reichs und aller deßelben allodial = so wohl, als lehenbaren Land und Leute, mit = aufgehoben und mit wegfallen? Solchen Unterschied, der zugleich auch den Unterschied zwischen Feudal = und Allodial = Landen gänzlich aufhebet, hat neuerlich sehr wohl beobachtet und vollständig ausgeführet

Guilielmus Augustus Rudloff in Commentariolo de confirmatione cæsarea juris primogenituræ in familiis illustribus Germaniæ, inprimis intuitu feudorum Imperii, Büzovii 4. 1771. §. 2. pag. 3. §. 19. pag. 19. & §. 21. pag. 21. 22.

Die

Die Allodial-Lande sind des Kaysers Majestätischen höchsten Regierung und Gerichtsbarkeit eben so, wie die Reichs-Lehenbare Lande unterworffen. Beeder ihre Landes-Hoheit ist ganz einerley.

Moser im Tr. von der Teutschen Reichs-Stände Landen rc. 4. 1769. L. I. cap. 10. §. 11. pag. 126.

§. 81.

In Ansehung der kayserlichen Bestättigung ist kein Unterschied unter Reichs-Lehen und Reichs-Allodien.

Man wird, da sie meistens gemischt sind, und aus Lehen und eigen bestehen, den Unterschied fast nicht eher gewahr, als bey der Separation.

Hinc in introducenda primogenitura tantum non semper diversa bonorum conditio occurrit; neque tamen inter allodialia & feudalia, quoad jus novum succedendi ordinem stabiliendi, distinguitur.

de Ludolf de Jure primog. P. spec. aph. 6. pag. 42.

Neque quoad confirmationem introductæ primogenituræ interest, cujusnam qualitatis sint bona territorii. Introducens enim, sive vasalli, sive sub-

subditi Imperatoris & Imperii, sive utriusque Personam sustineat, confirmatio semper ab eadem Imperatoris Majestate eodemque modo impetranda est.

Sunt verba IUSTI FRID. RUNDE in Disp. Gœtting. de anno 1770. de confirmatione cæsarea juris primogenituræ, cap. I. sect. II. §. 18. pag. 27.

§. 82.

Die mit dem Gegentheil gesinnte erkennen doch die Nothwendigkeit der kayserlichen Bestättigung in denen meisten Fällen selber

Es ist zwar an deme, daß heut zu Tag manche teutsche Rechtslehrer, sonderlich die Hällische, in ihren

Consiliis T. II. L. II. Consil. 57. pag. 1306. & Resp. 122. n. 13. 14. p. 2047.

und Göttingische, in Pütters

auserlesenen Rechts-Fällen

sowohl in der Truchseßisch- als auch gegnerischen Ungrunds-Deduction in Böhmers

principiis juris feud. §. 149. & 481.

und

und in des von Selchov

Elementis juris publici Tomo II. §. 518. p. 523.

IVSTVS FRID. RVNDE in jam alleg. Diſp. Gœtting. de confirmatione cæſarea juris primogenituræ in familiis illuſtribus Germaniæ, 1770. cap. II. §. 21.

GVIL. AVG. RVDLOFF in jam alleg. commentariolo, §. 1. 5. 12. 14. 15.

an der rechtlichen und abſoluten Nothwendigkeit der Kayſerlichen Confirmation zu der Gültigkeit derer gemeinen pactorum familiæ und ſonderlich des Erſtgeburts-Rechts überhaupt und insgemein zweiflen, ja dieſelbe, doch mit Ausnahme derer Erb-Verbrüderungen

SELCHOV all. loc. §. 526. pag. 529.
RVDLOFF in Libello ſingulari de pactis ſucceſſoriis illuſtrium & nobilium Germaniæ, ſpeciatim iis, quæ pacta confraternitatis appellantur, Roſtochii 4. 1770. cap. II. §. 39-48. pag. 66.-76.

gänzlich läugnen, und die ſelbige ſtatuirende, als: BETSIVM, ITTERVM, TITIVM, LVDOLFVM, den man jenſeits fälſchlich

vor sich anziehet,

vid BOEHMERI princ. juris feud. §. 149. in fin.

HEILANDUM, BAVERUM, & ICtos inprimis Tubingenses, zu widerlegen trachten.

RUNDE cap. II. §. 22. 23. 24. 25. pag. 35.--45.

Wann man aber der Sache recht auf den Grund siehet, so erkennet man bald und deutlich, daß solcher groß-anscheinender dissensus nur ein Wortspiel oder Logomachie seye, indeme diejenige alle, welche solche Nothwendigkeit läugnen, doch selber so viele Ausnahmen von ihrer Regul machen, daß die Bejahung jener Nothwendigkeit bald mehr zur Regul gemacht zu werden verdienet, als ihre verneinende. Dieser Zugethane halten die Kayserliche Bestättigung derer pactorum familiæ, sonderlich successoriorum, z.E. juris primogenituræ, vor eine rem vel causam gratiæ, vermuthlich nur aus dem Grund, weilen sie von dem Höchstpreyßlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath, mit Ausschluß der Cammer, allein ertheilt zu werden pflegt.

UFFENBACH pag. 74.

LUDOLF pag. 76.

MOSER P. XVII. pag. 482. §. 11. 12. und in dem Familien-Staats-Recht

der

der teutschen Reichs, Stände (4. 1775.) P. I. §. 120. f. 328.

Runde §. 27. pag. 47.

So wenig aber ein solches daher folget, so selten pflegt die Bestättigung einer ganzen Erbeinigung nur eine res gratiæ zu seyn, sondern sie wird mit grösserem Recht pro causa justitiæ gehalten,

Moser all. loc. pag. 482. §. 11. und in dem Familien-Staats-Recht, all. l. „ob es gleich in der That eine Justitz-Sache„

Runde all. loc. §. 27. pag. 47.

und sodann ist ihre kayserliche Confirmation noch weit eher, als in dem anderen Fall nothwendig.

§. 83.

als, wann eine causæ cognitio nöthig,

So ferne sie, nach einiger Davorhalten, nur ein actus mere voluntariæ jurisdictionis ist, seyn und bleiben kan, so ferne könnte man noch ehender die Nothwendigkeit derselben nachgeben; Alldieweilen aber ein solch-groß-weitläufig- und umständliches pactum familiæ, wie jene Erbeinigung ist, wenigst in denen meisten und vornehmsten Puncten ihres Inhalts, die hernach besonder angeführet wer-

den sollen, eine sorgfältige cognitionem causæ erfordert; als wird die Kayserliche Confirmation deßelben so bald absolute nothwendig, alsbald eine solche causæ cognitio, auf deren Vorgang erst die Bestättigung zu erfolgen pfleget,

Moser P. XVII. pag. 488. und im Familien = Staats = Recht all. l.

erfordert und nothwendig wird. Wo keine causæ cognitio nöthig, da möchte auch die Kayserliche Confirmation so lange unterbleiben können. So bald aber jene nöthig wird, folgt ihr diese auf dem Fuß nach.

§. 84.

und sie kein actus voluntariæ jurisdictionis ist.

Eben der Kunde, der wider die Nothwendigkeit der Bestättigung eigens und neuestens geschrieben, schreibt doch

§. 28. pag. 48.

also:

„Necessaria ergo caussæ cognitio *sua natura* non est, quam diu confirmatio juris primogenituræ naturam actus *voluntariæ* jurisdictionis retinet.

Necessariam autem esse, si confirmatio

matio, ob interventionem ejus impediendæ causa factum naturam exuit, & ad *contentiosam* pertinere incipit, res ipsa docet. „

und erkennet ihre Nothwendigkeit, so oft causæ cognitio nöthig, das ist, beständig. Beyläufig will man erinnern, daß daraus, daß sie ein actus voluntariæ jurisdictionis seye, folgen würde, daß sie von einem jeden, auch incompetenten Richter geschehen könnte, welches doch offenbar nicht ist, und allein dem Höchstpreyßlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath zustehet. Pure Logomachie ist es, wann die dißentirende zwar zu dem Erstgeburts-Recht, an und vor sich, und deßelben Einführung die Kayserliche Confirmation nicht nöthig halten wollen, hingegen wegen der dabey nöthigen Regulirung derer Deputate der Nachgebohrnen und ihrer Proportion sie in allweg selber vor nöthig angeben:

Si enim postgeniti sorte sua contenti vivere noluerint, litemque de augendo apanagio postea moverint, cognitio causæ hucusque neglecta nihilominus instituenda est, & objectum ejus principale est apanagium postgenitorum pro facultatibus redituum territorialium constituendum.

§. 28. pag. 48. 49.

Conf.

Conf. FR. GE. HEILANDI Diss. de Success. sec. jus. primog. Erford. 1734. §. 5.

Wie dann freylich just keine Zeit zu Einholung der Bestättigung vorgeschrieben, vor derselben Erlangung aber, und wann die Sache vorher zur Sprache und in Contestation kommt, keine rechtliche Gültigkeit prätendiret werden mag. Gehöret sie schon nicht ad substantiam eines solchen pacti familiæ oder des juris primogenituræ intrinsecam, so ist sie doch eine solemnitas extrinsecus necessaria, ohne welche man sich auf die rechtliche Gültigkeit nicht verlaßen kan. So sind auch die Gränzen der rechtlichen und absoluten Nothwendigkeit und der von allen zugegebenen summæ utilitatis

Consil. Halens. T. II. P. II. Cons. 21. num. 11.

LUDOLF Part. spec. aph. 8. n. 22.

MOSER all. l. P. I. Cap. 2. §. 118. s. 325. 326.

RUNDE §. 26. pag. 45. 46.

nicht wohl so genau zu bestimmen, daß nicht öfters diese in jene übergienge. Kan sie doch ex justis causis gesucht, und denegiret werden.

LUDOLF

Ludolf pag. 74. n. 13.

Runde §. ult. 32. pag. 52. 53.

Ist sie doch schon manchmalen sogar öfters wiederhohlet worden! Bersius und Lyncker

de Gravamine extrajud. cap. III. P. I. §. 4. n. 3. p. 63.

führen das Ostfriesische Exempel an, als gegen deßen Primogenitur, vor die Theilung, aus dem Mangel der Bestättigung gesprochen worden seye. Runde hat zwar ein solches widerlegen wollen, allein es erhellet doch aus dem selber, was er angeführet, so viel, daß selbiges Erstgeburts-Recht aller erst durch die auf einen Vergleich ertheilte Kayserliche Confirmation von 1595. seine rechtliche Validität erlanget habe, wann diese schon der altväterlichen Disposition keinen Abbruch thun wollen, als die vielmehr sowohl, als das uralte Stamm-Herkommen mit confirmiret worden, und durch das vorgängige contradictorium gar keinen Abbruch gelitten.

Runde §. 24. pag. 39. 40. 41. 42.

§. 85.

§. 85.

Welche Ausnahmen alle auf die Limburgische Erbeinigung anschlagen und sie ungültig machen.

Die Limburgische Erb = Einigung ist kein väterliches Testament, welches etwa keiner Bestättigung nöthig gehabt hätte, weilen die sämtliche Kinder den väterlichen Willen zu erfüllen schuldig gewesen wären. Sie ist bloß ein brüderliches pactum, conventio, unio, Einigung, brüderliche Vereinigung. Darzu die Schwestern nicht einmal concurrirt, oder mitpaciscirt haben. Die sieben Brüder selber hatten nur erst, wie sie Eingangs melden,

„ mehrerentheils ihr männlich Alter erreichet„ §. 1.

drey deren Töchtern waren damal noch ledigen Standes, und ob sie wohl

Art. VII. §. 22. pag. (7.)

erwachsen genennet werden, findet sich doch nirgends keine Bevogtung derselben bey solcher brüderlichen Einung. Also, daß die Bestättigung des Kaysers, wo nicht als höchsten Lehenherrns, auch, wo nicht als obersten Regentens, doch auch als obristen Vormundes, Vogts und Berathers derer unmittelbaren Standes = Personen, sonderlich Wittwen und Waysen, unversorgten Fräulein und dergleis

dergleichen, nöthig gewesen wäre. Als welchen Fall RUDLOFF

in alleg. Comm. §. 22. pag. 23. ubi vi supremæ tutelæ & inspectionis &c.

gänzlich von seiner sonstigen Meynung ausgenommen, und die Nothwendigkeit der Bestättigung anerkannt. Welche der Kayser endlich auch noch wenigstens nur als oberster und höchster Richter, tanquam confirmationem judicialem, ab eo, tanquam à judice, non vero qua Principe, ertheilet haben, oder, wann es nicht zu spät wäre, und nicht justæ causæ es verhinderten, noch ertheilen sollte. Dann, wann schon ein großer Unterscheid inter Confirmationem Principis & Judicis ist; und wann man schon eine darauf ausgesprochene Urthel, oder eine Sententiam super & pro ejusmodi pacto familiæ litigioso & controverso latam, eigentlich keine dergleichen Kayserliche Bestättigung nennen kan,

RUNDE §. 7. 8. 9. & 24.

davon hier eigentlich die Rede ist; So würde es doch anjezo noch darauf ankommen, ob Ein Höchstpreyßlicher Reichs-Hofrath solche Erb-Einigung zum Grund seiner Entscheidung nehmen und legen würde, oder nicht, wann nehmlich etwas auf dieselbe ankäme,

käme, wie doch nicht ist, oder wann gleich ihre bisher anscheinende widrige Verordnung nicht so sattsam beseitiget worden wäre. Da dann dieselbe in dem ersteren Fall eo ipso gerichtlich bestättiget, in diesem aber sogar verworfen, und vor ungültig erkläret würde. Welches man diß Orts aus etlichen wichtigen Gründen, auch deßen unerachtet, daß würcklich nichts darauf ankommt, nur weilen sie bekannt geworden, sicherlich und zuverläßig hoffen darf.

§. 86.

Sie würde auch weder bestättiget worden seyn, noch jezo erst noch bestättiget werden.

Wann man auch nur diese drey Stücke bedencket, welche wohl alle Hofnung zu einer Kayserlich- oder gerichtlichen Bestättigung benehmen. Da nehmlich die übrigens rühmliche Vorsorge vor die Erhaltung des Limburgischen Geschlechts bey der Augspurgischen Confeßion

Eingang, §. 3.

so weit getrieben worden, daß gleichsam ein reservatum seculare oder politicum, wie sonst in denen Reichs-Gesezen doch nur ein ecclesiasticum, auf alle Religions-Veränderung oder Abweichung von der vorigen Religion verordnet ist, indeme die ändernde

oder

oder irrende gänzlich ab- und zurück zu weisen seyen,

Art. I. §. 4. pag. (2.) in fin.

und keine andere Heurath, dann mit gleicher Religions-Verwandten gestattet wird.

Art. VII. §. 35. pag. (10.)

Da ferners bey denen verordneten Haus-Austrägen an zweyen Orten ausdruckentlich alles weitere appelliren, provociren, und reduciren verbotten, und damit der höchsten Gerichtsbarkeit offenbar vorgegriffen worden.

Art. VII. §. 37. pag. (10.)

Art. XII. §. 79. pag. (18.)

Da weiter die allgemeine Rechte und das besondere kayserliche Reservat veniam ætatis zu ertheilen, ein eigener kürzerer terminus oder Ziel der Minderjährigkeit von 24. Jahren gesezet, und es nicht bey denen 25. gelaßen worden.

Art. X. §. 72. pag. (17.)

Da die Töchtern und weibliche Nachkommen alle nicht nur von der Regierung und allen Land und Leuten, sondern auch sogar von aller fahrenden Hab, denen Brüdern und Vettern zu gut, ja sogar auch von der testamenti factione passiva ausgeschloßen worden,

Artic. VII. §. 25. 26. pag. (8.)

nur dreytausend Gulden Heuraths-Gut bekommen,

Artic. VII. §. 31. pag. (8.)

dargegen aber sich solchen Statutis unterwerfen, den gewohnlichen Verzicht leisten, und dem Manns-Stamm weichen,

Artic. VII. §. 35. pag. (10.)

wegen der in gewißen Fällen ihnen etwa zu verschaffen erlaubten fahrenden Habe, mit denen Agnaten die Schulden pro rata bezahlen

§. 36. 37.

sollen. Welche Umstände alle und mehr andere zusammen genommen, sowohl, als die apanagia oder Deputate derer Nachgebohrnen, die doch auch hier und zwar erst zu bestimmen und zu vergleichen vorkommen,

Artic. III. §. 8. 9. 10. pag. (4.)

immer causæ cognitionem und die Kayserliche Confirmation gewiß erfordert hätten, wann solche gleich sonsten niemahls nöthig gewesen wäre. Wann vollends gar die Töchtern, welche doch Erben seyn, nur aber sich verzeyhen, und ihr Erbtheil erst auf den Ab-

gang

gang des Manns-Stammes wieder vorbehalten sollen, die Verzichts-Töchtern darinnen und dardurch gänzlich hätten ausgeschloßen, und ihnen ihr jus succedendi, quod ipsis demum extincto stemmate masculino aperiri dicunt, nicht nur bis auf diesen (ledigen An-) Fall suspendirt-sondern durch die dem lezten gestattete Freyheit und gegebene Macht darüber zu testiren, gar benommen werden sollen; wie man aus denen §§is 38. und 39. erzwingen wollen, darmit aber bereits sattsam hingewiesen worden:

So kommen alle sonsten auch noch so sehr gegen die Nothwendigkeit der Kayserlichen Bestättigung eingenommene und streitende ICti darinnen mit einander völlig überein, daß solche doch wenigstens in diesem oder dergleichen einem Fall ganz absolut nothwendig, und ein Substantial-Stück aller dergleichen Pactorum Familiæ zu ihrer rechtlichen Gültigkeit gewesen wäre, ohne welches keineswegs darauf gesprochen werden könnte, noch würde. Nun aber würde denen Töchtern ihr Erbrecht, das man ihnen selbsten noch in der gegnerischen hypothesi, auf den Fall der Erlöschung des Manns-Stamms einräumet, durch solche Erbeinigung, gegen all-ihre Descendenz à primo Adquirente, vel communi Stipite und gegen alle derselben

Rechte ad Fideicommissa Familiæ zu adspiriren, dardurch gänzlich benommen, daß, wann die §. 38. und 39. a) von dem allerlezten des ganzen Limburgischen, und nicht nur Speckfeldischen Manns-Stammes, und b) selbst von der Territorial-Familien- und Fideicommiß- nicht aber etwa nur der ganz privat-eigenen und freyen Verlaßenschafft deßelben verstanden werden könnte und wollte, so gar auch die derselben Zeiten bemeldtem lezten Herrn von Limburg vom Geblüt am nächsten Verwandte, also selbst deßen eigene Töchtere, vor die doch jenseits gestritten wird, durch ein von demselben vor seinem Absterben aufgerichtetes und gemachtes Testament hätten können excludiret werden, und ihme nur in dem Fall ab intestato succediren können, wann er kein Testament gemachet.

Art. VII §. 39. pag. (11.) 1 Zeile.„

So weit gehen die Worte der Streitschrifft in obbesagter Limburgischen Regredient-Erbschaffts-Sache.

§. 3.

Nun will ich aber auch einige eigene Betrachtungen über das bißhero angeführte anstellen; da ich dann forderist überhaupt nicht bergen kan, daß ich gar sehr zweifle, daß die hierinn aufgestellte Säze den Beyfall derer welt-

weltlichen Churfürsten, Fürsten und Grafen erhalten werden, und daß der berühmte Herr Verfaßer, wann er von dem Gegentheil zu Vertheidigung seiner Sache aufgefordert worden wäre, vermuthlich anderst gedacht und geschrieben haben würde. Ich will der Ordnung dieser Schrifft nachgehen, und dabey einige Fragen aufwerffen und prüfen.

§. 4.

ad §. 78. Hat man Beyspiele, daß die Reichsgerichte auf Familien-Verträge gesprochen haben, welche nicht vom Kayser confirmirt worden seynd?

Antw. Allerdings, und zwar viele und wichtige. Man sehe mein Teutsch. Famil. Staatsr. 2. Theil, S. 1053. u. f.

§. 5.

Hat man Beyspiele, da ein Reichsgericht auf einen Familien-Vertrag gesprochen hat, der nicht nur nicht confirmirt worden wäre, sondern auch etwas enthielte, das nicht vor confirmabel gehalten wurde?

Antw. Ja! Ein ganz neues, vollkommen hieher paßendes, Beyspiel haben wir in dem Gräflichen Hause Reuß. In demselben wurde An. 1668. ein Geschlechts-Receß geschloßen, in welchem einige Articul

enthalten seynd, von denen die Herrn Grafen selbst glaubten, daß sie am Kayserlichen Hof für bedencklich gehal en werden möchten; dahero selbige zu separiren und nur derer übrigen Confirmation zu suchen wäre: Es ist aber auch diese Confirmation noch biß jezo nicht erfolget. s. **mein Famil. Staatsr. 2. Theil, S. 1025. u. f.**

Unter anderem ware darinn verglichen worden: Daß von denen Urtheln derer Haus- und Conventional-Austräge keine Appellation, (also auch an kein höchstes Reichsgericht,) statt haben sollte: s. *l. c.* S. 1119. u. f. Dieses ist nun bekanntlich denen Grundsäzen des Kayserl. Reichshofraths zuwider; also nicht confirmabel.

Nun bekamen vor etlichen Jahren die Herrn Grafen Heinrich VI. und XXX. jüngerer Linie einen Streit mit einander, welcher an den Reichshofrath gediehe, und darinn es wegen Verweisung der Sache an die Geschlechtsausträge zur Sprache kame: Was thate nun der Reichshofrath? Sprache er etwa gegen den Receß überhaupt, weil er nicht confirmirt ist, oder doch gegen die Stelle von den Austrägen, welche etwas nicht confirmables enthält? Nein! sondern er erkannte An. 1771. ein Rescript an Herrn Grafen Heinrichen XXX.: Diese Streitigkeit bey den conventio-

ventional-Austrägen, seinem anfänglich beschehenen Erbieten nach, in rechtlicher Ordnung erörtern zu laßen: Nachdeme aber aus dem Hausvertrag zu ersehen seye, daß die Appellationen und Remedia devolutiva von solchen Aussprüchen ausgeschloßen seyn, mithin zum Abbruch der Kayserlichen und Reichs-Jurisdiction, die Hausinstanzien vervielfältiget werden wollten; als würde jenes alles hiemit caßirt, und zugleich verordnet, daß nur Eine Instanz fürohin statt haben, und von derselben der Appellation an die höchste Reichsgerichte der ungehinderte Lauff gelaßen werden solle.

§. 6.

ad §. 79. Muß ein Familien-Vertrag, welcher von Reichslehen allein, oder von Reichslehen und Allodien zugleich, disponirt, nothwendig confirmirt werden?

Antw. Es ist ein Unterschied zu machen: Ob die Disposition des Kaysers, als Lehenherrns, oder eines Dritten, Intereße betrifft, oder nicht? Ersteren Falles muß er freylich confirmirt seyn, wann darauf gesprochen werden solle; lezteren Falles hingegen nicht. Es wird zwar dieses in dem §. 79. eine selbst-beliebige und eigens erwählte Einschränckung genannt, und dahin gestellet, wie weit selbige gegründet seye? Ich habe aber in dem *cit.* Fam. St. R. S. 1050. gezeigt, und mit

 wich-

wichtigen Beyspielen belegt, daß der Reichs-hofrath selbst also dencke und spreche.

§. 7.

Muß ein Familien-Vertrag nothwendig confirmirt werden, wann er die Gerechtsamen eines Dritten, z. E. einiger Agnaten, die keine Compaciscenten seynd, betrifft?

Antw. Allerdings; doch nur in dem Fall, wann es um die Gerechtsamen dieses Dritten zu thun ist; nicht aber, so lang es nur die Compaciscenten unter sich mit einander zu thun haben.

§. 8.

Kan ein solcher Familien-Vertrag confirmirt werden, ohne den Dritten darüber zu hören, und was wäre allenfalls die Würckung davon?

Antw. Ja er kan confirmirt werden; aber unter der Clausul: Salvo jure Tertii; und die Würckung davon ist alsdann diese: So lang die Compaciscenten allein unter sich zu thun haben, wird auf den confirmirten Vertrag gesprochen: Wann und so fern aber des Dritten Gerechtsame mit berühret werden, und in den Streit kommen, hilfft die Confirmation nichts.

§. 9.

Ist die Kayserliche Confirmation nöthig, wann das Erstgeburtsrecht eingeführet werden solle?

Antw. Nicht schlechterdings: Man stehet zwar nicht sicher dabey, wann solches, so bald sich der Fall ereignet, oder doch noch keine Verjährung vorhanden ist: Wann es aber einmal in einem Haus so lang, als zu einer Verjährung erforderet wird, dabey verbleibt, und es also zu einem Familien-Herkommen wird; so muß es auch dabey verbleiben und darauf gesprochen werden.

§. 10.

Noch viel mehr muß dieses also in dem Fall statt haben, wann es gar nicht einmal um kein förmliches und eigentliches Erstgeburtsrecht zu thun ist; sondern nur um etwas demselben nicht unähnliches, noch in der Würckung davon sonderlich unterschiedenes, nemlich um den Vorzug eines Bruders in der Regierung und Administration des Landes.

§. 11.

So auch, wann die Frage nur von Deputaten der Nachgebohrenen, oder von Versorgung der Töchtern, wäre; absonderlich in dem Fall, wann das in dem Familien-Ver-

trag darzu ausgesezte 1. Anderen ihres gleichen, und 2. den Kräfften ihres Hauses, nicht ungemäß ist.

§. 12.

ad §. 80. Was hat man für allgemeine Grundsäze, welche zu innerlichen Familien-Einrichtungen keine Genehmigung der höchsten Gewalt, weder a) als des obersten Haupts eines Staats, noch b) als obersten Lehenherrns, noch c) als obersten Richters erfordern? Werden wohl nicht allemal besondere Gründe der allgemeinen Wohlfahrt eintretten, und die natürliche Freyheit einschräncken?

Antw. Diese allgemeine Grundsäze seynd in dem Famil. Staatsr. S. 1053. angeführt. Die Oberaufsicht des Oberhaupts des Teutschen Reichs greiffet nur alsdann Plaz, wann etwas geschiehet, das der Reichsverfaßung zuwider ist; der Lehenherr kan sich nur melden, wann etwas sein Intereße berührt; und wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter: So lang endlich ein Familien-Vertrag, (wie allermeistens geschiehet,) nur das privat-Intereße derer Compaciscenten berühret; so lang können keine besondere Gründe der allgemeinen Wohlfahrt eintretten, mithin auch die natürliche Freyheit nicht einschräncken.

Baden-Baden votirte An. 1766. auf dem Reichstag: Daß die denen Pactis Familiarum

miliarum illustrium schuldige Achtung in uralter Gewohnheit Teutschlands, und also in dem kundbaren Reichsherkommen, gegründet seye.

§. 13.

Einwurff: Der Römer Erbfolge ab intestato ware Juris publici, nec Privatorum pactis subjecta.

Antw. Wir leben in Teutschland, allwo die Römische Rechte nur in subsidium gebraucht werden, mithin denen Reichsgesezen und dem Reichsherkommen, welches die Familien- und Erbverträge erlaubet, keinen Abbruch thun können.

§. 14.

Einwurff: Derer Teutschen Geschlechter ihrer Avtonomie und Freyheit, auch über die Erbfolge Haus-Verträge zu machen, bleibt doch immer noch groß und ansehnlich, wann solche schon, Land und Leute wegen, Kayserlicher Bestättigung nöthig haben.

Antw. Davon ist keine Frage; und aus jenem läßet sich noch kein Schluß auf dieses machen, ohne eine petitionem Principii zu begehen.

§. 15.

§. 15.

Einwurff: Auch die gewiße gleichförmige Grundsäze derer Haus = Verträge, als von verbotener Veräußerung und dem Vorzuge des Manns = Stamms könnten leicht zu weit getrieben werden, und müßen dahero offenbarlich der höchsten Gewalt untergeordnet, und in ihrer Maas und Ziel oder Ordnung erst bestättiget werden, ehe sie gelten und Geseze seyn können.

Antw. Die Vermuthung ist, denen Rechten nach, nicht, daß Jemand wider die Geseze und Reichsconstitutionen, sondern denenselben gemäß, gehandelt habe; um einen bloß möglichen Mißbrauch hat sich auch kein Richter zu bekümmern, und der Reichshofrath selbst dehnet seine Gerichtbarkeit nicht so weit aus; sonst würden, aus eben diesem Grunde, auch alle andere allen Menschen freygelaßene Handlungen eine Landesherrliche und aller Reichsstände Regierungs = und andere Handlungen einer Kayserlichen Bestättigung nöthig haben: Sie bleiben deßwegen doch allemal der höchsten Gewalt untergeordnet; aber nur, wann diese selber einen würcklichen Mißbrauch bemercket, oder bey ihro darüber geklaget wird, kan sie sich der Sache annehmen.

§. 16.

§. 16.

Einwurff: Ob gleich das eingedrungene Römische Recht solcherley Verträge und Erbeinigungen veranlaßet habe; und gleich von Anfang ihrer viele nicht bestättiget worden, so seye es doch aber auch nicht zur Sprache und in Contestation gekommen; es könne dahero auch keine beständige und Rechtsgültige Observanz mit einigem Schein gefolgert werden.

Antw. 1. Nicht nur das Römische Recht, sondern auch sehr viele andere Ursachen und Zufälle, haben die Familien-Verträge veranlaßt; und gilt dann allenfalls der Schluß: Das Römische Recht hat Gelegenheit zu denen Familien-Verträgen gegeben; also müßen sie bestättiget werden? 2. Ueber vielen nicht bestättigten Familien-Verträgen ist es (wie ich in dem Familien-Staatsrecht gezeiget habe,) würcklich zur Sprache und Contestation gekommen, und der Reichshofrath hat dennoch darauf und darnach allemal gesprochen, so offt nichts gegen die Reichsgrundgeseze darinn enthalten ware; also darff, solle und muß man dahero eine beständige und Rechtsgültige Observanz mit bestem Schein folgern.

§. 17.

Handelt die Kayserliche Wahlcapit. Art. 1. §. 9 mit von Familien-Verträgen?

Antw. Allerdings. Dieses belehret die Geschichte solcher Stelle (1). Chur-Cölln erinnerte nemlich An. 1658. Es sollte auch der Unionen gedacht werden: Einige Andere wollten wißen, was es darunter verstehe? Chur-Cölln äußerte sich darauf: „Die Unionen - - betreffend, hätte es keinen andern Verstand, als daß die Stamm-Vereinigungen der Fürstlichen und Gräflichen Häuser mit möchten confirmiret werden.„ Darauf wurde auch der Unionen, besonders auch der Erbverbrüderungen, in der Capitulation gedacht; auch das Project der beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation darnach eingerichtet, und nur beygesezt: Daß sie den Reichsconstitutionen gemäß seyn sollen.

Ferner: Sollen so gar Erbverbrüderungen, (wodurch doch die Erbfolge auf andere Häuser transferiret wird,) wann sie nur denen Reichsconstitutionen nicht zuwider lauffen, confirmabel seyn; wie vielmehr müßen es bloße Familien-Verträge seyn,

(1) s. meine Anmerck. zur Capit. K. Carls VII. 2. Theil, S. 35.

seyn, welche nur die innerliche Verfaßung eines Hauses, und die privat-Gerechtsame einer Familie betreffen!

Es wird zwar eingewandt: Der ganze §. 9. und sein Zusammenhang mit dem vorhergehenden und nachfolgenden belehre, daß darinn nicht von Familien-und privat-sondern von Staats-und Reichsständisch-oder Landesherrlichen Rechten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, die Rede seye:

Das Gegentheil habe ich aber allererst aus der Geschichte dieser Stelle unwiderleglich dargethan.

Wann auch weiter gemeldet wird: Allenfalls enthalte diese Stelle nur den Verspruch, sie erst künfftig, „auf gebührendes Anhalten„ zu confirmiren, auch werde erfordert, daß sie Reichsconstitutionsmäßig seyen, mithin zeuge diese Stelle allemal mehr für als wider die Nothwendigkeit der Kayserlichen Confirmation; so dienet darauf zur Antwort:

1. Familien-Verträge, so wider die Reichsconstitutionen anstoßen, seynd allemal ungültig, und können nicht einmal confirmirt werden, wann auch gleich darum angesucht würde; solle aber daraus folgen: Also müßen auch die Reichsconstitutionsmäßige confirmiret werden? Wer wird so schließen?

Die

Die Worte: „ Auf gebührendes Ansuchen, „ seynd zwar, wie sie da liegen, zweydeutig, und können den Verstand haben: Es gebühre sich, oder, es seye nothwendig, daß um die Confirmation angesuchet werde und sie ohne dieselbe nicht bestehen; sie können aber auch so ausgelegt werden: Diese Stücke erforderen zwar nicht nothwendig eine Confirmation; wann man aber dieselbe, um mehrerer Sicherheit willen, freywillig verlange; so gebühre es sich, daß darum besonders angehalten werde:

Daß aber diese leztere Erklärung die rechte seye, ist daraus offenbahr, weil die Worte: „ Auf gebührendes Ansuchen, „ in keiner Capitulation von Kayser Carl V. an biß auf den Röm. König Ferdinand IV. stehen: Ist also nach denen älteren Capitulationen denen Reichsständen frey geblieben: Ob sie um die Confirmation bitten wollen, oder nicht, und der Kayser nur verpflichtet worden, die Confirmation ohne Weigerung zu ertheilen; welcher vernünfftiger Mensch wird dann glauben, die Fürsten haben durch den An. 1653. verlangt = und erhaltenen Zusaz, daß die Confirmation auf gebührendes Ansuchen erfolgen solle, ihren und ihrer übrigen Mitstände Condition herabsezen und verschlimmern wollen?

Endlich

Endlich so ist ja unwidersprechlich: Daß alle Confirmationen durchaus kein neues Recht geben, sondern allein das bereits habende bestättigen; also ist auch unmöglich, daß zu dem Wesen und Gültigkeit Reichsconstitutionsmäßiger Familien-Verträge eine Kayserliche Confirmation erfordert werde; sondern, gerade umgekehrt, darum werden sie confirmirt, weil sie vorhin schon an und für sich selbsten rechtskräfftig waren, und durch die Confirmation werden sie nur für das erklärt, was sie schon seynd.

Ja, daß eine andere Auslegung widersinnisch, gefährlich uud denen Reichsständen, (die doch ihren Gerechtsamen durch die Wahlcapitulation haben prospiciren wollen,) höchstnachtheilig wäre, erhellet daraus, weil eben das, was die Capitulation in Ansehung der Unionen rc. gemeldet, eben so wohl auch in Ansehung aller und jeder Reichsständischer Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, rc. rc. Gerechtigkeiten, Gebräuche und guten Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Uebung gewesen, gesagt wird: Also stünden die Reichsstände auch dabey ohne eine Kayserliche Confirmation nicht sicher! Das wäre ein neues und schönes Teutsches Staatsrecht!

§. 18.

Trägt der Wahlcapitulation Art. 11. §. 2. etwas zum Beweis bey, daß die Familien=Verträge nicht nothwendig bestättiget werden müßen?

Antw. Forderist ist aus der Geschichte dieser Stelle, (welche ich anderwärts (1) zusammengetragen habe,) zu bemercken:

1. Daß der Beweggrund, warum besagte Stelle in die Wahlcapitulation gekommen ist, dieser ware: Weil man die Pacta Familiæ aller Orten gern in geheim hielte.

2. In der Wahlcapitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. Art. 40. lautete es: Die Stände sollten mit Edition der Pactorum Familiæ, **welche ein= oder ander Haus allein concerniren und von dem Lehenthum keine Dependenz haben,** sich nicht beschweren laßen.

3. Der bey dem Wahltag 1711. mit gewesene Chur=Sächsische damalige Legations=Secretarius von Zech bezeuget, daß die Parenthese: „Welche jedoch = = = abgehen solle,„ zu Salvirung der Verbindlichkeit derer Familien=Verträge gegen die Anmaß=

(1) im Teutsch. Staatsr. 23. Theil, S. 150. u. f.

maßungen derer Reichsgerichte hineingekommen seye.

Hieraus nun erhellet, wann man unpartheyisch zu Werck gehen will, so viel:

1. Man hat an Seiten der Reichsstände eingestanden, daß der Kayser die Edition der Familien-Verträge verlangen könne, wann und in so ferne selbige von dem Lehenthum eine Dependenz haben, oder ihre Reichslehen berühren.

2. Wann und in so ferne sie hingegen selbige nicht, sondern nur ihre Hausangelegenheiten, betreffen, sollen die Reichsstände auch nicht schuldig seyn, sie zu ediren.

3. Selbst bey denen, welche die Reichslehen mit-angehen, wird nur die Edirung verlangt, aber keine Confirmation.

4. Die Familien-Verträge sollen rechtskräfftig und verbindlich seyn, wann sie nur denen Reichsgrundgesezen gemäß seynd; also ist eine Confirmation derselben nicht nothwendig.

5. Wann ein Haus in Succeßionssachen Kayserliche Privilegien hat, wie z. E. Böhmen, Chur-Sachsen, Chur-Pfalz und Oesterreich;

Oesterreich; so sollen die Familien-Verträge auch denenselben gemäß seyn;

6. Doch nur alsdann und in so fern, als diese Privilegien ebenfalls Reichsconstitutionsmäßig seynd:

7. Seynd nur dieser Häuser Familien-Verträge erstgedachten Kayserlichen Reichsconstitutionsmäßigen Privilegien nicht zuwider; so seynd sie ebenfalls kräfftig und verbindlich; mithin ist auch in diesem Fall eine Confirmation nicht nothwendig.

8. Daß aber, wann und in so fern über einem Familien-Vertrag überhaupt, oder über einer Stelle deßelbigen ins besondere, zwischen denen Intereßenten Streit entstehet, und die Reichsgerichte darinn sprechen können, solche bestrittene Familien-Verträge, resp. ganz, oder doch, so viel die angefochtene Stellen betrifft, des bißhero angeführten ohnerachtet, ediret werden müßen, verstehet sich von selbsten, und kan nicht widersprochen werden.

Bey dieser Beschaffenheit nun ist es

1. eben kein abgeschmackter Schluß: Nicht einmal bey denen Belehnungen müßen die Familien-Verträge regulariter ediret werden; ergo dörffen sie auch nicht nothwendig

dig confirmirt seyn: Dann wer nicht einmal nur bloße Notiz von einer Sache weiter verlangen kan, als in so ferne seine lehenherrliche Rechte mit-einschlagen, der ist ja offenbar noch viel weniger befugt, zu begehren, daß die Handlung qu. in so weit sie seine Rechte nicht berührt, dennoch von ihme bestättiget werden müße: So lang die Folgerung à minori ad majus, & vice versa, gilt, muß auch dieser Schluß gelten.

2. Die Stelle: Daß denen Pactis Familiæ durch die Kayserl. Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle, ist in der That dunckel, und zu bewunderen, daß man sich nicht deutlicher ausgedrücket hat: Wahrscheinlich aber ist, dem Zusammenhang nach, der Sinn dieser: Es giebt Kayserliche Lehenbrieffe, welche ganz nach gewißen Familien-Verträgen eingerichtet und darauf gebauet, sothane Familien-Verträge aber von dem Kayser ausdrücklich confirmiret worden seynd; wohin z. E. die Chur- und Herzoglich-Sächsische Lehenbrieffe gehören (1): Dieses solle aber zu keiner Regel angezogen und daraus keine Schuldigkeit hergeleitet werden, daß alle Familien-Verträge auch in denen Kayserlichen Lehenbrieffen

(1) LÜNIGS Reichsarch. Part. spec. Cont. 2. unter Sachsen, S. 718.

sen bestättiget seyn müßen, oder widrigen Falles nicht auf dieselbe und nach denselben, wann sie gleich übrigens Reichsgrundgesez- und resp. Privilegienmäßig seynd, zu sprechen seye.

3. Die Observanz ist gar nicht für, sondern gerade wider, die Nothwendigkeit der Kayserl. Confirmation; da der Kayserliche Hof Selbst bey Vergleichen selbst über Reichs-Thronlehen die Confirmation nicht als eine Schuldigkeit, sondern bloße Notiz davon, verlangt, und gar offt auf nicht confirmirte Familien-Verträge spricht; wie ich dieses beedes in meinem T. Staats- auch Familien-Staatsrecht unwiderleglich erwiesen habe.

4. Die Analogie ist ebenfalls nicht für, sondern wider, die Nothwendigkeit der Confirmation: Dann so harmoniren der Art. I. §. 9. und Art. II. §. 2. der Capitulation mit einander; widrigen Falles hingegen widersprechen sie sich.

5. Daraus, daß einige Häuser in Familiensachen sich Kayserliche Privilegien haben geben laßen, darinn entweder in ihren Familiensachen nur das bestättiget wird, was ohnehin Rechtens ware, oder auch etwas neues und besonderes, Dritten unschädliches, enthal-

enthalten ist, folget nicht: Was Einige freywillig gethan haben, müßen Andere nothwendig auch thun.

6. Daß die Kayserliche Confirmation in der besagten Stelle der Wahlcapitulation vorausgesezet werde, ist ein blos willkührlich angenommener und unerwiesener Saz.

7. Eben so ist auch nicht erweislich, daß die Hausverträge nur um des Verzugs willen bey Belehnungen nicht zu ediren seyen; sondern die Wahltags-Protocollen belehren, daß die wahre und eigentliche Ursachen diese seyen, weil die Stände selbige geheim halten und Andere nicht wißen laßen wollten.

8. Daß der Kayser allenfalls, wo nicht als Lehenherr, doch als Oberhaupt des Reichs, befugt seye, nachzufragen, was wegen der seiner höchsten Regierung und Gerichtbarkeit eben so wohl, als die Reichslehen, unterworffenen Allodien verglichen worden seye, ist nur alsdann wahr, wann eine Klage deßwegen entstehet, oder, erweislichermaßen, etwas denen Kayserlichen Gerechtsamen nachtheiliges verabredet worden ist: Dieses aber wird nicht vermuthet; und de occultis non judicat Ecclesia.

 §. 19.

§. 19.

ad §. 81. Daß die Lande derer Reichsstände meistens aus Allodien und Reichslehen gemischt seyen, thut um so weniger zur Sache, da, bereits erwiesener maßen, so gar auch die Familien = Verträge über pure Reichslehen durchaus nicht allemal eine Kayserliche Bestättigung nöthig haben.

§. 20.

ad §. 82. 1. Daß auch die gegnerische Rechtsgelehrte dennoch die Nothwendigkeit der Kayserlichen Bestättigung in denen meisten Fällen selber erkennen, getraue ich mir nicht zu erweisen.

2. Freylich ist die Confirmation der Familien = Verträge eine Justizsache; sonst würde sie nicht bey dem allein zu Justizsachen bestellten Reichshofrath, sondern außergerichtlich bey dem Kayserlichen Reichs = Ministerio, oder bey der Reichs = Canzley, gesucht. Aber der Reichshofrath nimmt sich auch in Justizsachen nichts heraus, noch darff er sich etwas herausnehmen, es werde dann eine Klage bey ihm erhoben, oder die Sache qualificire sich zu einer obrist = richterlichen Untersuch = und Entscheidung von Amtswegen: Daß aber die Reichsständische Familien = Verträge unter die leztere Art

gehören,

gehören, ist nicht nur nicht erwiesen, sondern auch dargethan, daß der Reichshofrath es selbst nicht davor halte.

§. 21.

ad §. 83. Freylich ist eine cognitio causæ vonnöthen, wann entweder ein Familien-Vertrag bestättiget werden solle, oder wann auf denselben geklagt wird: Aber sie ist auch nicht eher vonnöthen, als wann sich einer dieser Fälle ereignet: Es kan aber ein Familien-Vertrag 100. und etliche 100. Jahre alt werden und seyn, und in der Familie tag-täglich darnach gehandelt werden, ohne daß es zu einem der besagten Fälle käme.

Noch mehr! wann es auch endlich zu einem solchen Fall kommt, und es wird nur dargethan, daß der Vertrag bißhero die zu einer Verjährung oder einem Herkommen erforderliche Zeit über in ruhiger Observanz gewesen seye; so wird auch, (so viel das privat-Intereße derer Compaciscenten betrifft,) nicht einmahl mehr cognitio causæ erfordert, sondern es muß auch ohne dieselbe auf den Vertrag gesprochen werden.

§. 22.

ad §. 84. 1. Die Bestättigung eines Familien-Vertrags ist und bleibt ein actus

voluntariæ jurisdictionis in dem Fall, wann die Compaciscenten selbige freywillig suchen:

Daraus folget aber keineswegs, daß sie auch bey einem jeden, ob gleich incompetenten, Richter gesuchet werden könne: Dann dieses ist nur nach denen Römischen Rechten wahr; nicht aber nach der Reichsgesezmäßigen Verfaßung des Justizwesens in Teutschland; nach welchem man sich doch zu erst richten muß.

2. Daß die Kayserliche Bestättigung eine Solemnitas extrinsecus necessaria seye, ohne welche man sich auf die rechtliche Gültigkeit nicht verlaßen könne, ist wahr: Wann es aber die Compaciscenten darauf wollen ankommen laßen; so ist es ihre Sache, und aus jenem folget deßwegen noch nicht: Also muß die Bestättigung auch wider Willen gesucht werden; noch auch: Also kan und wird nicht auf den Vertrag gesprochen werden, weil er nicht würcklich confirmirt worden ist, ob er gleich sonsten confirmabel wäre.

3. Daß die Gränzen der absoluten Nothwendigkeit und der höchsten Nuzbarkeit einer solchen Bestättigung nicht wohl so genau zu bestimmen seyen, daß nicht öffters diese in jene übergiengen, hat ebenfalls seine Richtigkeit. Aber auch daraus folget nur

so viel, also können sich die Compaciscenten zuweilen schaden, wann sie die Suchung der Confirmation unterlaßen, und also mögen sie es haben, wann es geschiehet; deßwegen ist aber dieses kein Fall, der sich allemal zuträgt, wann die Confirmation unterlaßen wird, und deßwegen ist die Bestättigung nicht allemal nothwendig.

4. Daß eine solche Confirmation aus erheblichen Ursachen abgeschlagen, oder zuweilen, nach der inneren Beschaffenheit des Vertrags, in ein- und anderem, wann er nicht bestättiget worden ist, gesprochen werden kan, ist abermalen wahr: Die Regel: à particulari ad universale non valet consequentia wird und muß aber wohl auch hier anschlagen, wann und in so fern nemlich ein Vertrag nichts enthält, das denen Gerechtsamen des Kaysers oder eines Dritten nachtheilig wäre.

§. 23.

ad §. 85. und 86. Auf die Limpurgische Erbeinigung, und ob solche confirmabel gewesen wäre oder nicht? will ich mich hier nicht einlaßen: Wohl aber über einiges, was aus Gelegenheit derselbigen in diesem §o. gemeldet wird, folgende allgemeine Anmerckungen machen.

1. Ein

1. Ein Familien-Vertrag kan einiges, oder auch wohl mehreres, enthalten, welches, wann deßen Confirmation gesuchet wird, nicht bestättiget werden kan: Daraus folget aber gar nicht: Also ist der ganze Vertrag nicht confirmabel! oder: Also seynd auch die Stellen, welche keiner solchen Bedencklichkeit unterworffen seynd, nicht rechtskräfftig, noch verbindlich; sondern die Rechte und die Praxis bringen nur so viel mit sich: Also werden die widerrechtliche Stellen von der Confirmation ausgeschloßen; übrigens aber dieselbe dennoch in Ansehung derer zu Recht beständigen Puncten ertheilt.

2. Es kan sich gar wohl zutragen, daß ein Familien-Vertrag einiges enthält, welches denen Rechten gewißer Intereßenten so zu nahe tritt, daß, wann dieselbige gleich, so bald sie Nachricht davon erhalten haben, oder doch, ehe der Vertrag in diesem Stück in würckliche Uebung gebracht worden, oder endlich, ehe er zu einem verjährten Herkommen gediehen ist, demselbigen gerichtlich widersprochen hätten, solche Stellen caßirt worden wären: Wann aber besagte vernachtheiligte Intereßenten, ob sie es gleich wißen, entweder selbst mit darein bewilligen und es nicht noch zu rechter Zeit wiederrufen, und Restitution dagegen suchen, oder wann sie wenigstens darzu schweigen, lang darzu

schweigen,

schweigen, so lang darzu schweigen, daß er in die Observanz kommt, und durch mehrmahlige Handlungen und Länge der Zeit zu einem verbindlichen Familien-Herkommen wird; so ist ihnen alsdann auch nicht mehr zu helffen, und, weil es in dem untergesezten Fall weder um das gemeine Beste, noch sonst eines Dritten Rechte, sondern bloß um ihr privat-Intereße zu thun ist, welches sie aber nicht zu rechter Zeit behörig verwahret haben; so heißt es auch alsdann: Jura vigilantibus sunt scripta, und: Uebersehen ist auch verspielt.

§. 24.

Nun will ich zum Beschluß noch eines Falles gedencken, der mit dem bißhero an- und ausgeführten zwar keinen Zusammenhang hat; aber doch auch mit hieher gehöret, und von großer Wichtigkeit ist; nemlich: Was ist die rechtliche Würckung davon, wann die nachgesuchte Kayserliche Confirmation eines ganzen Familien-Vertrags schlechterdings und ganz abgeschlagen wird.

Dieser sehr seltene Fall truge sich zu, als im Jahr 1770. des zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach geschloßenen Erbvertrags Kayserliche Bestättigung gesuchet wurde; ohne ad speciem zu gehen,

welche Puncten dem Kayserlichen Hofe bedencklich gefallen seyen.

1. Ist ein großer Unterschied: Ob der Vertrag caßiert worden ist, oder nur nicht hat wollen confirmiret werden: Dann durch jenes wird er für null und nichtig erkläret; ist aber dieses, so ist dadurch so viel zu erkennen gegeben: Nicht nur werde der Richter nicht darauf sprechen; sondern auch die Compaciscenten seyen nicht mehr daran verbunden, und der Vertrag seye anzusehen, als wann er nie geschloßen worden wäre: Durch das erstere aber erkläret zwar der Richter: Daß er auf den Vertrag nicht sprechen werde; das weitere aber läßet er an seinen Ort gestellet seyn.

2. Wann es, (wie in der Kayserlichen Resolution wegen des Badischen Erbvertrags,) ausdrücklich heißt: Der Vertrag werde so, wie er gefaßt seye, in verschiedenen Puncten, sehr bedencklich gefunden, und dahero Anstand genommen, die verlangte Begnehmigung deßelben zu ertheilen; so ist daraus so viel abzunehmen: Daß also einiges darinn für confirmabel gehalten werde, einiges aber nicht. Solchemnach kan man sich entweder gericht- oder außergerichtlich erkundigen: Welches dann die leztere Puncten seyen? und es

kommt

kommt so dann a) darauf an: Ob man selbige abänderen, oder wenigstens auslaßen, und alsdann von neuem um die Confirmation bitten will, oder nicht? b) Wegen der Puncten aber, bey denen keine Bedencklichkeit gefunden worden ist, hingegen stehet man dennoch in fast unbetrüglicher Sicherheit, daß, wann es wegen derselben vor Gericht zur Sprache kommen sollte, auf solche gleichwolen, würde erkennet werden, wann schon die formliche Bestättigung derselben nicht würcklich und ausdrücklich erfolget ist.

3. Was aber die Puncten anlangt, welche nicht confirmiret werden wollen; so kan man a) forderist, wann man will, sich gegen eine solche abschlägige Resolution, der gewohnlichen Rechtsmittel bedienen, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Sache bey dem Evangelischen Corpore als eine gemeinschafftliche Beschwerde anbringen. b) Wann die Compaciscenten nur unter sich einig und ferm verbleiben, bey dem Vertrag dennoch beharren wollen, und es nur darüber zu keiner Klage gegen einander an einem Reichsgerichte kommen laßen; so hat die ganze Abschlagung der Confirmation in Ansehung ihrer unter einander lediglich nichts auf sich, sondern sie fahren in der Sache dennoch fort, und be-

nehmen sich darinn auf eben den Fuß, wie es in Ansehung so vieler Familien-Verträge gehalten wird, deren Kayserliche Bestättigung zu suchen man niemalen verlanget.

c) Ja es stehet, cæteris paribus, nichts in dem Weg, daß sie nicht sollten die Garantie anderer Mitstände, oder resp. der Garants des Westphälischen Friedens, sich darüber erbitten, und derselbigen in Vorfallenheiten würcklich bedienen können.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 18.

Frankfurt ; Leipzig (1776)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .36 F 5#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11407305-0
VD18 80230792-001